

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 11

Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen

Von

Dr. Ing. Friedrich Osthoff

Kleins Druck- und Verlagsanstalt G. m. b. H., Lengerich (Westfalen)

**Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland
und die
Notwendigkeit von Zweitbereinigungen**

Von

Dr. Ing. Friedrich Osthoff

KLEINS DRUCK- UND VERLAGSANSTALT GMBH IN LEMBERG (WESTF.)

1 9 5 6

Vorwort

Die Flurbereinigung ist in Gebieten mit starker Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes das bedeutsamste Mittel zur Steigerung der Produktivität und Rentabilität der deutschen Landwirtschaft.

Durch die Schaffung eines neuen Wegenetzes, das in seiner Anlage und Befestigung auf die zu erwartende Vollmotorisierung des landwirtschaftlichen Verkehrs abgestellt ist, durch eine der jeweiligen Landschaftsstruktur angepaßte starke Zusammenlegung der Grundstücke, durch Bodenverbesserungen sowie durch Auflockerung eng bebauter Ortslagen schafft die nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Flurbereinigung die besten Voraussetzungen für eine Rationalisierung der Landwirtschaft und schafft so die Grundlage für denkbar günstige Erträge.

In Gebieten, in denen schon seit längerer Zeit, z. T. schon im vorigen Jahrhundert, Flurbereinigungen in größerem Umfange vorgenommen worden sind, erhebt sich die Frage, ob diese den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Anforderungen noch genügen.

In der vorliegenden Schrift ist untersucht worden, ob und aus welchen Gründen im Rheinland heute schon Zweitflurbereinigungen erforderlich sind, wie sie zweckmäßigerweise durchgeführt werden können, welche Ertragssteigerungen noch zu erwarten sind und wie sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten der mutmaßliche Erfolg solcher Zweitbereinigungen zum Erfolg der im Rheinland noch anfallenden Erstbereinigungen verhält.

Ausgehend von den ländlichen Besitzverhältnissen und der Entstehung der Flurzersplitterung wird dargelegt, nach welchen Grundsätzen in der Vergangenheit im Rheinland umgelegt wurde und wie sich die Erbteilung auf die Zusammenlegung der Grundstücke ausgewirkt hat. An zahlreichen Beispielen wird gezeigt, in welchem Umfang die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen darauf zurückzuführen ist, daß man sich bei der Beseitigung der Zersplitterung des Grundbesitzes bewußt mit Teillösungen zufrieden gab. Daneben werden alle Gründe, die für und gegen die Notwendigkeit von Zweitflurbereinigungen sprechen, eingehend behandelt.

Eine Spezialauswertung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1949 gibt einen Einblick in die Flurzersplitterung jeder Gemeinde. Hier wird ein Weg gezeigt, wie die Grundstückszersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe ohne Gefahr einer subjektiven Verfälschung für unbeschränkt große Gebiete exakt untereinander verglichen werden kann.

Steuer

Ministerialrat

im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort | 5 |
| I. Einleitung | 7 |
| Die Flurbereinigung als agrarpolitische Aufgabe — Überblick über die durchgeführten Untersuchungen | |
| II. Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in der Rhein- provinz bei Beginn der Flurbereinigung im Jahre 1886 . . | 10 |
| Agrarstruktur — Orts- und Flurformen — Vererbung des ländlichen Grundbesitzes — Entstehung der Besitzzersplit- terung — Das landwirtschaftliche Wegenetz | |
| III. Die Neuordnung der rheinischen Feldfluren durch die Flur- bereinigung | 17 |
| Gesetzgebung — Beseitigung des Flurzwanges durch ein wirt- schaftliches Wegenetz — Größe und Form der neuen Grund- stücke — Zusammenlegungsgrad — Entwicklung nach 1920 | |
| IV. Der Einfluß der Realteilungssitte in den flurbereinigten Gebieten | 27 |
| Die bisher durchgeführten Untersuchungen — Abhängigkeit der Vererbungsart von Betriebsgröße und Arrondierung — Wandlung in der Art der Vererbung ländlichen Grundbesitzes | |
| V. Die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen | 39 |
| Gründe für und gegen Zweitbereinigung — Ihr mutmaß- licher Erfolg — Dringlichkeit von Erst- und Zweitbereini- gungen | |
| Literaturverzeichnis | 50 |
| Anhang | 53 |
| Tabellen über die Betriebsgrößenverhältnisse und die Be- triebszersplitterung im Rheinland | |
| Verzeichnis der Kartenbeilagen | 63 |

I. Einleitung

Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung ist in Deutschland seit Jahrzehnten ein volkswirtschaftliches Ziel. Durch betriebswirtschaftliche Verbesserungen, insbesondere durch die Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ist die Nahrungsproduktion schon erheblich gestiegen.

Neben diesem volkswirtschaftlichen Ziel steht heute in verstärktem Maße als sozialpolitische Aufgabe die Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft und damit die Erhöhung des Arbeitseinkommens vor allem in den bäuerlichen Familienbetrieben. Es wird in zunehmendem Maße anerkannt, daß die Beseitigung des sozialen Gefälles zwischen Industrie und Landwirtschaft, das in den letzten Jahren immer größer geworden ist, auf die Dauer nicht allein durch eine Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse erzielt werden kann, sondern vor allem durch eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden muß. Rationalisierung der Betriebe durch Mechanisierung und Auswertung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der angewandten Biologie, Chemie und nicht zuletzt der Betriebswirtschaft ist die Hauptaufgabe der Landwirtschaft. Wir stehen heute mitten in dieser Entwicklung und sehen, daß die bisher erzielten Erfolge gebietsweise sehr unterschiedlich sind. Ja, man kann von einem starken sozialen Gefälle innerhalb der Landwirtschaft selbst sprechen. Zurückgeblieben sind die parzellierten Betriebe in den Realteilungsgebieten und hier in stärkstem Maße die kleinbäuerlichen Familienbetriebe. Flurzersplitterung, Gemengelage und mangelhafter Wegeaufschluß machen eine Mechanisierung unwirtschaftlich, häufig sogar unmöglich.

Hier kann nur eine nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Forderungen durchgeführte Flurbereinigung helfen. Sie schafft erst die Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen zur Mechanisierung und Technisierung der Betriebe.

Der augenfälligste Erfolg einer Flurbereinigung liegt zunächst in der Senkung der Betriebskosten und der damit verbundenen Erhöhung des Reinertrages und des Arbeitseinkommens. Daneben wirkt sich die Flurbereinigung zum Teil direkt auf die Erhöhung der Roherträge aus, z. B. durch Wegfall von Rainen, Verminderung von Flächenverlusten entlang der Grundstücksgrenzen, bessere Bodenbearbeitung infolge möglich werdender stärkerer Zugkraft, erleichterte Anwendung ertragssteigernder Anbau-, Pflege- und Erntemethoden, größeren Erfolg bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, aber auch durch die Schaffung genügender Weideflächen, insbesondere für die Jungviehaufzucht, woraus sich die Möglichkeit einer Leistungssteigerung durch Zuchtauswahl ergibt, nicht zuletzt durch Be- und Entwässerungsanlagen, soweit sie erst durch eine Flurbereinigung möglich gemacht werden.

Die Senkung der Betriebskosten gibt den Landwirten einen Anreiz zur Intensivierung der Betriebe. Durch die Flurbereinigung wird der optimale Intensivierungsgrad erheblich erhöht. Die Landwirte werden in der Regel diese Möglichkeit zur Erhöhung ihres Einkommens wahrnehmen, besonders, nachdem in jüngerer Zeit die landwirtschaftlichen Beratungsstellen der Wirtschaftsberatung nach der Flurbereinigung erhöhte Bedeutung beimessen. Auf dem Umwege über den privatwirtschaftlichen Nutzen wird daher auch das volkswirtschaftliche Ziel der Ertragssteigerung erreicht.

Eine Flurbereinigung wird sich nun in den bereinigungsbedürftigen Gemeinden infolge der Verschiedenheit der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sehr

unterschiedlich auswirken. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen sollte man dort beginnen, wo in kürzester Zeit mit den geringsten Mitteln die größte Ertragssteigerung zu erwarten ist. Sozialpolitisch betrachtet muß dieses Vorgehen jedoch eine gewisse Berichtigung erfahren. In manchen Landgemeinden der deutschen Mittelgebirge mit kargem Boden, stark zersplitterter Feldflur und überwiegendem Klein- und Kleinstbesitz ist die unterste Grenze der Existenzfähigkeit der Betriebe erreicht, vielfach schon unterschritten, so daß sich Krisenerscheinungen bemerkbar machen. Auch hier muß die Flurbereinigung vordringlich einsetzen, wenn auch die zu erwartende Ertragssteigerung im Vergleich zu dem größeren Aufwand an Kosten und Zeit nicht die Höhe erreicht wie z. B. in den fruchtbaren Gebieten der Ebene.

Eine Untersuchung aller Gemeinden und ihre Einordnung in eine Dringlichkeitskala hat schon vor Jahren v. Babo vorgeschlagen (1/S. 65) und wird zur Zeit von den Flurbereinigungsbehörden im Bundesgebiet vorgenommen.

Dort, wo schon seit längerer Zeit Flurbereinigungen in größerem Umfange durchgeführt werden, erhebt sich die Frage, ob diese den heutigen betriebswirtschaftlichen und landbautechnischen Anforderungen noch genügen. Zweck der nachfolgenden Untersuchungen soll es sein, festzustellen, ob, und wenn ja, aus welchen Gründen die schon vor längerer Zeit im Rheinland flurbereinigten Gemeinden heute oder in absehbarer Zeit erneut bereinigungsbedürftig sind. Untersuchungsgebiet ist die ehemalige Rheinprovinz, wo seit Bildung der Generalkommission in Düsseldorf im Jahre 1886 Flurbereinigungen in großem Umfange durchgeführt wurden. Es ist nur natürlich, daß die Zusammenlegung der Grundstücke in den vergangenen 7 Jahrzehnten eine Entwicklung erfahren hat und daß sich eine heutige Flurbereinigung von den älteren in wesentlichen Punkten unterscheidet. Die im Anfang gemachten Erfahrungen führten zu neuen Erkenntnissen, die späteren Arbeiten zugute kamen und die z. T. auch in neuen Gesetzen ihren Niederschlag fanden. Durch Fortschritte in der Landbautechnik und in der Betriebswirtschaft, insbesondere durch das Aufkommen immer neuer landwirtschaftlicher Maschinen wurden auch neue Anforderungen an die Flurbereinigung gestellt oder doch die Bedeutung schon bestehender Forderungen wesentlich erhöht. Es ist daher auch nicht möglich, durch einfachen Vergleich mit heutigen Verfahren ein Urteil über die älteren Arbeiten abzugeben, ohne die damaligen Verhältnisse zu berücksichtigen. Manches, was heute mangelhaft erscheint, war damals schon ein großer Erfolg.

Um einen Einblick in die landwirtschaftlichen Verhältnisse der älteren rheinischen Flurbereinigungsgebiete zu erhalten, wurden 16 Gemeinden, in denen vor dem ersten Weltkrieg Flurbereinigungen durchgeführt worden sind, einer eingehenden Untersuchung unterzogen.¹⁾ An Hand von Archivunterlagen der Flurbereinigungsbehörden, von Katasterunterlagen und örtlicher Erhebungen wurde festgestellt, in welchem Umfange damals das Wegenetz und die Wasserregelung verbessert und die Flurzersplitterung, Streulage, Gemengelage und ungünstige Planformen beseitigt wurden. Es wurde nachgeprüft, ob und bis zu welchem Grade durch die Realteilungssitte eine erneute Flurzersplitterung eingetreten ist und ob sich die Besitzstruktur seit der Flurbereinigung geändert hat oder Anzeichen für eine zukünftige Änderung vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der bis heute eingetretenen und in naher Zukunft noch zu erwartenden Änderungen der betriebswirtschaftlichen und landbautechnischen Verhältnisse wurden die Gründe für und gegen die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen einander gegenübergestellt und die ortsansässigen Landwirte befragt, wie sie über eine

¹⁾ Die untersuchten 16 Flurbereinigungen sind in der Tabelle auf Seite 32 angegeben.

zweite Flurbereinigung denken und wie sie zu dem Problem der Realteilung im Erbfall stehen. Die Erörterungen erstreckten sich auch auf notwendige Ortsregulierungen, Ortsauflockerungen und Aussiedlungen, sowie gegebenenfalls auf die Frage, ob eine Flurbereinigung allein die Rentabilität der Landwirtschaft genügend heben könnte, oder ob zur Stabilisierung der Verhältnisse auch die Besitzstruktur geändert werden müßte. An einigen Beispielen wurde die nach einer Zweitbereinigung zu erwartende Ertragssteigerung abgeschätzt und mit dem mutmaßlichen Erfolg der im Rheinland noch zu bearbeitenden Erstbereinigungen unter Berücksichtigung des Aufwandes an Zeit und Kosten verglichen, so daß auch die Dringlichkeit von Erst- und Zweitbereinigungen gegeneinander abgewogen werden konnte.

Bei der Auswahl der 16 untersuchten älteren Flurbereinigungen wurde sowohl auf die Erfassung des gesamten Zeitraumes von 1886 bis zum ersten Weltkrieg als auch der einzelnen Teilgebiete Bedacht genommen, so daß zeitliche und regionale Unterschiede in der Bearbeitung erkannt werden konnten. Da über die Güte der ausgewählten Flurbereinigungen, insbesondere über den Grad der Zusammenlegung vorweg nichts bekannt war, stand zu hoffen, Durchschnittsergebnisse zu erhalten, die, von Ausnahmen abgesehen, auch für die Masse der nicht untersuchten Gemeinden Gültigkeit haben.

Um schnell einen allgemeinen Überblick über die Feldeinteilung und die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in den älteren Flurbereinigungsgebieten zu erhalten, wurden von den untersuchten Gemeinden Übersichtskarten angefertigt, die den Zustand der Feldflur vor und nach der ersten Flurbereinigung sowie den heutigen Besitzstand zeigen. Die bewirtschaftete Fläche — Eigentum und Pachtland — von 8 bis 10 landwirtschaftlichen Betrieben ist jeweils in verschiedenen Farben dargestellt, so daß ein Vergleich der heutigen Besitzstände mit den früheren auch einen Einblick in den Grundstücksverkehr gestattet. Auf einer vierten Übersichtskarte jeder Gemeinde sind die Hauptnutzungsarten gekennzeichnet und für die Beurteilung der Wegeführung die Geländeformen durch Höhenlinien dargestellt. Außerdem sind alle nach der ersten Flurbereinigung durch erneute Grundstücksteilungen entstandenen neuen Grenzen besonders hervorgehoben. Alle Übersichtskarten wurden in einem besonderen Atlas zusammengestellt¹⁾.

Nachdem die älteren Flurbereinigungen in 16 Gemeinden untersucht worden waren, ergab sich, daß von den vielen Kriterien, die normalerweise die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Flurbereinigung beeinflussen, bei der Beurteilung von Zweitbereinigungen im Rheinland nur noch sehr wenige von größerer Bedeutung sind; ja es wird an anderer Stelle noch eingehend begründet, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Grad der Betriebszersplitterung, gekennzeichnet durch die Anzahl der zu den einzelnen Betrieben gehörenden, getrennt voneinander liegenden Wirtschaftsstücke, weitgehend auch den Dringlichkeitsgrad für eine Zweitbereinigung angibt. Von großem Interesse ist allerdings noch die Aufgliederung der Gemeindefläche nach den landwirtschaftlichen Betriebsgrößen, insbesondere der flächenmäßige Anteil der Klein- und Kleinstbetriebe.

Durch eine Spezialauswertung der 1949 von den Statistischen Landesämtern durchgeführten landwirtschaftlichen Betriebszählung wurde für jede Gemeinde sowohl ein Überblick über die Betriebsgrößenverteilung als auch über den Grad der Betriebszersplitterung gewonnen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Anteil des Parzellen-

¹⁾ Die Kartenbeilagen 7, 8 und 9 sind diesem Atlas, der im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufbewahrt wird, entnommen.

pachtlandes und der Pachthöfe an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Gemeinden mit ausgewertet, da bei einer starken Zusammenlegung der Umfang des Pachtlandes von Bedeutung ist.

Die Auswertungsergebnisse liegen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier und Montabaur vor und wurden in Tabellen¹⁾ zusammengestellt. In Gemeindeübersichtskarten²⁾ der einzelnen Regierungsbezirke wurde für jede Gemeinde die Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Betriebsgrößenklassen, der Grad der Betriebszersplitterung und der Anteil des Pachtlandes durch besondere Signaturen dargestellt. Da in diesen Karten die schon flurbereinigten Gebiete unter Angabe des Ausführungsjahres besonders gekennzeichnet sind, geben sie darüber hinaus einen Überblick über den heutigen Stand der Flurbereinigung und zeigen die in den älteren Flurbereinigungen noch verbliebene bzw. durch Grundstücksteilungen wieder eingetretene Betriebszersplitterung. Vor allem kann der Grad der Zersplitterung zwischen Flurbereinigungen verschiedener Zeiträume, verschiedener Gebiete und zwischen bereinigten und noch nicht bereinigten Gemeinden verglichen werden (vgl. Karten 1—5).

II. Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in der Rheinprovinz bei Beginn der Flurbereinigung im Jahre 1886.

Abgesehen von den völlig veränderten Flurformen in flurbereinigten Gemeinden und dem stetigen Vordringen der Großstädte und Industrien in ländliche Bezirke haben sich die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse im Rheinland in den letzten 100 Jahren nicht einschneidend geändert, wenn man zunächst von einer Entwicklung absieht, die sich seit etwa 2 Jahrzehnten anzubahnen scheint. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche etwa die gleiche geblieben und die Verschiebungen in den einzelnen Betriebsgrößengruppen waren bis in jüngere Zeit unerheblich.

Die folgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil der Betriebsgrößenklassen nach Anzahl und nach Fläche im Gebiet der ehemaligen Rheinprovinz in den Jahren 1882 (2/S. 750), 1907, 1925 (3/S. 7) und 1949 (4a/S. 24 ff).

| Betriebsgrößenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche | Anteil der Größenklassen an der Gesamtzahl der Betriebe in v. H. | | | | Anteil der Größenklassen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in v. H. | | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------|------|------|--------------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| | 1882 | 1907 | 1925 | 1949 | 1882 | 1907 | 1925 | 1949 |
| unter 5 ha | 85,3 | 86,3 | 84,0 | 79,3 | 33,8 | 31,9 | 33,1 | 24,8 |
| 5— 10 ha | 9,2 | 8,8 | 10,3 | 12,4 | 23,6 | 25,0 | 25,0 | 25,7 |
| 10— 20 ha | 3,9 | 3,5 | 3,9 | 5,9 | 19,7 | 19,6 | 18,3 | 23,5 |
| 20— 50 ha | 1,3 | 1,1 | 1,4 | 2,0 | 14,3 | 14,4 | 13,9 | 17,0 |
| 50—100 ha | 0,2 | 0,2 | 0,3 | 0,3 | 5,5 | 5,7 | 6,4 | 6,2 |
| über 100 ha | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 3,1 | 3,2 | 3,3 | 2,8 |

¹⁾ ²⁾ Die Tabellen und Karten werden im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufbewahrt. Ein Auszug aus den Tabellen befindet sich im Anhang, Seite 53 ff.

Erst in den letzten Jahrzehnten ist ein stärkeres Anwachsen der bäuerlichen Familienbetriebe zwischen 10 und 20 ha, in etwas geringerem Maße auch der Betriebe zwischen 20 und 50 ha nach Fläche und Anzahl festzustellen, während besonders die Kleinbetriebe unter 5 ha entsprechend zurückgegangen sind. Diese Verschiebung in den Betriebsgrößen hat sich in jüngster Zeit noch verstärkt (5/S. 43). Auf die Ursachen dieses Strukturwandels wird später noch eingegangen (vgl. S. 33).

Grundsätzlich verschieden war jedoch damals wie heute die Agrarstruktur in den einzelnen Gebietsteilen des Rheinlandes. Nördlich einer Linie, die etwa von Venlo über M.-Gladbach und Düsseldorf nach Wuppertal verläuft, lag das Gebiet der Einzelhöfe mit überwiegender Weidewirtschaft und durchschnittlichen Betriebsgrößen von 20 — 40 ha, die trotz des eingedrungenen französischen Rechts nach jahrhundertalter Überlieferung geschlossen vererbt wurden.

Südlich dieser Grenzlinie kamen geschlossene Höfe nur vereinzelt vor; die Wirtschaftsstücke der einzelnen Betriebe lagen verstreut im Gemenge. Abgesehen von einer Übergangszone im Norden war ausschließlich die Realteilung üblich. In den Kreisen M.-Gladbach, Grevenbroich und Bergheim, sowie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, südlich der Grenze der Einzelhöfe wurden zwar die groß- und mittelbäuerlichen Betriebe geschlossen vererbt, während die Höfe unter 5 ha fast regelmäßig real geteilt wurden (19/S. 29).

In der Art der Besiedlung nimmt das Bergische Land eine Sonderstellung ein. Wie das Niederrheingebiet war es zur Zeit der Landentnahme durch germanische Stämme noch überwiegend mit Wald bedeckt und wurde zunächst nur zögernd an Stellen guten Bodens und günstiger Lage sporadisch mit Einzelhöfen besiedelt (9). Durch Zuzug weiterer Siedler und Realteilung entstanden aus den Einzelhöfen allmählich Weiler. Der Wald wurde durch Rodung immer mehr zurückgedrängt; die zunächst getrennt liegenden freien Flächen wuchsen schließlich zusammen, so daß nur noch Waldinseln an den steilen Talhängen und an Stellen schlechten Bodens übrig blieben. Da wo sich größere zusammenhängende Gebiete besonders gut für den Ackerbau eigneten, wurden die Weiler am größten — da der Ackerbau die Realteilung erleichtert —; in Gebieten mit überwiegender Weidewirtschaft — vielleicht sind das die Gebiete jüngster Besiedlung — blieben sie klein. Größere Ortschaften sind verhältnismäßig spät an Kirch-, Markt- oder Gerichtsplätzen entstanden. Auffallend an den Weilern ist die unregelmäßige Lage der Gehöfte untereinander und zu den Ortswegen, während in den Gebieten mit älteren Dorfsiedlungen die Gehöfte meistens parallel zu den Straßen und Wegen ausgerichtet sind.

Charakteristisch für das Bergische Land sind die bäuerlichen Familienwirtschaften zwischen 5 und 15 ha. Große Güter fehlen fast ganz. Die Zersplitterung des Grundbesitzes der einzelnen Betriebe war auch im vorigen Jahrhundert nicht sehr groß. Nur im südlichen Teil, im Oberbergischen- und im Siegbereich nahmen die Betriebe mit über 5 Wirtschaftsstücken mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein; hier waren auch die Betriebe noch kleiner, so daß stellenweise die Kleinbetriebe unter 5 ha auch flächenmäßig überwogen.

Südlich der niederrheinischen Einzelhöfe und der Weiler des Bergischen Landes lagen die Gehöfte in der Regel in Dörfern eng beieinander, während die Wirtschaftsstücke eines Betriebes meistens sehr stark zersplittert mehr oder weniger regelmäßig über die ganze Gemarkung verstreut waren. Der Grad der Flurzersplitterung nahm von Norden nach Süden stetig zu. So betrug 1870 die durchschnittliche Größe der Katasterparzellen in den Regierungsbezirken Düsseldorf 59,9 a, Aachen 31,8 a, Köln 20,8 a und in den Bezirken Koblenz und Trier im Durchschnitt 15,7 a (2/S. 756). Bei dieser Berechnung sind jedoch die größeren Waldparzellen mit berücksichtigt worden. Die Durchschnitts-

größe der Acker- und Wiesenparzellen war wesentlich geringer und betrug z. B. in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier nur 8,7 a. Über die durchschnittliche Anzahl der zu einem Betrieb gehörigen Katasterparzellen liegen aus dem stark parzellierten Kreis Schleiden noch Angaben vor (2/S. 757). Danach hatten dort die größeren Betriebe mit durchschnittlich 43,7 ha im Mittel 143 Parzellen zu 30,5 a, die mittleren von 15,3 ha 99 Parzellen zu 15,5 a und die kleineren von 4,1 ha 31 Parzellen zu 13,2 a. Da aber häufig mehrere aneinander grenzende Katasterparzellen einen Besitzer hatten, geben diese Werte kein ganz zutreffendes Bild über den Grad der Zersplitterung.

Über die durchschnittliche Anzahl und Größe der Besitzstücke — zusammenhängende Flächen eines Eigentümers — und Wirtschaftsstücke — zusammenhängende Flächen, die von einem Hof bewirtschaftet werden — liegen aus der Zeit vor Beginn der Flurbereinigungen keine genauen Angaben vor. Die Archivunterlagen der Landeskulturverwaltung zeigen, daß die Anzahl der Besitzstücke vor der Flurbereinigung im Durchschnitt etwa um ein Viertel geringer war als die Anzahl der Flurstücke.

In den einzelnen Gebieten bestanden aber große Unterschiede. Im südlichen Gebirgsland, wo die kleinbäuerlichen Familienbetriebe bis zu 10 ha LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) fast dreiviertel und Betriebe mit über 20 ha LN nur noch 10 v. H. der Fläche einnahmen, waren verhältnismäßig selten mehrere benachbarte Parzellen zu einem Besitzstück vereinigt. Da außerdem das Pachtland unbedeutend war, bestand in der Regel auch kein Unterschied zwischen Besitzstück und Wirtschaftsstück. Ganz anders lagen die Verhältnisse in der fruchtbaren Ebene der Kölner Bucht, wo die Betriebe durchschnittlich größer waren, abgesehen vom Vorgebirge und dem Aachener Industriegebiet. In den Dörfern gab es dort in der Regel ein bis vier größere Güter mit einer Fläche von je 25 — 100 ha, die sich in den beigelegten Karten durch ihre großen Hofstellen deutlich von den bäuerlichen Familienbetrieben abheben. Das dazugehörige Land lag zwar im Gemenge mit den kleineren Betrieben verstreut über die ganze Gemarkung, war aber zum Teil zu großen Besitzstücken bis zu 10 ha zusammengefaßt, während andererseits zu den gleichen Betrieben auch Besitzstücke bis hinab zu 20—30 a gehörten. Die Besitzstücksgröße der Durchschnittsbetriebe zwischen 8 und 20 ha lag im Nordteil des Realteilungsgebiets im Mittel bei 50 a und sank nach Süden bis zum Nordrand der Eifel auf etwa 20 a. Die größeren Besitzstücke bestanden fast regelmäßig aus mehreren Katasterparzellen. Die Anzahl der Besitzstücke eines Betriebes lag bei den Betrieben über 10 ha zwischen 20 und 100. In der Eifel und im Hunsrück kamen dagegen Betriebe mit über 200 Besitzstücken vor. Karte 7 zeigt einen 19 ha großen Betrieb in Oberkirn, Kreis Bernkastel, mit 210 Besitzstücken.

Wie war es zu dieser starken Flurzersplitterung gekommen und wie waren überhaupt die Flurformen im Realteilungsgebiet des Rheinlandes entstanden? Diese Fragen, die eng mit der Frage der Entstehung der Siedlungen zusammenhängen, können auch heute noch nicht eindeutig beantwortet werden. Die ältere „Genossenschaftstheorie“ und die insbesondere von jüngeren Geschichtsforschern vertretene „Einzelhoftheorie“ stehen sich hier einander gegenüber. Vertreter der Genossenschaftstheorie wie Maurer (6), Hanssen (7) und Meitzen (8), waren der Ansicht, daß bei der germanischen „Landnahme“ von den „Markgenossenschaften“, die ursprünglich aus den Sippenverbänden hervorgegangen waren, Dörfer gegründet oder von den weichenden Stämmen übernommen wurden, in denen zunächst jedem Familienvorstand eine Hofstelle angewiesen wurde. Das von den zurückgedrängten Völkern verlassene Ackerland oder das zum Acker vorgesehene Wildland wurde in größere Blöcke (Gewanne) geteilt, die wiederum in parallele Streifen von meistens gleicher Breite zerlegt wurden. Da in der Regel jeder Markgenosse in jedem Gewinn einen Landstreifen erhielt, war eine mög-

lichst gerechte und gleichmäßige Verteilung gewährleistet. Die mit dem Wachsen des Dorfes im Laufe der Zeit durch Umbruch von Weideland oder durch Rodung hinzugekommenen Gewanne wurden ähnlich verteilt. Alles übrige Land, insbesondere die Weiden und Wälder blieben im Gesamteigentum und sind erst in jüngerer Zeit größtenteils aufgeteilt worden. Schon durch die Realteilung im Erbfall und den normalen Grundstücksverkehr wurde natürlich die gleichmäßige Landverteilung mehr oder weniger stark verwischt. Einmal konnten die ursprünglich ausgewiesenen Ackerstreifen durch wiederholte Längsteilung immer schmäler werden, während andererseits durch den Grundstücksverkehr nebeneinanderliegende Äcker verschmolzen und sogar ganze Gewanne in einer Hand vereinigt werden konnten.

Nach der Einzelhoftheorie, die u. a. von Steinbach (9) und Wührer (10) vertreten wird und die vor allem durch die Auswertung archäologischer Funde untermauert worden ist, begann die Siedlung ursprünglich mit Einzelhöfen, zu denen verhältnismäßig große blockartige Ackerstücke gehörten, auf denen ohne jeden Flurzwang völlig frei gewirtschaftet werden konnte. Durch Erbteilungen wurden die großen blockartigen Äcker in parallele Streifen aufgeteilt; neue Wohn- und Wirtschaftsgebäude entstanden neben dem alten Gehöft; aus dem Einzelhof bildete sich ein Weiler. Nach mehreren Teilungen ergab sich die Notwendigkeit, bei der Bestellung auf die Flurnachbarn Rücksicht zu nehmen; es entstand die Gewohnheit, größere Flurabschnitte gleichartig zu bestellen, woraus sich ein an feste Regeln gebundener Flurzwang entwickelte. Aus den größeren Weilern entstanden endlich Dörfer. Jedoch glaubt Steinbach (9), daß vielfach erst im Mittelalter die ursprünglichen Einzelhöfe und Weiler einer Gemarkung aufgegeben wurden zugunsten einer Umsiedlung in den größten oder am günstigsten gelegenen Weiler, der dadurch zum Dorf emporwuchs. Diese Ansicht wird durch die in manchen Gegenden vorkommenden Wüstungen erhärtet.

Auf Einzelheiten der beiden Theorien kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Sie wurden nur in ganz groben Zügen erwähnt, um ausschließlich zu einer Frage Stellung zu nehmen: Handelt es sich bei den ziemlich regelmäßig, parallel geteilten Gewannen im Südtteil der ehemaligen Rheinprovinz (vgl. Karte 7) um eine rationale Gliederung am Anfang der Entwicklung und sind die weniger stark und unregelmäßig geteilten Gewanne im Norden des Realteilungsgebietes Rückbildungen infolge eines starken Grundstücksverkehrs, bei dem besonders die Besitzer der in bestimmten Zeiträumen gewachsenen größeren Betriebe eine Arrondierung ihrer Ländereien anstrebten, oder verhält es sich gerade umgekehrt, daß die ursprünglich ungeteilten „Blöcke“ im Laufe der Jahrhunderte durch wiederholte Erbteilung in immer schmäler werdende Ackerstreifen zerlegt und damit zu Gewanne wurden?

Eine Untersuchung der aus der Zeit vor der Flurbereinigung stammenden Katasterkarten führt zu folgenden Ergebnissen:

Im Hunsrück, im Westerwald und in der Eifel kann in den Gebieten stärkster Besitzersplitterung festgestellt werden, daß die einzelnen Parzellen eines Ackergewanns in großem Umfang gleich breit sind. Vielfach ist von den am regelmäßigsten geteilten Rodegewannen am Rande der Feldmark noch bekannt, daß es sich um ehemalige Gemeinheiten handelt, die erst in den letzten 200 Jahren planmäßig aufgeteilt worden sind. Neben Gewanne mit ausschließlich gleich breiten Parzellen gibt es auch solche, bei denen ein Teil der Ackerstreifen die doppelte oder auch nur die halbe Normalbreite besitzt, oder wo einige Streifen in der Länge halbiert oder gedrittelt worden sind. Je näher die Gewanne beim Dorf liegen, desto unregelmäßiger sind sie in der Regel geteilt. Da ein klarer Unterschied zwischen den Gewannen, für die eine planmäßige Aufteilung nachgewiesen werden kann, und den älteren Blöcken nicht zu

erkennen ist, kann man vermuten, daß auch die älteren Gewanne einmal planmäßig aufgeteilt worden sind und nur in der Unregelmäßigkeit der Einteilung eine Folge der Realteilung zu sehen ist.

In den am regelmäßigsten eingeteilten Gewannfluren (vgl. Karte 7) sind auch die einzelnen Besitzstände am regelmäßigsten über die Gewanne verteilt. Je unregelmäßiger die Gewanne unterteilt sind, desto unregelmäßiger liegen auch die zu einem Hof gehörigen Flurstücke über die einzelnen Gewanne verstreut, d. h. desto häufiger sind in einzelnen Gemarkungsteilen Schwerpunkte zu erkennen, während ein Hof in anderen Feldlagen nur mit wenig Land vertreten ist.

Auch diese Tatsache ist zumindest für den Südteil der ehemaligen Rheinprovinz am glaubwürdigsten zu erklären, wenn man von einer ursprünglich planmäßigen Gewannaufteilung ausgeht. Setzt man einmal voraus, daß diese Aufteilung etwa im gleichen Zeitraum vorgenommen worden wäre, müßte man daraus folgern, daß sich in den am stärksten zersplitterten Gebirgsgegenden die Realteilung und der damit in der Regel verbundene Grundstücksverkehr weniger stark ausgewirkt haben als in den Gemeinden der Kölner Bucht. Hierfür spricht, daß heute noch besonders in der Eifel die Kommunhausung in großem Umfang anzutreffen ist und in früheren Zeiten vielleicht noch verbreiteter war, ferner die Tatsache, daß in den Gebirgsgegenden die landwirtschaftlichen Betriebsgrößen bei weitem nicht so unterschiedlich sind wie in der Ebene.

Es wird heute allgemein anerkannt, daß bis zum frühen Mittelalter noch eine weitgehende Gleichheit aller am Grund und Boden bestand (11). Mit dem Entstehen der Grundherrschaften bildete sich zwar Großgrundbesitz, der aber in weitestem Umfang durch zinsende Bauern von deren Hofstellen aus bewirtschaftet wurde. Der Grundherr bewirtschaftete nur einen Teil seines Landes selbst, das dann aber in der Regel mit dem Bauernland oder auch mit dem Land anderer Grundherrschaften im Gemenge lag (13/S. 160 ff.). Andererseits konnte bei großen Grundherrschaften das von der Herrschaft selbst bewirtschaftete Land in verschiedenen Gemeinden liegen und wurde dann durch Beauftragte des Grundherrn von seinen „Fronhöfen“ aus bewirtschaftet. Im Gebiet der Kölner Bucht gibt es heute noch zahlreiche Gutshöfe, die im Volksmund diese Bezeichnung tragen und dann in der Regel auf die Zeit der Grundherrschaft zurückgehen.

Viele der größten Güter haben sich erst in jüngerer Zeit entwickelt. Für den Landwirt bestand ja auch erst dann ein größerer Anreiz zur Ausdehnung seines Betriebes, als nach dem Aufblühen der Städte und der Entwicklung von Handwerk und Gewerbe das Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Produktionsgütern ständig zunahm und andererseits bei den Bauern das Verlangen nach den Erzeugnissen des Gewerbefleißes und überhaupt nach Teilnahme an Kultur und Zivilisation der Städte wuchs. Es ist nur natürlich, daß diese Entwicklung in der fruchtbaren Ebene der Kölner Bucht, die den großen Industriegebieten am nächsten liegt, am weitesten fortgeschritten war, da auch hier der Zug vom Land zur Stadt am stärksten gewesen sein muß; denn größere Betriebe konnten in der Regel nur da entstehen, wo andere Betriebe eingingen, oder zu Nebenerwerbsstellen verkleinert wurden (vgl. 14/S. 198).

Manche alten rheinischen Flurkarten lassen noch erkennen, daß da, wo zu den größeren Betrieben auch verhältnismäßig große Grundstücke gehörten, die ursprüngliche, kleinere Gewannaufteilung verdrängt worden ist. Innerhalb der großen Grundstücke, die aus einer ganzen Reihe älterer, beieinander gelegener Gewanne und Gewannteile entstanden sind, lagen häufig noch Reste der ursprünglichen parallel geteilten Gewanne, die dann außerhalb des Grundstücks noch ihre Fortsetzung hatten. Genau so, wie nun durch die Vergrößerung vieler Betriebe ganze Gewanne verschwanden,

könnten auch die bestehen gebliebenen Gewanne ursprünglich regelmäßiger und vielleicht auch im Durchschnitt enger geteilt gewesen sein. Dieser Rückgang der Flurzersplitterung in Realteilungsgebieten scheint gar nicht außergewöhnlich zu sein, denn auch Hüser (15/S. 8) berichtet, daß z. B. sämtliche alten Katasterkarten Hessens aus dem 18. Jahrhundert eine weit größere Parzellenzahl nachweisen als die Karten des 19. Jahrhunderts. Zersplitterung und erneute Zusammenfassung beieinander liegender Grundstücke werden sich in den Realteilungsgebieten mehr oder weniger stark nebeneinander ausgewirkt haben. Es bleibt natürlich die Möglichkeit offen, daß in früherer Zeit die Flurzersplitterung dauernd zugenommen hat, bis die äußerste Grenze der wirtschaftlichen Benutzbarkeit erreicht war und daß anschließend in bestimmten Gebieten die oben geschilderte rückläufige Bewegung einsetzte, während in anderen Gegenden, wie im Hunsrück und in der Eifel, die starke Zersplitterung erhalten blieb.

Die Theorie der allmählichen Vergewannung ursprünglich ganzer Blöcke hat jedoch noch weitere schwache Stellen. So ist es schon schwer verständlich, daß in den stark zersplitterten Gemarkungen alle Bauern, deren Väter gewohnt waren, große blockförmige Grundstücke einheitlich zu bewirtschaften, sich mit immer schmäler werdenden Ackerstreifen zufrieden gaben, ohne daß ein großer Teil von ihnen versuchte, diese Nachteile durch Tausch oder Kauf wieder auszugleichen. Der Einwand, die ursprünglich blockförmigen Äcker wären noch mit dem Hakenpflug bewirtschaftet worden, mit dem zur genügenden Lockerung des Bodens längs und quer gepflügt werden mußte, und etwa gleichzeitig mit den durch Realteilung entstandenen schmalen Ackerstreifen sei der Scharpflug eingeführt worden, für den schmale langgestreckte Grundstücke zweckmäßig waren (13/S. 87 f.), kann nicht stichhaltig sein, denn ein großer blockförmiger Acker ist auch mit dem Scharpflug immer noch günstiger zu bewirtschaften als zehn bis zwanzig schmale Ackerstreifen, die weit voneinander entfernt liegen und doch nicht länger geworden sind als die ursprünglichen Blöcke.

Noch schwerer ist es zu erklären, wie die gleichmäßige Verteilung der Flurstücke eines Betriebes über die einzelnen Gewanne vieler stark zersplitterter Gemarkungen durch Erbteilung entstanden sein soll (vgl. Karte 7). Die Vertreter der Einzelhoftheorie nehmen an, mit der allmählich fortschreitenden Parallelteilung der großen Ackerblöcke und der damit zunehmenden Streulage habe sich für die Flurnachbarn die Notwendigkeit ergeben, bei der Bestellung aufeinander Rücksicht zu nehmen und größere Flurabschnitte gleichartig zu bebauen, eine Entwicklung, die schließlich in der Dreifelderwirtschaft für Jahrhunderte ihre Normalform gefunden habe. Der Ansicht, die fortschreitende Flurzersplitterung wäre im Anfang Zufallsergebnis und notwendiges Übel gewesen und nach Einführung der Dreifelderwirtschaft zum erstrebten Ziel geworden (9 und 13/S. 84) kann nicht beigetreten werden. Gewiß mußte bei der Dreifelderwirtschaft die Erwerbspolitik jedes einzelnen darauf gerichtet sein, in jedem der drei Felder möglichst gleich große Flächen zu besitzen. Da aber die Grenzen dieser Felder unverändert blieben, lag für den Bauern gar kein Grund vor, eine möglichst starke Streulage innerhalb eines Feldes anzustreben, viel weniger noch dafür, eine gleichmäßige Verteilung seiner Ackerstücke auf die einzelnen Gewanne zu erreichen, wie es u. a. Hömberg (16/S. 32) annimmt.

Allein die regelmäßige Aufteilung der Gewanne und die gleichmäßige Verteilung der Grundstücke jedes einzelnen über eine ganze Gemarkung geben uns fast die Gewißheit, daß in den am stärksten zersplitterten Gebieten des südlichen Rheinlandes das Ackerland planmäßig aufgeteilt worden ist. An Hand der Karten kann natürlich nicht geklärt werden, ob diese Besitzaufteilung auf die Zeit der „Landnahme“ zurückgeht, ob sie später, vielleicht erst mit dem Entstehen der Grundherrschaften erfolgte, oder ob

die Gewanne sogar lange Zeit hindurch alle drei Jahre, also jeweils nach der Brache, neu aufgeteilt wurden, wie es bei den Gehöferschaften auf dem trierischen Hochwald zwischen Saar und Ruwer noch bis vor 100 Jahren üblich war (11/S. 119).

Eine ständige Neuaufteilung bis in die letzten Jahrhunderte macht auch die noch ziemlich regelmäßige Fluraufteilung in vielen Gemeinden leichter verständlich, wenn man nicht die zweite Möglichkeit offen lassen will, daß die Realteilungssitte in solchen Gebieten doch noch nicht so alt ist, wie in der Regel angenommen wird.

Gewanddörfer kommen ja auch nicht nur in Realteilungsgebieten vor; so gab es z. B. in Niedersachsen vor der Flurbereinigung im 18. und 19. Jahrhundert weite Gebiete mit sehr regelmäßig aufgeteilten Gewannfluren. Es gab noch Ortschaften, in denen sich die vollkommene Gleichmäßigkeit der ersten planmäßigen Aufteilung unverändert erhalten hatte, so im Dorf Schaafhausen im Kreise Lüchow-Dannenberg, an der unteren Elbe, das bei Beginn der Flurbereinigung im Jahre 1848 aus 12 Bauernhöfen bestand, zu denen jeweils eine Parzelle in jeder der zahlreichen Ackergewanne gehörte (17).

Auch in anderen europäischen Ländern waren die Gewanddörfer weit verbreitet (18/S. 402). Die Gemarkungskarte von Aarslev auf der Insel Seeland aus dem Aufsatz „Einzelhof oder Dorf“ des Dänen Koefoed, zeigt ebenfalls eine sehr regelmäßige Landaufteilung (vergl. Karte 6). Koefoed, der an der Stolypinischen Agrarreform im zaristischen Rußland maßgeblich beteiligt war, unterscheidet „ursprüngliche“ und regulierte Gemarkungen. In den ursprünglichen ist das Land noch im Besitz der ersten ackerbauenden Bevölkerung verblieben; es haben weder Besitzregulierungen von seiten der Dorfgemeinde oder der Obrigkeit stattgefunden, noch wurde ein gemeinschaftliches Wirtschaftssystem eingeführt. Eine daraus resultierende vollkommen unregelmäßige Gemengelage kann man nach Koefoed in Sibirien noch im Entstehen beobachten. Es ist vielleicht nicht nur Zufall, daß Koefoed als Beispiel einer „ursprünglichen“ Feldflur eine Gemarkung mit ausgesprochener Streusiedlung anführt (vergl. Karte 6) und es scheint fast so, als ob mit dem Dorf meistens eine planmäßig aufgeteilte Ackerflur verbunden sei.

Von den regulierten Fluren nimmt abgesehen von den Flurbereinigungen der letzten Jahrhunderte die Gewannflur, wie sie die Karte von Aarslev in ihrer typischen, noch nicht durch Erbteilung und Grundstücksverkehr veränderten Form wiedergibt, den weitesten Raum ein. Andere Formen, wie z. B. die reinen Streifenfluren, sollen hier nicht erwähnt werden, weil sie im Rheinland nicht vorkommen.

Vergleicht man nun die alten rheinischen Gemarkungskarten mit den typischen Formen einer „ursprünglichen“ und einer regulierten Feldflur, dann erscheint es doch wahrscheinlich, daß nicht nur die ziemlich regelmäßige Gewannaufteilung im Süden, sondern auch die unregelmäßigere Flureinteilung im nördlichen Teil des rheinischen Realteilungsgebietes mit Ausnahme des Bergischen Landes auf eine planmäßige Landaufteilung zurückgeht.

Neben der starken Zersplitterung des Grundbesitzes hat vor allem auch das mangelhafte landwirtschaftliche Wegenetz vor 70 Jahren den Anstoß zur Flurbereinigung im Rheinland gegeben. Ein Dorf lag in der Regel an ein bis zwei Hauptdurchgangswegen oder -straßen. Diese sind auf den alten Gemarkungskarten leicht daran zu erkennen, daß sie (von Wegeverlegungen aus jüngerer Zeit abgesehen) die Gewanne nicht durchschnitten. Sie waren demnach älter als die Gewanneinteilung, da die Gewanne so ineinander verschachtelt lagen, daß außer diesen älteren Wegen in der Regel keine durchgehenden Gewanngrenzen vorhanden waren. Als Grenze zwischen den einzelnen Gewannen waren im allgemeinen keine Fahrwege üblich. Es kann zwar angenommen werden, daß die Grenzfurchen als Fußwege benutzt wurden. Solange die Dreifelderwirtschaft mit unbestellter Brache üblich war, benutzte man für die notwendigen

Dung- und Erntefahrten Notwege, die vom Dorf aus in der Regel strahlenförmig in die Feldmark führten, auf die Besitzheiten keine Rücksicht nahmen und die Gewanne meistens diagonal kreuzten. Diese periodischen Wege durften nur während der für die Feldbestellung und die Ernte festgesetzten Zeit benutzt werden; in der Zwischenzeit waren sie im Landschaftsbild nicht zu erkennen, da die Wegeflächen mitgepflügt und bestellt wurden.

Schon im vorigen Jahrhundert trat aber vielfach eine Änderung ein. Wo das herkömmliche Brachfeld mit Hackfrüchten bestellt wurde, mußte es auch während der Wachstumsperiode wiederholt zum Hacken, Jäten oder Häufeln aufgesucht werden. Ein Queren der Äcker über die alten Notwege war natürlich nicht möglich, und es entstanden neue Wege entlang der Gewanngrenzen, die sich durch ihren zickzackförmigen Verlauf von den früheren Notwegen unterschieden. In manchen Gegenden blieben die neuen Gewanngrenzwege allmählich auch in den Getreidefeldern bestehen und traten dann ganz an die Stelle der alten Notwege. Diese waren in vielen Gemeinden bei Durchführung einer Flurbereinigung zwar noch in den Katasterkarten nachgewiesen, aber in der Örtlichkeit häufig schon durch Gewanngrenzwege ersetzt worden.

Beide Wegearten konnten natürlich den Anforderungen nicht genügen. Wo man zu Gewanngrenzwegen überging, mußte es zu Streitigkeiten kommen; denn jeder wollte möglichst mit allen seinen Grundstücken an Wegen liegen, während andererseits möglichst wenig Land verlorengehen sollte. In der Ebene wurden die Gewanngrenzwege infolge der vielen Knicke oft unnötig lang, während im Gebirgsland häufig Steigungen auftraten, die nur mit Vorspann zusätzlicher Zugtiere und selbst dann nur mit geringen Lasten befahrbar waren. Eine durchgreifende Besserung der Wegeverhältnisse konnte nur eine allgemeine Flurbereinigung bringen.

III. Die Neuordnung der rheinischen Feldfluren durch die Flurbereinigung.

Schon Ende des 18. Jahrhunderts wurden im Rheinland die ersten Versuche gemacht, die Nachteile der zerstückelten Feldfluren zu beseitigen. Die Besitzer größerer Höfe haben häufig unter großen finanziellen Opfern ihre Güter durch Kauf und Tausch ganz arrondiert oder wenigstens zu größeren Grundstücken zusammengefaßt. Die ersten Flurbereinigungen wurden in den Jahren 1786—1790 unter Vermittlung der kurkölnischen Regierung in den Gemeinden Gymnich, Liblar und Lechenich, Kreis Euskirchen, durchgeführt (2/S. 618). Auch hier wurden nur die großen Güter stärker zusammengelegt; im Vordergrund stand die Beseitigung der vielen Überfahrten durch Schaffung neuer Feldwege.

Als dann unter französischer Verwaltung der rechtliche Flurzwang aufgehoben wurde, traten die Mängel des Wegenetzes wieder besonders hervor. Die Bauern konnten die neuen Freiheiten gar nicht ausnutzen; das Fehlen genügender, jeder Zeit offener Feldwege zwang sie zur Beibehaltung der alten Wirtschaftsmethoden. Die Versuche, ohne Grundstückszusammenlegung Feldwegeregulierungen durchzuführen, scheiterten in den meisten Fällen.

Auf einer Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wurde dann im Jahre 1841 erstmalig ein Flurbereinigungsgesetz gefordert. In der Folgezeit wurden innerhalb des Vereins zum Teil heftige Kämpfe zwischen den Anhängern und Gegnern der Flurbereinigung ausgetragen. In erregten Debatten wurden

die Vor- und Nachteile einer Flurbereinigung behandelt und über die anzuwendenden Verfahren beraten. Schärfste Gegner solcher Maßnahmen waren naturgemäß die Vertreter des Niederrheins, während sich die Vertreter des stark zersplitterten Südtails der Provinz nicht darüber einigen konnten, ob die „Konsolidationen“ in Nassau oder die preußischen „Separationen“ zum Vorbild genommen werden sollten. Sowohl von Regierungsseite als auch vom landwirtschaftlichen Verein wurden Kommissionen ins Herzogtum Nassau, nach Westfalen, Thüringen und Sachsen entsandt, die sich an Ort und Stelle über die Vorzüge und Nachteile der Flurbereinigungsverfahren ein Urteil bilden sollten. In der Art der Grundstückszusammenlegung, die hier besonders interessiert, bestanden in Nassau und Preußen wesentliche Unterschiede.

Bei den nassauischen Konsolidationen wurden zwar das neue Wegenetz und die vorgesehenen Meliorationsanlagen wie in Preußen für das ganze Verfahrensgebiet (eine Gemarkung oder auch nur ein Gemarkungsteil) einheitlich projektiert, dann aber die Feldflur in eine der verschiedenen Ertragsfähigkeit entsprechende Anzahl „Zuteilungsbezirke“ mit einer Mindestgröße von 20 ha eingeteilt.

Innerhalb dieser Bezirke wurde der dort gelegene Altbesitz in „Normalstücke“ von der Größe eines „Tagewerks“ zusammengelegt. Erreichte die Forderung eines Beteiligten nicht das Normalmaß, so mußte ihm ein entsprechendes kleineres Grundstück ausgewiesen werden. Das Los entschied darüber, in welcher Reihenfolge den Beteiligten innerhalb eines Zuteilungsbezirkes ihre Normalstücke zugewiesen wurden, soweit die Lage nicht schon durch die Bodengüte des Altbesitzes vorgeschrieben war. Eigentümer, die in einem Bezirk Anspruch auf mehrere Normalstücke hatten, konnten sie nebeneinandergelegt bekommen, wenn zwei Drittel der Beteiligten einer solchen „intensiveren Zusammenlegung“ zustimmten (2/S. 697). Über die Grenzen der Zuteilungsbezirke hinaus durfte jedoch bis 1887 nicht zusammengelegt werden (15/S. 15). Es ist daher auch nicht weiter verwunderlich, daß die Anzahl der Grundstücke im Durchschnitt nur um 40 v. H. vermindert werden konnte. Andererseits konnte keine erneute Flurzersplitterung eintreten, da die Normalgrundstücke nicht wieder geteilt werden durften.

Bei den preußischen „Zusammenlegungen“, die bis 1872 nur in Verbindung mit Gemeinheitsteilungen durchgeführt werden konnten, war eine wesentlich stärkere Zusammenfassung der Grundstücke möglich. In den „östlichen Provinzen“, wo die Aufteilung von Gemeinheiten und die Ablösung gemeinschaftlicher Nutzungen noch das Hauptziel des Verfahrens bildeten, hatte man vielfach die Abfindungen in einem Stück ausgewiesen, besonders da, wo die Unterschiede in der Bodengüte nicht sehr groß waren. Solange der Anteil, den die Beteiligten aus den Gemeinheiten erhielten, einen verhältnismäßig hohen Wert darstellte und soweit die Servitutablösungen einen großen Umfang einnahmen, waren die Abfindungen für jeden so vorteilhaft, daß Bodengüte und Lage des freien Eigentums keine entscheidende Rolle spielten.

Je weiter das Verfahren in Landesteile vordrang, in denen größere gemeinschaftliche Flächen nicht mehr vorhanden waren, bildete sich immer mehr das Bestreben heraus, in der Abfindung ein genaues Äquivalent für den alten Besitzstand zu schaffen. Die Grundeigentümer verlangten in zunehmendem Maße, daß nicht nur der Gesamtwert ihres Altbesitzes erhalten blieb, sondern auch die einzelnen Eigenschaften, wie Bodenart, Bodengüte, Entfernung vom Wirtschaftshof, Hanglage usw. Das führte dazu, daß bei der Neuaufteilung der Feldflur für jeden Besitz immer mehr Einzelgrundstücke gebildet wurden. Nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 (20) mußte zwar jeder Teilnehmer für Änderungen in der Bodengüte einen Ausgleich in der Fläche hinnehmen und sich einen Austausch von Grundstücken verschiedener Kul-

turarten gefallen lassen, soweit nicht dadurch eine grundlegende Änderung des Wirtschaftsbetriebes, wie z. B. die Umwandlung eines Hofes mit überwiegendem Ackerbau in einen solchen mit vorherrschender Viehwirtschaft nötig wurde.

Die von den rheinischen Kommissionen in Westfalen besichtigten Separationen wiesen im Durchschnitt eine Verringerung der Grundstücke um 78 v. H. nach (2/S. 441 und 470). Hier war also etwa doppelt so stark zusammengelegt worden als in Nassau. Leider fehlen statistische Angaben über die Anzahl der Grundstücke, die für die einzelnen Betriebe ausgewiesen wurden. Einen ungefähren Anhalt gibt die Durchschnittsgröße der Grundstücke, die z. B. bei der im Jahre 1860 eingeleiteten Separation in Niedermarsberg, Kreis Warburg, von 16,6 a auf 1,31 ha anstieg (2/S. 471). Wesentlich stärker hat man im vorigen Jahrhundert in der preußischen Provinz Sachsen, in den thüringischen Staaten und in Kurhessen zusammengelegt. Dort wurden für die einzelnen Betriebe im Durchschnitt nur zwei Grundstücke ausgewiesen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den Grundstückszusammenlegungen in Nassau und in Preußen bestand darin, daß in den preußischen Gesetzen nur allgemeine Grundsätze aufgestellt und nicht wie in Nassau Einzelheiten der Zusammenlegung durch gesetzliche Vorschriften festgelegt waren. Dem preußischen Flurbereinigungsbeamten war es möglich, die einzelnen Besitzstände ziemlich geschlossen oder auch mit mehr oder weniger verstreut liegenden Einzelgrundstücken abzufinden. Er konnte sich dabei ganz nach den örtlichen Verhältnissen richten. Nach den nassauischen Vorschriften war dagegen eine vollkommene Arrondierung, auch wo sie nach den örtlichen Verhältnissen noch so geboten schien, niemals zu erreichen.

Im Jahre 1875 hatte sich der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen endlich gegen eine starke Minderheit für eine Flurbereinigung und zwar nach preußischem Vorbild, aber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Rheinland (Kleinbesitz, Realteilung), entschieden. Er ließ durch einen Beamten der westfälischen Generalkommission einen Gesetzesentwurf aufstellen, der dem preußischen Landwirtschaftsministerium mit dem Antrag auf Erlaß eines entsprechenden Gesetzes vorgelegt wurde. Nach Beratungen im rheinischen Provinziallandtag und im preußischen Landtag wurde das Zusammenlegungsgesetz für das Gebiet des rheinischen Rechts am 24. Mai 1885 erlassen (21), nachdem im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz, dem Gebiet des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein, schon 1869 ein in den Grundsätzen gleiches Zusammenlegungsgesetz in Kraft getreten war (22) und in den Kreisen Rees, Duisburg, Essen und Mülheim (Ruhr), die im Gebiet des Allgemeinen Landrechts lagen, seit 1872 Grundstückszusammenlegungen unabhängig von Gemeinheitsteilungen durchgeführt werden konnten (23).

Die Hauptbestimmung dieser Gesetze lautete: „Die wirtschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigentümer findet statt, wenn dieselbe von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages repräsentieren, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.“

Einzelvorschriften über die Art der Zusammenlegung enthielten die Gesetze ebensowenig wie die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. Einer starken Zusammenlegung war gesetzlich nur dadurch eine Grenze gesetzt, daß die Abfindung nicht eine gänzliche Umstellung des Wirtschaftsbetriebes bedingen durfte. Da aber ein hoher Prozentsatz der Grundeigentümer einen Antrag stellen mußte, bevor die Behörde mit der Flurbereinigung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils beginnen

konnte, war sie indirekt in ihrer Handlungsfreiheit doch ziemlich eingeschränkt, weil sie den Wünschen der rheinischen Landwirtschaft entgegenkommen mußte. Die Wünsche der Landwirte waren darauf gerichtet, mit einem möglichst geringen Risiko die ihrer Ansicht nach wichtigsten Vorteile einer Flurbereinigung zu erreichen.

Schlitte (2/S. 752) gibt in seinem 1886 erschienenen Werk, „Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung“ wahrscheinlich die damals herrschende Meinung wieder, wenn er schreibt:

„Bei der Zerstückelung des Besitzes in den meisten Kreisen der Rheinprovinz und dem geltenden Erb- und Güterrecht hat ein nach kulturtechnischen Grundsätzen angelegtes Wege- und Gräbennetz den Schwerpunkt bei der Zusammenlegung zu bilden, während auf eine intensive Verminderung der alten Parzellen das Verfahren hier nur ausnahmsweise hinzielen dürfte. Es ist vielmehr analog den neueren Ausführungen im Kreis Biedenkopf und den rechtsrheinischen Kreisen Überweisung von verhältnismäßig zahlreichen Plänen zu erwarten.

Solche kleinen Abfindungen entsprechen in dicht bevölkerten Distrikten mit gleicher Erbteilung und zersplittertem Grundbesitz dem Bedürfnis, werden auch erfahrungsgemäß viel seltener als größere Komplexe nachträglich in Sonderungspläne gespalten.“

Die Nachteile der Naturalteilung wurden demnach als unabänderlich hingenommen. Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte zwar nach jahrzehntelangen Debatten endlich eine Flurbereinigung beschlossen, jedoch eine Beschränkung der Freiteilbarkeit, und sei es auch nur durch die Einführung einer Minimalparzelle, stets abgelehnt.

Am 1. April 1886 wurde in Düsseldorf die rheinische Generalkommission errichtet und mit der Durchführung der Flurbereinigungen beauftragt. Die ersten Anträge kamen aus den am stärksten zersplitterten Gebieten des Westerwaldes — wo auch die von der Generalkommission Münster schon eingeleiteten Verfahren übernommen wurden —, aus der Eifel und dem Hunsrück.

Die großen Vorteile der Flurbereinigung wurden im Anfang immer nur von einem Teil der Landwirte eingesehen, so daß die Verfahren oft unter schwierigen Verhältnissen gegen den Widerstand einer starken Minderheit ausgeführt werden mußten. Nach 1900 nahmen dann besonders in der fruchtbaren Ebene der Kölner Bucht die Anträge auf Flurbereinigung sprunghaft zu. Obwohl der Besitz hier bei weitem nicht so zersplittert war wie in den Gebirgsdörfern, hatten die Landwirte plötzlich den Segen einer Zusammenlegung erkannt und bestürmten die Generalkommission mit Anträgen. Bis zum Weltkrieg stieg die Zahl der Spezialkommissionen auf 30 an, von denen allein drei im Kreise Düren arbeiteten.

Als im Jahre 1920 die Flurbereinigungsgesetzgebung neu geordnet wurde, war in der Rheinprovinz bereits eine Fläche von 254 000 ha bereinigt, wovon 162 500 ha auf den heutigen Landesteil Nordrhein entfallen. Abgesehen von einigen Mängeln, die bei den ältesten Verfahren festzustellen sind, wurde in dieser ersten Periode der rheinischen Flurbereinigung die Neuordnung der Feldfluren nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

Die Schaffung eines wirtschaftlichen Wegenetzes stand an erster Stelle, denn die rheinischen Landwirte klagten hauptsächlich darüber, daß die meisten Parzellen nicht an einen Weg grenzten und die vielen Überfahrten und das Wenden auf Nachbargrundstücken eine freie Bewirtschaftung unmöglich machten, wenn man nicht große Schädigungen des Aufwuchses in Kauf nehmen wollte.

Die vorhandenen öffentlichen Verbindungswege, die in der Regel befestigt waren, wurden beibehalten und, wo es erforderlich war, begradigt oder erbreitert. Fehlende

Ortsverbindungswege hat man neu geschaffen und mit einer festen Decke versehen. Die einzelnen Feldlagen wurden so durch Wirtschaftswege aufgeschlossen, daß sie vom Dorf aus möglichst schnell und im Gebirge unter günstigen Steigungsverhältnissen erreicht werden konnten. Die Einteilungs- und Wendewege bekamen in der Regel eine solche Lage, daß möglichst parallele und annähernd rechtwinklige Grundstücke mit nicht zu steiler Furchenrichtung entstanden. Das Hauptziel, jedes Grundstück zwischen zwei Wendewege zu legen und einen bequem fahrbaren Zu- und Abfahrtsweg zu schaffen, ist fast immer erreicht worden.

Nur bei den älteren Flurbereinigungen im Gebirge kommen stellenweise noch kurze Steilstrecken von 10 % und mehr vor. In der Regel kann man aber feststellen, daß dann alte vorhandene Feldwege angehalten worden sind, um Wegebaukosten zu sparen. Solche beibehaltenen Feldwege sind auch häufig die Ursache dafür, daß es selbst in Gemeinden mit gar nicht so schwieriger Oberflächengestaltung nicht immer gelang, ausschließlich parallel zu pflügende Ackergrundstücke auszuweisen. In den meisten Fällen hat man in den nicht parallelen Gewannen zwar nur Eckgrundstücke ungleich breit gemacht, aber in den vor 1900 durchgeführten Flurbereinigungen findet man noch häufig Gewanne, die fächerförmig aufgeteilt worden sind (vgl. Karte 8). Es ist nur schwer verständlich, weshalb in solchen Fällen jeder ein unwirtschaftlich geformtes Grundstück erhielt, wo doch ein schiefes Reststück genügt hätte. Um den zu erwartenden Einwendungen des einen Leidtragenden zu begegnen, ist man anscheinend nicht auf die Idee gekommen, diesem als Ausgleich an anderer Stelle entsprechende Vorteile zu geben, sondern hat, um „gerecht“ zu bleiben, allen das gleiche Leid angetan. Die Umlegung Obergartzem, Kreis Euskirchen, wo 1899 die Mehrzahl aller Ackergrundstücke nicht parallel ausgewiesen worden sind, ist ein warnendes Beispiel.

Auf die Anlage des Wegenetzes ist es ebenfalls zurückzuführen, daß nicht immer eine annähernd horizontale Furchenrichtung erreicht wurde. Nachdem einmal festgestellt war, daß der Landwirt mit 6—7 % Steigung noch pflügen konnte, gab man sich stets zufrieden, solange diese Grenze nicht überschritten wurde. Das führte soweit, daß selbst an glatten Hängen mit einer Maximalsteigung unter 7 % die Furchenrichtung stellenweise ins steilste Gefälle gelegt wurde.¹⁾

Diese Grundeinstellung, sich mit erträglichen Verhältnissen zufriedenzugeben und nicht stets die optimale Lösung anzustreben, zeigte sich bei vielen Einzelmaßnahmen. Am schädlichsten hat sie sich bei der Zuteilung der neuen Grundstücke ausgewirkt, obwohl hier betont werden muß, daß die rheinischen Landwirte mit halben Maßnahmen nicht nur zufrieden waren, sondern sie sogar verlangten und die Behörde ihnen entgegenkommen mußte, wenn sie sich überhaupt betätigen wollte.

Das Gesetz verlangte die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Die rheinischen Landwirte sahen aber für einen kleinbäuerlichen Betrieb einen gut geformten Acker von $\frac{1}{4}$ ha und für Mittel- und Großbetriebe einen entsprechend größeren als wirtschaftlich an. Soweit sie solche besaßen, wollten sie diese auch bei einer Flurbereinigung behalten. Sie waren nur damit einverstanden, daß diese Grundstücke in das neue Wegenetz eingeschwenkt wurden. Nur auf die für einen Betrieb wirklich unwirtschaftlichen Splitterparzellen wollten sie gern verzichten, wenn die übrigen, in der alten Lage wieder ausgewiesenen Grundstücke entsprechend vergrößert würden.

¹⁾ Hier sei bemerkt, daß die fortschreitende Technisierung eine Änderung in der Anschauung herbeiführen kann; denn bei manchen modernen, mit Traktoren verbundenen Ackergeräten ist ein Längsgefälle gegenüber einem starken Quergefälle wegen der Abrutschgefahr das kleinere Übel. Eine Umstellung wird natürlich nur dort zweckmäßig sein, wo die dadurch hervorgerufene erhöhte Erosionsgefahr und schlechtere Wasserhaltung den Vorteil nicht wieder zunichte macht.

Mit wenigen Ausnahmen sind die rheinischen Flurbereinigungen vor 1920 nach diesen Wünschen durchgeführt worden, wie ein Vergleich der Besitzstände vor und nach einer Flurbereinigung zeigt. Als Folge davon wurden für die selbständigen Betriebe im Durchschnitt etwa 15—20 getrennt liegende neue Grundstücke ausgewiesen; Betriebe mit über 30 Grundstücken sind keine Seltenheit.

Vergleicht man die ersten Flurbereinigungen mit den späteren, so kann man zwar feststellen, daß die Anzahl der neuen Grundstücke allmählich etwas abgenommen hat. Das Zusammenlegungsverhältnis 3,5:1 ist dagegen in den einzelnen Jahren konstant geblieben, was darauf zurückzuführen ist, daß die am stärksten zersplitterten Gemarkungen zuerst bereinigt worden sind.

Eine wesentlich geringere Anzahl neuer Grundstücke wurde nur bei den Flurbereinigungen im Regierungsbezirk Düsseldorf, im nördlichen Teil des Regierungsbezirks Köln und in den Landkreisen Jülich und Erkelenz ausgewiesen. Hier sind aber vor 1920 nur wenig Gemeinden bereinigt worden, da die Flurzersplitterung im Vergleich zum südlichen Teil der Provinz gering war. In einigen Flurbereinigungen im Norden ist es sogar gelungen, den Großbesitz geschlossen abzufinden. So wurden z. B. in Hottorf, Kreis Jülich, im Jahre 1912 die beiden größten Höfe vollkommen arrondiert, obwohl die alten Grundstücke über die ganze Gemarkung verstreut lagen. Die Eigentümer der übrigen Besitzstände sind aber auch hier ihrem Wunsche gemäß in den Schwerpunkten des Altbesitzes mit einer größeren Anzahl verstreut liegender Grundstücke abgefunden worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß vor 1920 die neu geschaffenen Wegenetze von einzelnen Mängeln, die besonders im Bergland vorkamen, abgesehen, den damaligen Anforderungen genügten. Alle Grundstücke wurden durch Zu- und Abfahrtswege mit der Ortschaft verbunden. Die Ackergrundstücke erhielten an beiden Kopfenden einen Wendeweg, so daß jeder Flurzwang aufhörte. Die Streulage blieb dagegen unverändert weiter bestehen. Die für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu kleinen, vielfach besonders zu schmalen Parzellen wurden zwar beseitigt; von einer echten Zusammenlegung der Grundstücke kann dagegen keine Rede sein.

Nach 1920 setzte dann allmählich eine Entwicklung in der Durchführung der Flurbereinigungen ein. Schon durch das „Gesetz betr. Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitsteilungsgesetzen“ vom 28. 5. 1913 war die Einleitung einer Flurbereinigung erleichtert worden. Die Behörde konnte da, wo eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten war, von sich aus einen Termin zur Erklärung darüber abhalten, ob eine Flurbereinigung stattfinden sollte. Von allen Grundeigentümern, die auf diesem Termin keinen Widerspruch erhoben, auch von den Nichterschienenen, wurde die Zustimmung angenommen. Nach dem „Gesetz über die Umlegung von Grundstücken“ vom 21. September 1920 (24), das für die Rheinprovinz eine einheitliche gesetzliche Grundlage schuf, konnte ein vorgesehene Flurbereinigungsverfahren nur dann nicht durchgeführt werden, wenn eine nach Größe und Grundsteuerreinertrag berechnete Mehrheit von drei Viertel widersprach und auch nach Verhandlungen den Widerspruch aufrecht erhielt. Diese Bestimmungen stärkten natürlich die Stellung der Behörde, so daß sie allein schon aus diesem Grunde ihrer Ansicht über eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke mehr Nachdruck verleihen konnte.

Wenn nach 1920 allmählich stärker zusammengelegt wurde, so ist das jedoch vor allem darauf zurückzuführen, daß nach § 11 des Gesetzes vom 21. 9. 1920 die Abfindung *möglichst eine zusammenhängende Lage* haben mußte. Diese Bestimmung brachte nur für die Rheinprovinzen etwas Neues, denn in den altpreußischen Pro-

vinzen mußten schon nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 die Landentschädigungen „möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage“ gegeben werden (20, § 61). In der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 (25) ist der Grundsatz erstmals aufgegeben worden, wodurch wieder einmal mehr die bekannte Tatsache unterstrichen wird, daß die Preußische Regierung den Wünschen der Rheinländer stets sehr entgegengekommen ist. Nach dem o. a. Gesetz von 1851 blieb „die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Teilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Übereinkommen der Parteien überlassen“ (25, § 8). Kam eine Übereinkunft nicht zustande, so war jede Landabfindung in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entsprach (25, § 16). Diese Grundsätze hatte man unverändert in die Zusammenlegungsgesetze von 1869 (für das Gebiet des ehem. Justizsenats Ehrenbreitstein) und 1885 (für das Gebiet des Rheinischen Rechts) übernommen.

Die Umlegungsordnung von 1920 brachte aber noch eine weitere Neuerung, die sich segensreich auf den Gesamterfolg einer Flurbereinigung ausgewirkt hat. Nach den älteren Gesetzen konnte eine Ortslage nur dann in ein Verfahren einbezogen werden, wenn alle Beteiligten zustimmten. Da das in den seltensten Fällen zu erreichen war, wurden die Ortschaften in der Regel ausgeschlossen. Nach 1920 konnten die Ortslagen mitbereinigt werden, wenn die nach der Fläche berechnete Mehrheit der Eigentümer der zuzuziehenden Grundstücke damit einverstanden war (24, § 3). Voraussetzung blieb natürlich, daß eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten war. Während die stärkere Zusammenlegung nur sehr langsam Fortschritte machte, setzte sich die Ortslagenregulierung schneller durch. Meistens gelang es, durch Erbreiterung der Dorfstraßen, durch Schaffung neuer Ortsausgänge und vor allem durch Vergrößerung beengter Hofstellen sowie durch Änderung der Grundstücksformen wesentliche Verbesserungen zu schaffen, die dann auch günstige Rückwirkungen auf die Bewirtschaftung der Feldmark zur Folge hatten.

Durch die Reichsumlegungsordnung von 1937 (26) wurde die Einleitung eines Verfahrens noch weiter erleichtert. Auch eine qualifizierte Mehrheit der Grundeigentümer konnte eine Flurbereinigung nicht mehr verhindern. Die Grundsätze für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes sowie für die Art der Landabfindung blieben im wesentlichen unverändert. Während aber alle früheren Gesetze die Besitzstruktur als etwas Gegebenes hinnahmen, wollte man nach 1937 auch die Besitzgrößen ändern. Für Grundbesitz, der wegen seiner Geringfügigkeit für einen Teilnehmer nur unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung hatte, konnte Geld gegeben werden; ebenso war für nicht lebensfähige Kleinbetriebe eine Geldentschädigung möglich, wenn ihre Lebensfähigkeit durch die Flurbereinigung nicht erreicht werden konnte. Das gewonnene Land mußte zur Vergrößerung bestehender Kleinbetriebe verwendet werden (26, § 53).

Wenn auch die Beseitigung von Kleinbetrieben im Rheinland kaum vorgekommen ist, so hat man doch in großem Umfang Grundbesitz von Nichtlandwirten durch Geld entschädigt. Die unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung hielt man stets für gegeben, wenn der Grundeigentümer das Land nicht selbst bewirtschaftete und den Pachtzins nicht unbedingt zum Leben brauchte. Nach heutiger Anschauung wurde auch der Begriff „Geringfügigkeit“ nicht immer richtig angewandt, da ein Landezug von über 1 ha keine Seltenheit war. Ein derartiges Vorgehen kam zwar einer stärkeren Zusammenlegung zugute; denn es verringerte sich nicht nur die Anzahl der Besitzstände, sondern in der Regel wurden auch die mit dem gewonnenen Land aufgestockten Betriebe besonders stark zusammengelegt.

In das neue Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 wurden solche Bestimmungen natürlich nicht übernommen, da Enteignungen in dieser Form mit dem Grundgesetz unvereinbar waren.

Die Erweiterung der Ziele der Flurbereinigung, die durch die Reichsumlegungsordnung gefordert wurde, war in dem Satz zusammengefaßt, *alle Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird*. Von den diesen Zielen dienenden Maßnahmen wurde die „Auflockerung der Ortslage“ besonders genannt.

In den rheinischen Dörfern, vor allem im Südteil der ehemaligen Rheinprovinz, liegen in der Regel, von einigen größeren Betrieben abgesehen, die Hofstellen eng beieinander. Schon die Abkehr von der alten Dreifelderbrachwirtschaft und die Abschaffung der Ackerweide und Waldmast zugunsten der Stallfütterung und des Feldfutterbaues, eine Entwicklung, die sich im Rheinland größtenteils schon im 18. Jahrhundert vollzog, hatte eine Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude zur Folge gehabt. Die Anwendung des Kunstdüngers, die bessere Bearbeitung des Bodens durch neue landwirtschaftliche Maschinen, die Züchtung besseren Saatgutes, die Ausweitung des Hackfruchtbaues, aber auch die moderne Schädlingsbekämpfung ließen in jüngerer Zeit die Ernteerträge weiter ansteigen und die Wirtschaftsgebäude zu klein werden. Die neuen Maschinen: Düngerstreuer, Drillmaschinen, Mähmaschinen oder gar Mähdrescher, Heuwender, Kartoffelroder usw., aber auch Schrot- und Häckselmaschinen brauchten auf der Hofstelle Platz, der bald nicht mehr zur Verfügung stand. Die Forderung nach großen, gesunden, luftigen Stallungen tat noch ein übriges. Bedenkt man, daß 60 v. H. der landwirtschaftlichen Arbeit auf der Hofstelle geleistet wird, daß sich dort die Landwirtschaftsfamilie also noch bewegen muß, so erkennt man, welch wichtiges Problem hier zu lösen war.

Seit 1920 hatte man bei allen Flurbereinigungen versucht, durch Grenzregulierungen und Ausdehnung der Höfe ins Hinterland die Platzverhältnisse zu bessern. Lagen jedoch mehrere zu schmale Hofstellen dicht nebeneinander, oder war inmitten der eng bebauten Haufendörfer kein Hinterland vorhanden, so mußten solche Maßnahmen versagen. In diesen Fällen konnte nur eine Auflockerung der Ortslage durch Aussiedlung einiger Betriebe helfen, wie es die Reichsumlegungsordnung von 1937 wünschte.

Ebenso wie die nach 1920 angestrebte starke Zusammenlegung der Grundstücke war auch die Aussiedlung nur im Rheinland neu. In den altpreußischen Provinzen hatte ebenfalls schon die Gemeinheitteilungsordnung von 1821 Aussiedlungen vorgesehen, wenn auch aus anderen Gründen und unter anderen Voraussetzungen. Der § 69 bestimmte dort: „Kann nicht allen Teilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirtschaftliche Lage ihrer Ländereien beschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hierbei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vorteilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Teil der hierbei interessierten Teilnehmer (nach den Anteilen bemessen) ihn verlangt.“ Die Baukosten für Wohn- und Wirtschaftsgebäude mußten von allen Auseinandersetzungsteilnehmern, die aus dem Abbau einen Vorteil hatten, getragen werden.

Dieser Auszug aus der Gemeinheitteilungsordnung von 1821 bestätigt indirekt, wie ernst es damals dem Gesetzgeber mit seiner Forderung war, die Landabfindung möglichst „in einer zusammenhängenden Lage“ auszuweisen, denn nur dann konnte

der Fall eintreten, daß in großen Gemarkungen einige Teilnehmer im Gegensatz zu den anderen ihre Ländereien in einer „unwirtschaftlichen Lage“ (gemeint ist, in entlegenen oder schwer zugänglichen Gemarkungsteilen) erhielten.

Mit den Aussiedlungen, die nach 1937 im Zuge von Flurbereinigungen durchgeführt wurden, sollte zweierlei erreicht werden. Einmal wollte man durch eine Auflockerung der Ortslagen den einzelnen Höfen mehr Bewegungsfreiheit verschaffen und andererseits durch geschlossene Abfindung der Aussiedler in abgelegenen Gemarkungsteilen eine intensivere Bewirtschaftung dieser Flächen erreichen. Für alle Grundeigentümer ergab sich dann noch der weitere Vorteil, daß sie mit ihren Grundstücken im Durchschnitt etwas näher an die Ortslage heranrückten.

Obwohl der Staat die Aussiedlungen schon vor dem letzten Kriege durch Bereitstellung hoher Beihilfen förderte, wurde von dieser Möglichkeit, die landwirtschaftliche Grundstruktur wesentlich zu bessern, bisher verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht. Die Bewirtschaftung entlegener Einzelhöfe widerstrebt, abgesehen vom Niederrhein, der Mentalität der Bevölkerung. Der rheinische Landwirt liebt im allgemeinen die Geselligkeit des Dorflebens und überschätzt die Nachteile, die sich aus einer größeren Entfernung vom Dorf ergeben.

Soweit bei jüngeren Flurbereinigungsverfahren einzelne Landwirte die Unmöglichkeit einsahen, ihre beengten Höfe in der Ortslage zu erweitern, wurde zwar eine „Aussiedlung“ gewünscht, aber meistens gefordert, die neue Hofstelle möglichst am Ortsrande zu errichten. Der für die Allgemeinheit ausschlaggebende Zweck einer Aussiedlung, die intensivere Bewirtschaftung weit entfernter oder schwer zugänglicher Gemarkungsteile und die Verkürzung der Zufahrtswege für die im Dorf Zurückbleibenden konnte dadurch natürlich nicht erreicht werden, so daß auch eine finanzielle Unterstützung derartiger „Aussiedlungen“ nicht zu verantworten war.

Seit einigen Jahren wird die echte Aussiedlung wieder in verstärktem Maße vom Staat gefördert. In jedem Flurbereinigungsverfahren sind Notwendigkeit und Möglichkeiten für Aussiedlungen eingehend zu prüfen. Die Teilnehmer werden sowohl von der Flurbereinigungsbehörde als auch von den landwirtschaftlichen Beratungsstellen über die Vorteile aufgeklärt. Nach Möglichkeit sollen 4 — 8 Aussiedler in einer Gruppe in Weilerform angesiedelt werden, damit die Vorteile der nachbarlichen Hilfe erhalten bleiben und andererseits die Aufschließung durch einen befestigten Weg — soweit der Weiler nicht an eine vorhandene Straße gelegt werden kann —, sowie die Versorgung mit Wasser und Strom wirtschaftlicher wird. Es ist damit zu rechnen, daß in Zukunft in größerem Umfang Aussiedlungen vorgenommen werden. Besonders im Bergland, wo schwer zugängliche Gebiete stellenweise schon brach liegen oder nur äußerst extensiv genutzt werden, sind die größten Vorteile zu erwarten. Gerade dort, wo sich abgelegene Gemarkungsteile infolge starker Hängigkeit und kurzer Vegetationszeit nur stellenweise für den Ackerbau eignen, sind durch Anlage von Weidebetrieben, bei denen der Vorteil einer geschlossenen Lage am stärksten wiegt, große Ertragssteigerungen möglich.

Abschließend muß hier noch erwähnt werden, daß in Flurbereinigungsverfahren, mit denen Aussiedlungen verbunden werden können, nicht nur die Aussiedler eine ideale innere Verkehrslage erhalten, sondern auch die Ländereien der übrigen Landwirte stärker zusammengelegt werden können, da im anderem Falle in der Regel für einen großen Teil der Höfe in den abgelegenen Gemarkungsteilen zusätzliche, getrennt liegende Grundstücke ausgewiesen werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist noch, daß Aussiedler stets in Ortsnähe Land freimachen, wodurch dann auch solchen im Ort zurückbleibenden Landwirten, die bisher keinen Altbesitz in der Nähe ihres Hofes

hatten, in der Regel ohne Schwierigkeiten wenigstens eine hofnahe Weide gegeben werden kann, deren besonderer Wert von betriebswirtschaftlicher Seite immer wieder hervorgehoben wird.

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 hat an den Grundsätzen für die Zuteilung der neuen Grundstücke im einzelnen nichts Wesentliches geändert. Als übergeordneten Leitgedanken stellte es besonders heraus, „die Feldmark neu einzuteilen und zersplitterten Grundbesitz nach *neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten* zusammenzulegen.“

Es ist nun nicht so, daß bei den älteren rheinischen Flurbereinigungen die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden sind. Wichtig ist aber, daß die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nicht in einem überlieferten Schema erstarrt, sondern der betriebswirtschaftlichen *Entwicklung* Rechnung trägt. Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit einer Flurbereinigung dürfen auch nicht als etwas Unabänderliches vorausgesetzt werden. Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist im Gegenteil schon auf eine Änderung der Wirtschaftsweise, speziell eine Änderung des Produktionsziels, der Produktionstechnik und besonders der Technik der Bodennutzung abzustellen, die erforderlich ist, um das Endziel der Flurbereinigung, die Erträge und die Arbeitsproduktivität je Flächeneinheit so weit wie möglich zu steigern, zu erreichen. Die Erfüllung der betriebswirtschaftlichen Forderungen findet nur darin eine Grenze, daß die aus dem Altbesitz herzuleitenden Rechte der Grundeigentümer auch weiterhin gebührend zu berücksichtigen sind.

Eine derartige Erweiterung der Ziele einer Flurbereinigung bedingt natürlich eine enge Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den landwirtschaftlichen Beratungsstellen. Letzteren fällt dabei vor einer Flurbereinigung die Aufgabe zu, die unter Berücksichtigung aller Standortbedingungen günstigste Betriebsstruktur zu erforschen und die Landwirte entsprechend aufzuklären, damit sie den notwendigen Maßnahmen, insbesondere einer stärkstmöglichen Zusammenlegung, aufgeschlossen gegenüberstehen (vgl. 27/S. 32). Nach der Flurbereinigung werden sie den Landwirten bei der Umstellung ihrer Betriebe auf die neuen Verhältnisse beratend zur Seite stehen müssen.

Der Vergleich einer Flurbereinigung aus den letzten Jahren mit den älteren rheinischen Umlegungen zeigt anschaulich die Entwicklung, die sich in jüngster Zeit vollzogen hat.

So wurden z. B. 1954 in der Flurbereinigung Zons die Wirtschaftsstücke der landwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha im Verhältnis 9 : 1 zusammengelegt, während vor 1920 im Rheinland durchschnittlich nur ein Verhältnis von 3 : 1 erreicht wurde. An diesem Zusammenlegungsverhältnis kann der Vorteil gemessen werden, der allein durch die Zusammenlegung der Grundstücke erzielt wurde, nicht der Vorteil, der auf die Verbesserung der inneren Verkehrslage durch das neue Wegenetz, auf bessere Grundstücksformen und auf Meliorationen zurückzuführen ist. Es sagt auch nicht genügend über die Güte der Zusammenlegung selbst aus, da es von dem sehr unterschiedlichen Zersplitterungsgrad des Altbesitzes abhängt. Ein besserer Maßstab ist die Anzahl der getrennt liegenden Wirtschaftsstücke, die nach einer Flurbereinigung von jedem Hof zu bestellen sind.

In Zons haben drei Neusiedler und ein Aussiedler ihr Land geschlossen am Hof liegen. Die meisten Landwirte, darunter drei weitere Aussiedler, haben zwei Wirtschaftsstücke erhalten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegene Dauergrünland in der Regel ein zusätzliches Wirtschaftsstück bedingte. Diese starke Zusammenlegung wurde zwar durch die Aussied-

lungen und das ebene Gelände begünstigt, aber auch im Bergland, wo verschiedene Hanglagen, Kulturarten und starke Bodenunterschiede eine Arrondierung erschweren, werden heute nur noch ausnahmsweise mehr als drei Wirtschaftsstücke ausgewiesen.

Wenn demgegenüber vor 1920 jedem landwirtschaftlichen Betrieb in der Regel 10 bis 20, stellenweise sogar mehr als 30 über eine Gemarkung verstreut liegende Grundstücke zugeweiht wurden, so ist das zwar vor allem auf den Willen der Beteiligten und die damalige Gesetzgebung zurückzuführen. Andererseits ist eine starke Grundstückszusammenlegung durch die Fortschritte in der Landwirtschaft auch wesentlich erleichtert worden. Es ist nicht mehr erforderlich, daß Bodenart und Bodengüte der Landabfindungen dem Altbesitz genau entsprechen, seitdem Unterschiede bis zu einem gewissen Grade durch Kunstdünger ausgeglichen werden können. Während der Landwirt früher die einzelnen Fruchtarten auf möglichst viele Stellen und Bodenarten verteilte, um das Risiko aus Bodengüte, Feuchtigkeitsansprüchen und Frostgefahr weitgehend auszuschalten, stehen ihm heute hochleistungsfähige Sorten zur Verfügung, die auch auf geringeren und weniger geeigneten Böden hohe Erträge liefern.

Der augenfälligste Fortschritt in der Flurbereinigung besteht also in der möglichst mit Aussiedlungen verbundenen starken Zusammenlegung der Grundstücke, wobei der Einplanbetrieb als wirtschaftlichste Betriebsform stets angestrebt wird, wenn er auch bei dem im Rheinland vorherrschenden Dorfsystem nur selten verwirklicht werden kann. Dagegen wird stets versucht, jedem Landwirt durch Auflockerung der Ortslage eine dem Betrieb entsprechende genügend große Hofstelle zu verschaffen und ihm ein hofnahes weidefähiges Grundstück auszuweisen. Infolge der stärkeren Zusammenlegung und der damit verbundenen größeren Grundstücke ist auch das Wegenetz weitmaschiger geworden. Die Furchenlänge richtet sich nicht mehr nach den derzeitigen Gespannverhältnissen — es wird allgemein der Traktor zugrunde gelegt —, sondern nur noch nach den Betriebsgrößen, wobei die Quadratwurzel aus der Gesamtackerabfindung eines Betriebes als günstigste Länge angesehen wird. Da bei starker Zusammenlegung der Zwischenfeldverkehr fast ganz aufhört, konnten auch die Querverbindungswege stark eingeschränkt werden.

Eine bedeutsame Entwicklung hat sich aber noch in den letzten Jahren angebahnt. Die in Flurbereinigungsverfahren angelegten Feldwege waren bis dahin in der Regel nur als Erdwege ausgebaut worden und hatten dem landwirtschaftlichen Verkehr mit Pferde-, Ochsen- und Kuhgespannen meistens genügt. Einem Verkehr mit Traktoren konnten diese Wege, besonders in Gebieten mit nassem oder weichem Untergrund, nicht standhalten. Da die Motorisierung des landwirtschaftlichen Verkehrs natürlich nicht aufzuhalten ist, bleibt die Befestigung der Feldwege die einzige Lösung des Problems. Schon bei den heutigen Flurbereinigungen werden die wichtigsten Wirtschaftswege (durchschnittlich 25 v. H.) mit einer gehärteten Fahrbahn versehen. Trotz der hohen Kosten wird diese Entwicklung weiter fortschreiten, da andererseits die Transportkosten im innerbetrieblichen Verkehr infolge höherer Ladefähigkeit und Zunahme der Geschwindigkeit bedeutend sinken werden.

IV. Der Einfluß der Realteilungssitte in flurbereinigten Gebieten

Die Befürchtungen, daß der Nutzen der Flurbereinigung in Realteilungsgebieten sehr schnell durch Erbteilungen wieder verloren geht, sind so alt wie die Flurbereinigung selbst. Wenn auch die Vorteile des neuen Wegenetzes, der Wasserregelung und der

mit Flurbereinigungen verbundenen Meliorationen von Erbteilungen nicht berührt werden, so fiel doch ein großer betriebswirtschaftlicher Vorteil weg, wenn die alte Grundstückszersplitterung alsbald wieder erreicht würde.

Die erste Untersuchung dieser Frage geht auf den ehemaligen Präsidenten der Düsseldorfer Generalkommission Küster (28) zurück, der 1894 feststellte, daß sich in 13 rheinischen Gemeinden die Anzahl der Flurstücke nach der Flurbereinigung jährlich um 3,7 % vermehrt hatte. Da die Flurbereinigungen durchschnittlich erst 1 bis 2 Jahre zurücklagen, hat das Ergebnis keinen großen Wert. Die damalige Ansicht, die jährliche Wiederzersplitterung würde sich noch erhöhen, je länger eine Flurbereinigung zurückliege, hat sich nicht bewahrheitet. Es wurde im Gegenteil später die Erfahrung gemacht, daß in den ersten Jahren nach einer Flurbereinigung der Grundstücksverkehr nur vorübergehend anschwillt und damit auch Grundstücksteilungen zunehmen, dann aber sehr schnell eine Beruhigung eintritt.

Hüser errechnete 1904 die Zunahme der Katasterflurstücke in 21 Gemarkungen des Regierungsbezirks Kassel, die durchschnittlich 30 Jahre vorher flurbereinigt worden waren. Er kam zu dem Ergebnis, daß bei gleichbleibender Zunahme nach 6 — 700 Jahren der Zustand vor der Flurbereinigung wieder erreicht sein würde. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, daß der alte Zustand in Wirklichkeit nie wieder erreicht wird, da selbst in Gebieten, wo die Realteilung ausnahmslos beibehalten wurde, nach Möglichkeit nur ganze Flurstücke vererbt und unwirtschaftliche Teilungen vermieden worden sind.

Hüser's Untersuchungen sind jedoch aus einem anderen Grunde besonders interessant. In den von ihm angeführten Flurbereinigungen haben die Grundeigentümer durchschnittlich nur zwei neue Grundstücke erhalten; in Kurhessen wurde also vor 80 Jahren ein so starker Zusammenlegungsgrad erreicht, wie er im Rheinland erst in jüngster Zeit angestrebt wird. Hüser hat die Gemarkungen, in denen die Realteilung die Regel bildet, und solche, in denen Erbteilungen nur ausnahmsweise vorkommen, getrennt untersucht. In den Realteilungsgebieten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 13 : 1 erreicht und nach 30 Jahren eine Flurstückszunahme von 52 % nachgewiesen. In den Anerbengebieten betrug das Zusammenlegungsverhältnis 8 : 1 und die Flurstückszunahme in der gleichen Zeit 34 % (15/S. 9 ff).

Wenn die Zunahme auch zunächst sehr hoch erscheint, so bedeutet sie doch nur, daß in dem Realteilungsgebiet die durchschnittliche Anzahl der Flurstücke eines Grundeigentümers von zwei auf drei und im Anerbengebiet noch weniger gestiegen ist. Außerdem war die Wiederzersplitterung nicht nur auf Erbteilungen zurückzuführen. In einer Gemeinde waren z. B. von den 155 hinzugekommenen Flurstücken allein 102 bei der Aufteilung einer Gemeinschaftsweide entstanden.

Selbst die Zeitspanne von 30 Jahren, die seit der Durchführung der Flurbereinigungen vergangen war, ist aber noch zu kurz, um wirklich aufschlußreiche Angaben machen zu können. Es wäre wünschenswert, wenn die Untersuchungen Hüser's heute noch einmal wiederholt würden, besonders weil bei den nunmehr 80 Jahre zurückliegenden Flurbereinigungen so stark zusammengelegt worden ist.

Zu einem ähnlichen Ergebnis wie Hüser kam im Jahre 1910 Göbel (29), als er 80 Flurbereinigungen des rheinischen Realteilungsgebietes untersuchte und feststellte, daß nach 500 Jahren die frühere Zersplitterung wieder erreicht sein würde.

Hüser und Göbel haben bei ihren Untersuchungen leider nur eine Auswirkung des Grundstücksverkehrs berücksichtigt, während er in der Regel nach zwei Richtungen hin auf die Besitzverteilung einwirkt. Neben einer fortschreitenden Flurzersplitterung

durch Grundstücksteilungen findet auch eine allmähliche Arrondierung durch Vereinigung von Nachbargrundstücken statt. Ein Landwirt, der Land kauft, ist meistens bestrebt, durch den Erwerb benachbarter Grundstücke seine eigenen zu vergrößern. Diese Tendenz ist seit Einführung moderner landwirtschaftlicher Maschinen in verstärktem Maße zu erkennen. Da aber bei Grundstücksvereinigungen die einzelnen Katasterflurstücke in der Regel bestehen bleiben, sind diese zur Ermittlung der tatsächlichen Wiederzersplitterung nicht besonders geeignet. Einen besseren Anhalt gibt die Zunahme der Besitzstücke. Eine Untersuchung nach Wirtschaftsstücken würde zwar betriebswirtschaftlich noch mehr interessieren, hat aber auch Nachteile, da die Wirtschaftseinheiten, besonders wegen des dazugehörigen Pachtlandes, größeren Schwankungen unterworfen sind. Eine derartige Untersuchung läßt sich bis jetzt auch kaum im großen Umfang durchführen, weil die Wirtschaftseinheiten weder im Kataster noch im Grundbuch nachgewiesen sind und andere statistische Unterlagen aus früherer Zeit nicht existieren.

Wie sich die Anzahl der Besitzstücke nach Flurbereinigungen verändert hat, ist im Rheinland ebenfalls schon untersucht worden. Spilker (30) stellte 1912 in 11 Gemeinden eine Abnahme der Besitzstücke von durchschnittlich 0,7 v. H. fest. Untersuchungen der rheinischen Kulturämter in 26 über das Realteilungsgebiet verteilten flurbereinigten Gemeinden ergaben 1928 im Durchschnitt eine Abnahme von 0,9 v. H. (31). Schweickert (32) untersuchte 1930 vier Hunsrückgemeinden und errechnete für zwei ebenfalls eine Verminderung und für die beiden anderen eine geringe Vermehrung der Besitzstücke, die aber auch unter 1 v. H. lag. Im gleichen Jahr hat Schnura (33) in einer Westerwaldgemeinde sogar eine Verminderung von 6,5 v. H. nachgewiesen, während in einer Nachbargemeinde die Anzahl der Besitzstücke unverändert geblieben war.

Die letzte Untersuchung hat Faulstich (34) 1933 im Kreis Daun durchgeführt. In 10 Flurbereinigungen, die 19 bis 43 Jahre zurücklagen, hatte sich die Anzahl der Besitzstücke im Mittel um 3 v. H. vermehrt und in 11 anderen aus dem gleichen Zeitraum durchschnittlich um den gleichen Betrag vermindert.

Aus den Ergebnissen war zu entnehmen, daß in den Gemeinden mit dem stärksten Zusammenlegungsverhältnis die meisten Teilungen vorgekommen waren. Die Veränderungen in der Anzahl der Flurstücke und Besitzstücke sind in der folgenden Tabelle nach fallendem Zusammenlegungsverhältnis geordnet aufgeführt.

Faulstich hat aus seinen Untersuchungen die Folgerung gezogen, es sei unzweckmäßig, in Gebieten mit überwiegendem Kleinbesitz — im Kreis Daun entfielen damals etwa 95 v. H. nach der Anzahl und 78 v. H. nach der Fläche auf Betriebe unter 10 ha (3/S. 20) — den Beteiligten große Grundstücke aufzuzwingen, weil dann die Gefahr bestünde, daß bei Erbteilungen meistens kleinere Stücke entstehen würden, als wenn man von vornherein weniger stark zusammengelegt hätte. Die Entwicklung hat aber gezeigt, daß diese Gefahr nicht besteht. In Gebieten mit vorherrschendem Kleinbesitz nimmt zwar die Besitzstückszersplitterung im Durchschnitt mit dem Zusammenlegungsverhältnis zu, sie bleibt aber so gering, daß die Vorteile einer starken Zusammenlegung noch nach Generationen deutlich erkennbar bleiben. Unter sonst gleichen Verhältnissen wird in einer stark zusammengelegten Gemarkung die Flurzersplitterung niemals größer werden als in einer weniger stark zusammengelegten.

Trotz des schon vorliegenden umfangreichen Materials wurde die Wiederzersplitterung der Feldfluren nach der Flurbereinigung aus verschiedenen Gründen noch einmal in 16 Gemeinden festgestellt (vgl. S. 32).

Zu- und Abnahme der Flur- und Besitzstücke
in flurbereinigten Gemeinden des Kreises Daun, nach Faulstich (34).

| Flurbereinigung | Jahr der Flurbereinigung | Gebietsgröße ha | Zusammen- legungsverhältnis | Anzahl der Flurstücke | Zunahme bis 1933 in v. H. | Änderung der Besitzstücksan- zahl bis 1933 | | durchschnittl. Besitzstücks- größe 1933 a |
|-----------------|-----------------------------|--------------------|--------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------|
| | | | | | | mehr v. H. | weniger v. H. | |
| Walsdorf | 1908 | 723 | 12,5:1 | 1409 | 7,6 | 2,9 | | 42,5 |
| Nerdlen | 1905 | 385 | 7,5:1 | 645 | 8,7 | 2,1 | | 41,6 |
| Berndorf | 1908 | 650 | 7,1:1 | 1161 | 12,1 | 9,8 | | 49,8 |
| Utzerath | 1901 | 479 | 6,9:1 | 886 | 10,6 | 5,4 | | 55,5 |
| Sarmersbach | 1898 | 369 | 3,3:1 | 750 | 6,3 | 3,6 | | 41,6 |
| Kradenbach | 1890 | 104 | 6,0:1 | 366 | 8,7 | 1,7 | | 29,2 |
| Boxberg | 1898 | 420 | 5,7:1 | 731 | 9,0 | 1,5 | | 59,2 |
| Waldkönigen | 1911 | 282 | 5,5:1 | 875 | 3,3 | | 0,4 | 33,8 |
| Darscheid | 1913 | 508 | 5,5:1 | 857 | 0,7 | | 2,8 | 55,8 |
| Hörscheid | 1913 | 326 | 5,4:1 | 467 | 5,4 | | 2,1 | 91,2 |
| Dom-Lammersdorf | 1904 | 386 | 5,3:1 | 322 | 6,5 | | 0,4 | 42,6 |
| Heyroth | 1890 | 216 | 5,1:1 | 405 | 5,7 | 1,7 | | 41,0 |
| Neroth | 1912 | 733 | 4,8:1 | 1414 | 4,7 | 0,2 | | 52,5 |
| Katzwinkel | 1909 | 332 | 4,7:1 | 868 | 1,3 | | 0,9 | 39,2 |
| Schalkenmehren | 1914 | 876 | 4,7:1 | 2239 | 0,3 | | 2,5 | 37,9 |
| Hörschhausen | 1909 | 239 | 4,7:1 | 844 | 0,5 | | 8,2 | 30,7 |
| Beinhausen | 1899 | 140 | 4,4:1 | 480 | 3,1 | | 7,2 | 25,2 |
| Neichen | 1897 | 240 | 4,2:1 | 596 | 1,8 | | 6,6 | 33,8 |
| Bolsdorf | 1914 | 387 | 4,1:1 | 1172 | 0,3 | | 2,9 | 33,3 |
| Hillesheim | 1897 | 914 | 3,9:1 | 1273 | 4,9 | | 2,8 | 48,8 |
| Gefell | 1910 | 278 | 3,0:1 | 909 | 2,1 | | 1,1 | 28,5 |

Einmal mußte bei den vorhandenen Untersuchungen immer damit gerechnet werden, daß ein großer Teil der Betriebe seit der Flurbereinigung den Eigentümer noch nicht gewechselt hatte, da meistens weniger als 30 Jahre vergangen waren. In den hier untersuchten Gemeinden liegen die Flurbereinigungen dagegen 36 bis 68 Jahre zurück, so daß bis auf ganz wenige Ausnahmen, alle Betriebe einmal, viele sogar zwei bis dreimal vererbt worden sind.

Während man bisher nur den Umfang der Wiederzersplitterung und ihre Ursache festgestellt hat, soll hier versucht werden, noch folgende Fragen zu klären:

1. Gibt es im Realteilungsgebiet des Rheinlandes große regionale Unterschiede in der Wiederzersplitterung nach Flurbereinigungen?

2. Inwieweit sind Besitzstückzersplitterung und Realteilung von der Betriebsgröße und dem Arrondierungsgrad abhängig?
3. Wie wird sich in Zukunft die Realteilung auf stark zusammengelegte Betriebe auswirken?
4. Wie ändern sich die Betriebsgrößen unter dem Einfluß der Realteilungssitte?

In der umstehenden Übersicht ist zunächst nachgewiesen, wie sich die Anzahl der Flur- und Besitzstücke in 16 Gemeinden, die vor 1920 flurbereinigt wurden, bis 1953 unter dem Einfluß der Realteilung geändert hat.

Danach hat die Anzahl der Flurstücke durch Teilungen, die bis auf wenige Ausnahmen auf Erbteilungen zurückgehen, im Durchschnitt um 10 bis 15 v. H. zugenommen. Erheblich über diesem Durchschnitt liegen nur zwei Gemeinden im Kreise Altenkirchen. Es sei hier noch einmal betont, daß bei der Auswahl der Flurbereinigungen nichts über den Grad der Wiederzersplitterung bekannt war. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen fast aller rheinischen Katasterämter wurde die Vermutung bestätigt, daß abgesehen von Flurbereinigungen im Ausbreitungsgebiet der Großstädte und Industrieorte Durchschnittsergebnisse vorliegen. Das Ausmaß der Flurstücksteilungen ist allerdings neben dem Alter der Flurbereinigungen und dem erreichten Zusammenlegungsverhältnis von so vielen örtlichen Besonderheiten wie Betriebsgrößen, Betriebsarten, Stand der Mechanisierung, durchschnittliche Kinderzahl, Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Berufen, Abwanderungsmöglichkeiten usw. abhängig, daß man bei den wenigen Untersuchungen nicht angeben kann, auf welche Faktoren die Unterschiede in der Flurzersplitterung im einzelnen zurückzuführen sind.

In 5 Gemeinden sind mehr Eigentumsgrößen durch Zukauf benachbarter Grundstücke verschwunden als durch Teilung neu entstanden. Hier hat die Zahl der Besitzstücke um durchschnittlich 3 v. H. abgenommen. In den übrigen Gemeinden ist die Anzahl der Besitzstücke im Mittel um etwa 5 v. H. gestiegen. Unter Heranziehung aller älteren Untersuchungen dieser Art muß angenommen werden, daß sich die Besitzstücke in den älteren Flurbereinigungen im Durchschnitt zwar etwas vermehrt haben, daß der Anstieg aber ziemlich bedeutungslos ist.

Eine Ausnahme bilden allerdings die beiden Gemarkungen Oberölfen und Helmenzen im Kreise Altenkirchen, in denen sich die Besitzstücke seit der Flurbereinigung um 28 v. H. vermehrt haben, während in den übrigen Kreisen keine Besitzstückszunahme über 10 v. H. festgestellt wurde. Um zu klären, in welchem Umfang die in Oberölfen und Helmenzen nach der Flurbereinigung wieder eingetretene starke Flurzersplitterung für den Kreis Altenkirchen charakteristisch ist, wurde in 82 vor 1920 bereinigten Gemarkungen die Zunahme der Flurstücke bis 1954 festgestellt. Eine Ermittlung der Besitzstückzersplitterung hätte zuviel Zeit erfordert; es kann jedoch von einer starken Flurstückzersplitterung stets auf eine starke Besitzstückzersplitterung geschlossen werden, wenn auch letztere in der Regel nicht ganz so groß sein wird.

Die Untersuchung hat ergeben, daß in 23 Gemarkungen die Flurstückszunahme über 25 v. H., in einem Falle sogar 86 v. H. beträgt. In diesen Gemarkungen muß auch mit einer verhältnismäßig hohen Besitzstückzersplitterung gerechnet werden. In den übrigen Gebieten des Kreises Altenkirchen, also im überwiegenden Teil, liegen dagegen durchschnittliche Verhältnisse vor. Die Zunahme der Flurstücke ist auch dort in einigen Gemarkungen so gering, daß eine Abnahme der Besitzstücke vermutet werden kann.

Wenn nun in einem Teil des Kreises Altenkirchen die Besitzstückzersplitterung besonders groß ist, so liegt das an dem Zusammentreffen verschiedener Faktoren, von denen die Zersplitterung besonders beeinflußt wird. Es wird noch nachgewiesen, daß Realteilungen am konsequentesten in den 5 — 10 ha großen kleinbäuerlichen Familienbetrieben durchgeführt worden sind. Diese Betriebsgrößenklasse ist aber auf dem

Wiederzersplitterung der Feldfluren nach der Flurbereinigung

| Flurbereinigung | Kreis | Jahr der Flurbereinigung | Größe des Flurbereinigungs- gebietes ha | Anzahl der aus der Flur- bereinigung hervor- gegangenen Flurstücke | Zunahme der Flurstücke bis 1953 | | Anzahl der aus der Flur- bereinigung hervor- gegangenen Besitzstücke | Durchschnitts- größe der Besitzstücke ha | Zu- und Abnahme der Besitzstücke bis 1953 | |
|-------------------|--------------|-----------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------|
| | | | | | absolut | in v. H. | | | absolut | in v. H. |
| Oberölfen | Altenkirchen | 1885 | 249 | 790 | 220 | 28,0 | 764 | 0,33 | +212 | 27,7 |
| Helmenzen | Altenkirchen | 1890 | 166 | 728 | 255 | 35,0 | 723 | 0,23 | +199 | 27,5 |
| Dernbach | Neuwied | 1887 | 293 | 1067 | 101 | 9,5 | 991 | 0,30 | + 69 | 7,0 |
| Werthhoven | Bonn - Land | 1894 | 240 | 550 | 60 | 10,9 | 541 | 0,44 | - 13 | 2,4 |
| Kelz | Düren | 1895 | 827 | 1607 | 118 | 7,3 | 1569 | 0,53 | - 16 | 1,0 |
| Enzen | Euskirchen | 1895 | 534 | 580 | 145 | 25,0 | 496 | 1,08 | + 49 | 9,9 |
| Satzvey-Firmenich | Euskirchen | 1899 | 236 | 665 | 31 | 4,7 | 601 | 0,39 | - 13 | 2,2 |
| Obergartzem | Euskirchen | 1899 | 234 | 735 | 74 | 10,1 | 679 | 0,35 | + 16 | 2,4 |
| Niederempt | Bergheim | 1899 | 736 | 560 | 91 | 16,3 | 520 | 1,42 | + 31 | 6,0 |
| Oberkirn | Bernkastel | 1901 | 545 | 1051 | 127 | 12,1 | 959 | 0,52 | + 65 | 6,8 |
| Stromberg | Siegbkreis | 1908 | 140 | 450 | 59 | 13,1 | 400 | 0,35 | + 3 | 0,8 |
| (Littfeld | Siegen | 1910 | 271 | 1344 | 108 | 8,0 | 1307 | 0,21 | + 39 | 3,0 |
| Glehn | Schleiden | 1912 | 486 | 950 | 27 | 2,8 | 901 | 0,55 | + 18 | 2,0 |
| Füßenich | Düren | 1912 | 630 | 803 | 90 | 10,9 | 660 | 0,95 | + 64 | 9,7 |
| Hottorf | Jülich | 1912 | 424 | 715 | -118* | -16,5 | 630 | 0,67 | - 30 | 4,8 |
| Raversbeuren | Zell | 1919 | 450 | 1256 | 3 | 0,3 | 1121 | 0,40 | - 14 | 1,2 |

* In Hottorf wurden bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters in großem Umfang Flurstücke verschmolzen.

Westerwald vorherrschend. In den Gemarkungen stärkster Wiederzersplitterung nehmen auch die Kleinbetriebe unter 5 ha einen großen Raum ein. Da aus diesem Grunde in der Regel ein sehr engmaschiges Wegenetz angelegt wurde, haben die Betriebe mit 5—10 ha, die schon zu den größten zählen, vielfach sehr breite, quadratische Grundstücke erhalten. Häufiger als in anderen rheinischen Gebieten wurde im Kreise Altenkirchen bei Erbteilungen jedes Grundstück unter alle Erben aufgeteilt, ein Vorgehen, daß bei den quadratischen Grundstücksformen selbst bei 5 und 6 Erben noch gut möglich war. Eine verhältnismäßig große Kinderzahl hat ebenfalls zu der starken Zersplitterung beigetragen. Aus diesem Grunde war es dem Hoferben, der nur einen kleinen Bruchteil des elterlichen Besitzes übernahm, häufig nicht möglich, das Land der zahlreichen Miterben wieder aufzukaufen. Er war in der Regel auf einen Nebenerwerb angewiesen. Andererseits wurden Nebenerwerbsbetriebe durch Landkauf und Heiraten wieder in selbständige bäuerliche Betriebe umgewandelt. Während der Anteil der Betriebsgrößenklassen im ganzen ziemlich konstant blieb, war die Größe der einzelnen Betriebe großen Schwankungen unterworfen. Die starke Besitzstückszersplitterung ist zum Teil noch auf das hohe Alter der Flurbereinigung zurückzuführen, denn im Kreise Altenkirchen, das zum Gebiet des ehemaligen Justizsenats Ehrenbreitstein gehörte, begannen die Arbeiten schon 20 Jahre früher als im Gebiet des rheinischen Rechts. Gerade die schädliche Aufteilung jedes einzelnen Grundstücks unter die Erben ist in dieser älteren Zeit besonders häufig anzutreffen. Nach 1900 ging diese Erbsitte allmählich zurück und heute werden fast nur noch ganze Grundstücke unter die Erben verteilt.

Wenn nun auch die besonders starke Wiederzersplitterung im Kreise Altenkirchen auf verschiedene Umstände zurückzuführen ist, so doch in erster Linie auf das Überwiegen der kleinbäuerlichen Familienbetriebe. Die Untersuchungen haben ergeben, daß die erneute Besitzstückszersplitterung nach Flurbereinigungen und allgemein die Art der Vererbung landwirtschaftlichen Besitzes im ganzen sogenannten Realteilungsgebiet des Rheinlandes ziemlich einheitlich von den Betriebsgrößen abhängen.

In den 16 untersuchten Gemeinden ist zunächst kein über 30 ha großer Betrieb nach der Flurbereinigung unter Erben aufgeteilt worden. In diesen großbäuerlichen Betrieben wurden auch im Rheinland die weichenden Erben in der Regel durch Geldentschädigung oder Ermöglichung eines Studiums abgefunden. Es ist zwar vorgekommen, daß die weichenden Erben neben ihrer anderweitigen Entschädigung auch einzelne Grundstücke als Eigentum erhielten, die dann aber nur einen geringen Bruchteil des Gesamtbesitzes darstellten und stets weiterhin vom Hoferben bewirtschaftet wurden. Solche Grundstücke werden vom Hoferben in der Regel später wieder aufgekauft.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den kleinen Betrieben bis zu einer Größe von 10 ha, die fast ohne Ausnahme im Erbfall aufgeteilt worden sind. Infolge des gerade bei dieser Betriebsgröße anzutreffenden Kinderreichtums und des verhältnismäßig niedrigen Geldeinkommens war der Hoferbe in der Regel nicht in der Lage, das Land der Miterben aufzukaufen; es ging dem Hof meistens auch wirtschaftlich verloren. Töchter heirateten vielfach auf einen anderen Hof und nahmen dann ihren Anteil mit; weitere Söhne des Erblassers gründeten entweder selbst einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, da sie in ihrer Jugend auf dem elterlichen Hof arbeiten mußten und keinen anderen Beruf erlernt hatten, oder sie gingen als Arbeiter in den nächsten Industrieort. In diesem Falle verkauften sie häufig ihr Land und es ging dem Hoferben ebenfalls verloren, wenn er nicht das nötige Geld zur Verfügung hatte. In den besten Schaffensjahren konnte er dann zwar allmählich wieder Land erwerben, das bei der Teilung anderer Höfe zum Verkauf stand. Wenn es ihm wirklich gelungen war, den Betrieb wieder auf die alte Größe zu bringen, so hatte er doch sein Aussehen voll-

kommen geändert. Bei großer Erbenzahl kam es auch vor, daß niemand die Wirtschaft übernehmen wollte. In solchen Fällen wurde das Land in der Regel grundstücksweise versteigert und der Betrieb ganz eingestellt.

Die 10—30 ha großen Betriebe haben bei der Vererbung eine Mittelstellung eingenommen. Die kleineren dieser Größengruppe wurden zwar meistens real geteilt, aber das Land blieb doch in größerem Umfange wenigstens wirtschaftlich beim Hof. Weibliche Miterben, die auf einen anderen Hof heirateten, nahmen das ihnen zugefallene Land zwar mit. Die männlichen Miterben hatten aber vielfach einen anderen Beruf erlernt und verpachteten ihren Anteil an den Hoferben, der dieses Land nach und nach zurückkaufte. Die Bewirtschaftungsgröße dieser Betriebe war daher weniger großen Schwankungen unterworfen, und ein Vergleich der Besitzstände zur Zeit der Flurbereinigung mit dem heutigen Zustand zeigt, daß sich die Betriebe auch in der Zusammensetzung der Grundstücke weniger geändert haben. Im Durchschnitt ist über die Hälfte des Landes unverändert beim Hof geblieben und der bei Vererbungen verlorengegangene Teil konnte meistens durch Zukauf und das eingebrachte Gut der Ehefrau voll ausgeglichen werden. Bei den größeren dieser Mittelbetriebe waren die Veränderungen noch geringer, da sie zum Teil schon geschlossen vererbt wurden. Es konnte festgestellt werden, daß bei Erbauseinandersetzungen das Interesse der Geschwister, den Hof möglichst unverändert zu erhalten, mit wachsender Betriebsgröße stärker wird.

Die Frage, inwieweit die Wiederzersplitterung nach Flurbereinigungen von der Grundstücksgröße und dem erreichten Arrondierungsgrad abhängt, ist schwerer zu beantworten. Wenn frühere Untersuchungen ergeben haben, daß fast nur große Grundstücke wieder aufgeteilt worden sind (vgl. 34/S. 73), so lagen in der Regel Erhebungen aus Gebieten zugrunde, in denen über 10 ha große Betriebe kaum vorkamen. Die selbständigen Kleinbauern besaßen die großen Grundstücke und diese wurden im Erbfall aufgeteilt, weil häufig mehrere Erben ihr Land selbst bewirtschaften wollten und auf eine gleichmäßige Beteiligung an den Nutzungsarten, Bodenarten und der Bodengüte Wert legten. Die kleineren Grundstücke gehörten zu Nebenerwerbsbetrieben oder wurden von ihren Eigentümern verpachtet. Im Erbfall wurden ganze Grundstücke verteilt. Man war nur an einer Gleichwertigkeit der Erbteile interessiert; gleiche Eigenschaften waren nicht erforderlich, da sie für eine selbständige Bewirtschaftung zu klein waren. Überdies waren die Grundstücke vielfach schon so klein und schmal, daß bei einer weiteren Unterteilung die Bearbeitung unwirtschaftlich geworden wäre.

In Gebieten mit groß- und kleinbäuerlichen Betrieben sind dagegen gerade die kleinen Grundstücke aufgeteilt worden. Die großen Grundstücke blieben unverändert, da die großbäuerlichen Betriebe, zu denen sie gehörten, geschlossen vererbt wurden. Die Grundstücksgröße selbst wirkt demnach nicht auf die Wiederzersplitterung ein.

Die Abhängigkeit erneuter Teilungen vom Arrondierungsgrad läßt sich an Hand der älteren rheinischen Flurbereinigungen kaum feststellen, da das erreichte Zusammenlegungsverhältnis in allen Gemeinden ziemlich einheitlich war. Wenn im Norden des Realteilungsgebietes einige größere Betriebe geschlossen abgefunden und nicht wieder aufgeteilt worden sind, dann liegt das nicht an der Arrondierung, sondern an der Betriebsgröße; denn gleich große Betriebe wurden auch dann nicht aufgeteilt, wenn sie weniger stark zusammengelegt waren.

Die kleineren Betriebe wären andererseits auch dann in der Regel aufgeteilt worden, wenn man sie auf durchschnittlich 2—3 Grundstücke zusammengelegt hätte. Da es dann nicht mehr möglich gewesen wäre, gleichwertige Erbteile mit annähernd gleichen Eigenschaften aus ganzen Grundstücken zusammenzustellen, wären natürlich bedeutend mehr Grundstücke wieder aufgeteilt worden.

Aus dieser Tatsache hat man früher meistens die Folgerung gezogen, bei Flur-

bereinigungen in Realteilungsgebieten für jeden Betrieb verhältnismäßig zahlreiche Grundstücke auszuweisen, weil diese dann viel seltener aufgeteilt würden (vgl. 2/S. 752). Hüser war wohl der erste, der schon 1890 die gegenteilige Lehre daraus zog und auch in Realteilungsgebieten eine möglichst starke Zusammenlegung anstrebte, weil die erste Einteilung die Grundlage für alle späteren Änderungen bilde. Seine Untersuchungen in Kurhessen (15/S. 8 ff.) erhärten seine Ansicht, daß in einer stark zusammengelegten Gemeinde die Anzahl der im Durchschnitt zu einem Betrieb gehörenden Grundstücke nie größer wird als in einer gleichzeitig unter den gleichen Verhältnissen sehr schwach zusammengelegten Gemeinde, sondern die Grundstückszahl auf Generationen hinaus wesentlich geringer bleiben wird.

Darüber hinaus ist zu vermuten, daß sich die Flurbereinigung, wenn auch nur in geringem Umfange, auch auf die Erbsitte selbst ausgewirkt hat, und zwar um so mehr, je stärker zusammengelegt worden ist. Besonders in den 10—30 ha großen Betrieben, die bisher im Rheinland noch zum größeren Teil real geteilt wurden, wird häufig die Flurbereinigung den Ausschlag gegeben haben, einen Betrieb nicht mehr zu teilen, sondern geschlossen zu vererben.

Als Folge der Flurbereinigung ist in der Regel die Mechanisierung der Betriebe besonders weit fortgeschritten. Die modernen landwirtschaftlichen Maschinen sind aber größtenteils auf eine bestimmte Betriebsgröße oder doch eine Mindestgröße zugeschnitten; sie erschweren also eine Realteilung. Die Rentabilität der größeren Betriebe ist infolge dieser Mechanisierung und der damit verbundenen Intensivierung stärker angestiegen als bei den kleinbäuerlichen Betrieben, die in der Modernisierung zurückgeblieben sind. Selbst wenn diese kleinen Betriebe in gleichem Umfang mechanisiert werden, bleibt die Reinertragssteigerung in der Regel relativ geringer als bei den größeren, da bei den kleinbäuerlichen Betrieben häufig schon das Optimum der Intensivierung durch eine überhöhte Arbeitsintensität überschritten ist. In solchen Fällen wird die Mechanisierung nur einen Teil der Arbeitsintensität durch Kapitalsintensität ersetzen, wodurch zwar die Arbeitsproduktivität zunimmt, die Reinerträge aber nicht mehr wesentlich steigen.

Dieser stärkere Einkommensanstieg bei den größeren landwirtschaftlichen Betrieben hat sich ebenfalls auf die Erbsitte ausgewirkt und die geschlossene Vererbung größerer Höfe gefördert. Er erleichtert es einmal, für die weichenden Erben rechtzeitig Rücklagen zu machen und sie für einen anderen Beruf auszubilden, während andererseits der Hoferbe mehr als früher davor zurückschrecken wird, mit einem wesentlich kleineren als dem gewohnten elterlichen Betrieb anzufangen.

Die Zunahme der geschlossenen Vererbung bei mittel- und großbäuerlichen Betrieben ist natürlich auch noch auf Auswirkungen des Erbhofgesetzes, der Höfeordnung und der Siedlungsgesetzgebung zurückzuführen, die hier jedoch nicht im einzelnen behandelt werden sollen.

Um abschätzen zu können, wie sich in Zukunft die Realteilung auf stark zusammengelegte Betriebe auswirken wird, sind in den 16 untersuchten Gemeinden alle Landwirte über ihre Meinung zur Erbteilung befragt worden. Ihre Stellungnahme hängt nach wie vor stark von der Betriebsgröße ab, ist aber in den einzelnen Gebietsteilen überraschend einheitlich.

Bei den Gütern über 30 ha ist in den Erbgewohnheiten keine Änderung eingetreten. Wie bisher werden sie auch in Zukunft, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Erbfall nicht geteilt. Die untere Grenze, bis zu der die Höfe in der Regel geschlossen vererbt werden, scheint sogar auf etwa 20 ha gesunken zu sein.

Eine ähnliche Verschiebung ist auch bei der Größenklasse festzustellen, in der sowohl Realteilung als auch geschlossene Hofübergabe vorkommt. Sie umfaßt jetzt etwa die

Betriebe zwischen 5 und 20 ha. Die Größenangaben beziehen sich auf eine mittlere Bodengüte; bei besseren Böden liegen sie noch etwas niedriger und bei schlechten Böden entsprechend höher. In der Größenklasse 10—20 ha wollen 75 v. H. der befragten Landwirte ihren Hof nicht mehr aufteilen, sondern geschlossen übertragen; bei den 5—10 ha großen Betrieben ist es noch eine Minderheit, die von der überlieferten Erbteilung abgehen will. Abgesehen von der Betriebsgröße tritt der fortschrittliche Bauer mehr für eine geschlossene Hofübergabe ein als der konservative und der Bauer mehr als die Bäuerin. In vielen Familien bestehen zwischen Bauer und Bäuerin über die Art der Vererbung Meinungsverschiedenheiten.

Während die Besitzer der über 20 ha großen Betriebe bei der Erbauseinandersetzung den Hoferben seinen Miterben gegenüber soweit bevorzugen wollen, daß die Belastung für den Hof tragbar bleibt, will man bei den Betrieben zwischen 5 und 20 ha meistens an einer gleichwertigen Abfindung aller Erben festhalten. Je kleiner die Betriebe sind, desto bedingungsloser wird diese Ansicht vertreten. Soweit die Miterben durch eine Berufsausbildung und Bargeld noch nicht gleichwertig abgefunden werden können, will man ihnen für den Restanspruch Land übertragen, jedoch dafür sorgen, daß dieses auf jeden Fall beim Hof bleibt.

Ein obligatorisches Höferrecht mit dem Zwang zur geschlossenen Hofübertragung an einen Anerben wird im Rheinland von einer erdrückenden Mehrheit aller Landwirte abgelehnt. Wenn man auch die Nachteile der Realteilung erkannt hat und die Größe der Betriebe möglichst erhalten will, so lehnt man sich doch sofort dagegen auf, wenn das freie Verfügungsrecht über das Eigentum beschnitten werden soll.

Soweit die Besitzer der mittleren Betriebe zwischen 5 und 20 ha darüber befragt werden, weshalb sie die Realteilung zugunsten der geschlossenen Hofübergabe aufgegeben haben oder in Zukunft aufgeben wollen, sind die Antworten in den einzelnen rheinischen Gebietsteilen ebenfalls ziemlich einheitlich. Die jüngeren Landwirte erklären in der Regel zuerst, daß ihr Sohn, der später einmal den Hof übernehmen würde, es nicht so schwer haben soll wie sie es gehabt haben, als sie mit einem Bruchteil des elterlichen Betriebes anfangen mußten. Sie wollen daher rechtzeitig dafür sorgen, daß die übrigen Kinder anderweitig abgefunden werden können. „Die Betriebsgröße muß auf jeden Fall erhalten bleiben, da Wirtschaftsgebäude und Maschinen dieser Größe angepaßt sind“, ist ebenfalls eine immer wiederkehrende Antwort. „Man kann einen Hof heute nicht mehr so einfach teilen, wie zu einer Zeit, als Pflug und Egge fast die einzigen landwirtschaftlichen Geräte waren“, so wird diese Antwort häufig noch vervollständigt. In stark zusammengelegten Gemeinden kann man auch die Ansicht hören, daß der durch die Flurbereinigung so gut arrondierte Betrieb nicht wieder zerschlagen werden soll.

Die Kleinbetriebe unter 5 ha, zum größten Teil Nebenerwerbsbetriebe, werden im Rheinland auch in Zukunft im Erbfall real aufgeteilt werden, wie in allen Gemeinden übereinstimmend festgestellt werden konnte.

Interessant ist noch, daß in den kleinbäuerlichen Familienbetrieben um 5 ha, zum Teil auch bis zu 10 ha, immer wieder auf die Frage nach der Vererbungsart geäußert wird: „Wir kennen zwar die Nachteile der Realteilung, doch wir müssen *leider* teilen. Wir können unsere Kinder keinen anderen Beruf erlernen lassen; denn um alle ernähren zu können, müssen sie im Betrieb mitarbeiten, sobald sie herangewachsen sind. Fremde Arbeitskräfte können wir nicht bezahlen. Gerechte Behandlung unserer Kinder ist unsere vornehmste Pflicht. Wir müssen daher später jedem Kind das gleiche Erbteil in Land geben, da kein Geld vorhanden sein wird.“

Wenn nun bei zukünftigen Flurbereinigungen die Betriebe so stark wie möglich, in der Regel auf etwa 2—3 Grundstücke, zusammengelegt werden, ist nur in Gemeinden

mit überwiegendem Kleinbesitz mit einer stärkeren Wiederzersplitterung durch Erbteilungen zu rechnen. Die über 10 ha großen Betriebe, die im Landesteil Nordrhein immerhin zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen, werden in den meisten Fällen unverändert bleiben. Bei den 5—10 ha großen Betrieben, die 19 v. H. der landschaftlichen Nutzfläche umfassen, wird nach einer starken Zusammenlegung und Mechanisierung die geschlossene Hofübergabe noch weiter zunehmen. Nur die Kleinbetriebe unter 5 ha werden auch in Zukunft fast ausnahmslos aufgeteilt; sie sind aber z. B. in Nordrhein nur mit 15 v. H. an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beteiligt (vgl. Karte 1).

Die Wandlung in der Art der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe durch allmähliche Abkehr von der Realteilung und Hinwendung zur geschlossenen Vererbung, die seit Jahrzehnten im Realteilungsgebiet des Rheinlandes bei bestimmten Betriebsgrößen zu erkennen ist und die sich aller Voraussicht nach in Zukunft noch verstärkt, wird auch erheblich auf die Betriebsgrößenstruktur einwirken. Die Statistik weist für die Zeit von 1925 bis 1949 eine erhebliche Zunahme der 10—20 ha großen Betriebe nach; entsprechend abgenommen haben die Betriebe unter 5 ha (vgl. S. 11).

Diese Entwicklung war im Realteilungsgebiet Nordrhein besonders stark. In den Regierungsbezirken Köln und Aachen stieg die Anzahl der 10—20 ha großen Betriebe von 4724 im Jahre 1925 (3/S. 7 f.) auf 6890 im Jahre 1949 (4/S. 66 ff.), also um 46 v. H.; die von diesen Betrieben bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche stieg in der gleichen Zeit um 48 v. H. (vgl. Tabelle S. 38).

Gewiß ist diese Zunahme zum Teil auf Auswirkungen des Erbhofgesetzes, der Siedlungsgesetze und der Aufstockungspolitik zurückzuführen, wie andererseits die Abnahme der Kleinbetriebe darauf zurückgeht, daß immer größere Teile der ländlichen Bevölkerung in der Industrie ihren Lebensunterhalt leichter verdienen. Die freiwillige Aufgabe der Realteilung trägt aber ebenfalls zu dieser Entwicklung bei.

Zu der Zeit, als im Realteilungsgebiet des Rheinlandes, abgesehen von den großen Gütern, noch alle Betriebe im Erbfall real geteilt wurden, war es die Regel, daß ein Hoferbe nach der Teilung mit einem verhältnismäßig kleinen Betrieb beginnen mußte. In kurzen Zeitabständen wurden aber auch andere Höfe geteilt. Da in den meisten Fällen einige Miterben einen anderen Beruf ergriffen, vielfach in die Stadt abwanderten und Bargeld benötigten, standen bei solchen Gelegenheiten stets Grundstücke zum Verkauf an. Ein tüchtiger, fortschrittlicher Landwirt, der den väterlichen Hof mit einem Bruchteil der zugehörigen Grundstücke übernahm, hatte daher bei der Teilung anderer Höfe stets die Möglichkeit, Land zu kaufen und den Betrieb nach und nach wieder auf die alte Größe zu bringen. Dem weniger tüchtigen gelang das nicht, während andererseits selbst ein Tagelöhner den Grundstock zu einem landwirtschaftlichen Betrieb legen konnte, den sein Sohn oder sein Enkel nach einem ungeheuren Aufwand an Fleiß, Sparsamkeit und Geduld durch Zukauf immer weiterer kleiner und kleinster Grundstücke schließlich sein eigen nennen konnte. In den untersuchten Gemeinden konnten mehrere solcher Fälle festgestellt werden.

Solange ein genügend großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung in die Städte abwanderte oder auch auf dem Lande einen anderen Beruf ergriff, war zwar die Größe der einzelnen Betriebe starken Schwankungen unterworfen, die sich aber gegenseitig ausglich, so daß die Betriebsgrößenverteilung etwa die gleiche blieb.

Ein starker Konjunkturanstieg in anderen Wirtschaftszweigen, vor allem in der Industrie, wird allerdings stets eine verstärkte Abwanderung aus der Landwirtschaft nach sich ziehen und eine Belebung des ländlichen Grundstücksmarktes zur Folge haben. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe nehmen stark ab, während die größeren Betriebe nach Anzahl und Fläche zunehmen.

Die Betriebsgrößenstruktur in den Regierungsbezirken der ehem. Rheinprovinz
nach der Anzahl und nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaft- lichen Nutzfläche | Anzahl der Betriebe | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|----------------------|--------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------|------|-------|--|
| | Reg.-Bez. Düsseldorf | | Reg.-Bez. Köln | | Reg.-Bez. Aachen | | Reg.-Bez. Koblenz | | Reg.-Bez. Trier | | | |
| | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | | |
| 0,1 — 2 ha | v. H. 86 799 77,3 | v. H. 68 330 73,8 | v. H. 73,8 55 944 | v. H. 71,1 73,3 | v. H. 61,3 25 791 | v. H. 60,3 26 236 | v. H. 56,2 28 626 | v. H. 45,0 22 277 | v. H. 41,8 | | | |
| 2 — 5 ha | 9 019 | 8,1 | 6 476 | 7,0 | 10 381 | 13,6 | 8 164 | 12,2 | 9 149 | 19,7 | 6 805 | |
| 5 — 10 ha | 7 335 | 6,5 | 6 740 | 7,3 | 6 156 | 8,1 | 6 035 | 9,1 | 5 641 | 12,2 | 5 573 | |
| 10 — 20 ha | 5 499 | 4,9 | 6 783 | 7,3 | 2 469 | 3,3 | 3 481 | 5,2 | 2 255 | 4,8 | 3 409 | |
| 20 — 50 ha | 3 051 | 2,7 | 3 777 | 4,1 | 759 | 1,0 | 1 101 | 1,7 | 697 | 1,5 | 949 | |
| 50 — 100 ha | 393 | 0,4 | 375 | 0,4 | 355 | 0,5 | 340 | 0,5 | 188 | 0,4 | 209 | |
| über 100 ha | 59 | 0,1 | 60 | 0,1 | 113 | 0,2 | 105 | 0,2 | 52 | 0,1 | 42 | |

Anteil der Größenklassen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

| Größenklassen nach der landwirtschaft- lichen Nutzfläche | Anteil der Größenklassen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|------|--------|--|
| | Reg.-Bez. Düsseldorf | | Reg.-Bez. Köln | | Reg.-Bez. Aachen | | Reg.-Bez. Koblenz | | Reg.-Bez. Trier | | | |
| | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | 1925 | 1949 | | |
| 0,1 — 2 ha | ha 29 526 v. H. 9,5 | ha 22 053 v. H. 9,5 | ha 6,7 v. H. 25 756 | ha 13,0 v. H. 20 566 | ha 10,1 v. H. 12 034 | ha 7,1 v. H. 39 123 | ha 30 255 v. H. 11,7 | ha 23 869 v. H. 10,4 | ha 17 058 v. H. 7,8 | | | |
| 2 — 5 ha | 29 448 | 9,5 | 21 229 | 6,4 | 33 446 | 16,9 | 26 118 | 12,6 | 29 572 | 18,9 | 22 592 | |
| 5 — 10 ha | 52 461 | 16,9 | 49 511 | 15,0 | 42 544 | 21,5 | 43 559 | 20,9 | 38 918 | 24,9 | 39 971 | |
| 10 — 20 ha | 76 998 | 24,7 | 95 664 | 28,9 | 33 038 | 16,7 | 46 939 | 22,6 | 30 177 | 19,3 | 46 496 | |
| 20 — 50 ha | 88 290 | 28,4 | 108 600 | 32,8 | 22 460 | 11,4 | 31 969 | 15,4 | 20 580 | 13,2 | 25 975 | |
| 50 — 100 ha | 26 003 | 8,4 | 24 877 | 7,5 | 25 193 | 12,7 | 24 419 | 11,8 | 13 115 | 8,4 | 14 584 | |
| über 100 ha | 8 131 | 2,6 | 8 894 | 2,7 | 15 429 | 7,8 | 14 175 | 6,8 | 8 132 | 5,2 | 5 789 | |

Umgekehrt hemmt natürlich ein Konjunkturrückgang in der Industrie die Abwanderung vom Lande und läßt den Grundstücksmarkt erstarren. Die größeren Betriebe nehmen infolge Realteilung ab und die kleineren zu.

Aber auch andere Faktoren, wie z. B. die Zu- und Abnahme des Geburtenüberschusses, Änderungen der Produktionsziele und der Produktionstechnik, die Wirtschaftspolitik, insbesondere die Zollpolitik des Staates, können auf die Betriebsgrößen einwirken. Wenn sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebsgrößenverteilung, abgesehen von den letzten Jahrzehnten, lange Zeit nur wenig geändert haben, dann hat das seinen Grund darin, daß sich die verschiedenen Faktoren in ihren Wirkungen zum Teil aufgehoben; so hat ein allgemeiner Wirtschaftsrückgang eine Verkleinerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Folge, während der in der Regel damit verbundene Geburtenrückgang im entgegengesetzten Sinne wirkt.

Wenn nun im Rheinland die Abkehr von der Realteilungssitte in jüngster Zeit einen starken Einfluß auf die landwirtschaftlichen Betriebsgrößen ausgeübt hat, dann vor allem deswegen, weil sich die geschlossene Hofübergabe nur allmählich und bei den einzelnen Betriebsgrößen verschieden durchsetzt.

Nach der Realteilung eines kleineren landwirtschaftlichen Betriebes hat der Hoferbe heute nicht mehr so häufig wie früher Gelegenheit Grundstücke zuzukaufen, weil nicht mehr so oft geteilt wird, seitdem die größeren Höfe geschlossen vererbt werden. Wenn dann aber in größeren Zeitabständen andere kleinere Betriebe aufgeteilt werden und ein Teil der Erben Grundstücke verkauft, dann sind in der Regel die Landwirte, die schon zur geschlossenen Vererbung übergegangen sind, die wirtschaftlich stärkeren und kaufen das Land auf. In vielen rheinischen Gebieten ist gerade bei den 10—20 ha großen mittelbäuerlichen Familienbetrieben ein großer Landhunger festzustellen, da infolge einer starken Mechanisierung der Betriebe heute mit den gleichen Arbeitskräften mehr Land bewirtschaftet werden kann als früher. In flurbereinigten Gemeinden kommt noch hinzu, daß die zum Verkauf angebotenen Grundstücke größer und damit teurer sind als früher und schon aus diesem Grunde von den Besitzern der Klein- und Kleinstbetriebe nur selten erworben werden können.

Abgesehen von Spezialbetrieben in Gemüse- und Obstbaugebieten, wird es den Erben der kleinen Betriebe, die noch real geteilt werden, in Zukunft in der Regel nicht mehr möglich sein, die Höfe durch Zukauf wieder auf die alte Größe zu bringen. Die ungeteilt vererbten Höfe werden dagegen noch so lange an Größe zunehmen, wie die Realteilung bei den Kleinbetrieben anhält.

Das gilt natürlich nicht für Gebiete, in denen neben den Kleinbetrieben größere landwirtschaftliche Betriebe fehlen und in denen dann auch in der Regel eine allmähliche Abkehr von der Realteilungssitte noch nicht zu erkennen ist.

V. Die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen.

Es ist heute das Ziel der Flurbereinigung, zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, wirtschaftlich zu gestalten und durch andere landeskulturelle Maßnahmen zu verbessern. Der Vergleich einer nach diesen Gesichtspunkten durchgeführten Flurbereinigung mit den älteren rheinischen „Umlegungen“ (Karten 8 u. 9) läßt schon die wichtigsten Gründe erkennen, die eine nochmalige Bereinigung dieser Gebiete notwendig erscheinen lassen.

Das wichtigste Merkmal zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist die Zersplitterung des Grundbesitzes. Gerade diese ist jedoch bei den älteren „Umlegungen“ nur im geringen Umfange beseitigt worden (vgl. S. 22).

Je größer die verbliebene Zersplitterung, desto notwendiger ist natürlich eine erneute Flurbereinigung. Um aber den Dringlichkeitsgrad angeben zu können, muß zunächst ein Maß für die Größe der Zersplitterung bzw. für die Auswirkung der Zersplitterung auf die landwirtschaftliche Erzeugung gefunden werden. Bisher wurde vielfach die durchschnittliche Größe der Wirtschaftsstücke oder noch einfacher die mittlere Flurstückgröße als Maß für die Zersplitterung genommen (1/S. 65.). Da der Nachteil eines zu kleinen Wirtschaftsstückes mit der Größe des Betriebes, von dem aus es bewirtschaftet wird, wächst, hat man bei der Festsetzung des Dringlichkeitsgrades in der Regel zusätzlich die Betriebsgrößen berücksichtigt.

In Gebieten mit sehr unterschiedlichen Betriebsgrößen, wie im Rheinland, hat ein solches Verfahren erhebliche Nachteile. Während z. B. bei einem 4 ha großen kleinbäuerlichen Betrieb mit zwei 2 ha großen Wirtschaftsstücken von einer Zersplitterung nicht gesprochen werden kann, sondern die innere Verkehrslage unter sonst normalen Verhältnissen noch gut zu nennen ist, muß die Zersplitterung eines 80 ha großen Betriebes mit der gleichen mittleren Wirtschaftsgröße (vgl. Karte 9, Betrieb 5) als „katastrophal“ bezeichnet werden, wie es ein Betriebsinhaber auch selbst ausdrückte. In solchen Fällen versagt die Grundstücksgröße als Maß für die Zersplitterung vollkommen.

Ein anderes Maß ist die Anzahl der getrennt liegenden Wirtschaftsstücke eines landwirtschaftlichen Betriebes. Es hat gegenüber der durchschnittlichen Grundstücksgröße den Vorteil, daß es sofort angibt, welches Zusammenlegungsverhältnis bei einer Flurbereinigung noch erreicht werden kann, sobald bekannt ist, auf wieviel Wirtschaftsstücke ein Betrieb unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gelände-Verhältnisse, Boden- und Nutzungsarten und Bodengüte zusammengelegt werden kann.

Die Anzahl der Wirtschaftsstücke würde ein ideales Maß für die Nachteile der Flurzersplitterung sein, wenn die Nachteile einer bestimmten Anzahl Teilstücke für jede Betriebsgröße gleich wären. Der durch die Beseitigung der Flurzersplitterung eintretende Wirtschaftserfolg pro Flächeneinheit nimmt aber bei gleicher Anzahl Teilstücke und gleichem Zusammenlegungsverhältnis mit der Betriebsgröße ab (vgl. 1/S. 14 ff.). Das gilt vor allem für die Senkung des Arbeitsaufwandes, der durch den Wechsel der Arbeitsstätte während der Arbeitszeit hervorgerufen wird, aber auch für die Steigerung der Roherträge durch Senkung der Flächenverluste und Mindererträge längs der Grundstücksgrenzen. Da aber auch die Flurbereinigungskosten pro Flächeneinheit mit wachsender Betriebsgröße abnehmen, wird bei gleichem Zusammenlegungsverhältnis in Gebieten mit größeren Betrieben im Vergleich zu den Flurbereinigungskosten etwa der gleiche Wirtschaftserfolg erzielt werden wie in Gebieten mit überwiegenden Kleinbetrieben.

Die in 16 vor 1920 flurbereinigten rheinischen Gemeinden durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß abgesehen von den kleinen Nebenerwerbsbetrieben die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt auf 10—20 Wirtschaftsstücke zusammengelegt worden sind und daß sich diese Anzahl seit der ersten „Umlegung“ durch den Grundstücksverkehr nur unwesentlich erhöht, stellenweise sogar verringert hat. Da es heute in der Regel gelingt, die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe in der Ebene auf durchschnittlich 2—3 und im Bergland auf 2—4 Wirtschaftsstücke zusammenzulegen, wird man bei Zweitbereinigungen in der Ebene noch ein mittleres Zusammenlegungsverhältnis von 7 : 1 und im Bergland von etwa 5 : 1 erreichen können.

Die Untersuchungen zeigten aber auch, daß die in den früher bereinigten Gemeinden noch vorhandene Flurzersplitterung gebietsweise sehr unterschiedlich ist. Während sich

in einigen Gemeinden die Anzahl der Wirtschaftsstücke auf weniger als ein Zehntel reduzieren läßt (vgl. Karte 9), wird in anderen, besonders an der Grenze des Realteilungsgebietes, eine wesentliche Verringerung der Teilstücke kaum noch möglich sein. Um beurteilen zu können, in welchem Umfang Zweitvereinigen noch einen Erfolg versprechen, muß daher zunächst das Ausmaß der Betriebszersplitterung in jeder Gemeinde bekannt sein. Als Grundlage kann die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1949 dienen, bei der für jeden Betrieb u. a. die Betriebsgröße und die Anzahl der getrennt liegenden Wirtschaftsstücke festgestellt worden sind.

Aus diesen Angaben hat Welling (35) Durchschnittswerte für die Größe der Betriebe und Wirtschaftsstücke, sowie für die Anzahl der Wirtschaftsstücke je Betrieb berechnet und nach Verwaltungsbezirken zusammengestellt (35/S. 15). Für die Regierungsbezirke des Rheinlandes ergaben sich folgende Zahlen:

| Regierungsbezirk | Durchschnittliche Betriebsgröße in ha LN | Durchschnittliche Größe der Wirtschaftsstücke in ha | Durchschnittliche Anzahl der Wirtschaftsstücke je Betrieb |
|------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Düsseldorf | 8,50 | 1,88 | 4,5 |
| Köln | 5,85 | 0,87 | 6,7 |
| Aachen | 6,72 | 0,87 | 7,5 |
| Koblenz | 4,00 | 0,22 | 18,5 |
| Trier | 4,85 | 0,25 | 19,7 |
| Montabaur | 3,50 | 0,16 | 21,7 |

Die Übersicht zeigt, daß die vor Beginn der Flurbereinigen im Rheinland schon festgestellte starke Zunahme der Flurzersplitterung von Norden nach Süden auch heute noch klar zu erkennen ist. Die nach Welling berechnete durchschnittliche Anzahl der Wirtschaftsstücke je Betrieb vermittelt jedoch dann einen falschen Eindruck von der Flurzersplitterung eines Gebietes, wenn einer großen Anzahl kleiner Betriebe mit wenig Wirtschaftsstücken eine geringe Anzahl großer Betriebe mit sehr vielen Teilstücken gegenüber steht, wie folgendes Beispiel zeigt:

In einer Gemeinde mit acht landwirtschaftlichen Betrieben von je 30 ha und je 30 Teilstücken sowie mit 40 1 ha großen Nebenerwerbsbetrieben mit je 2 Teilstücken erhält man im Durchschnitt eine Betriebsgröße von 5,8 ha mit 6,7 Teilstücken zu 0,88 ha. Obwohl die stark zersplitterten Betriebe mit je 30 Teilstücken 86 v. H. der Gesamtfläche umfassen und damit charakteristisch für die ganze Gemeinde sind, wird die durchschnittliche Anzahl der Teilstücke auf 6,7 herabgedrückt, weil die Anzahl der Betriebe gleichgewichtig, also ohne Berücksichtigung ihrer Größe auf das Ergebnis einwirkt.

Der irreführende Eindruck über das Ausmaß der Flurzersplitterung bleibt auch bestehen, wenn außer den extremen Betriebsgrößen die mittleren Größenklassen stark vertreten sind.

In der im Jahre 1899 flurbereinigten Gemeinde Soller, Kreis Düren (vgl. Karte 5), werden 623 Wirtschaftsstücke mit einer Gesamtgröße von 517 ha von 42 Betrieben bewirtschaftet. Zu jedem Betrieb gehören demnach im Durchschnitt 15 Wirtschaftsstücke. Die Aufgliederung der Betriebe nach Größenklassen zeigt nichts Außergewöhnliches:

| Betriebsgröße | unter 2 ha | 2-5 ha | 5-10 ha | 10-20 ha | 20-50 ha | über 50 ha |
|---------------------|------------|--------|---------|----------|----------|------------|
| Anzahl der Betriebe | 12 | 4 | 7 | 11 | 6 | 2 |

Trotzdem ist die durchschnittliche Anzahl von 15 Wirtschaftsstücken je Betrieb nicht charakteristisch für die Flurzersplitterung in Soller, denn fast dreiviertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von Betrieben mit über 20 Wirtschaftsstücken bewirtschaftet und die Betriebe mit über 30 Wirtschaftsstücken nehmen allein 44 v. H. der L. N. ein. Etwa die Hälfte der Betriebe bewirtschaften zwar bis zu 15 Wirtschaftsstücke, an der Gesamtfläche sind sie aber nur mit 20 v. H. beteiligt.

Die durchschnittliche Anzahl der Wirtschaftsstücke gibt nur dann ein zutreffenderes Bild von der Flurzersplitterung eines Gebietes, wenn auch bei den zahlenmäßig starken Kleinstbetrieben eine verhältnismäßig große Anzahl Teilstücke je Betrieb vorhanden ist, wie das in noch nicht bereinigten Gebieten häufig vorkommt, und wenn die Anzahl der Teilstücke bei den größten Betrieben wieder stark abnimmt. Da in den flurbereinigten Gemeinden des Rheinlandes in der Regel beides nicht zutrifft, mußte das Ausmaß der Betriebszersplitterung in anderer Weise veranschaulicht werden.

Die Statistischen Landesämter haben in ihren Veröffentlichungen angegeben, wieviel Betriebe in einem Untersuchungsgebiet 1—5, 6—10, 10—20 usw. räumlich voneinander getrennt liegende Teilstücke (Wirtschaftsstücke) bewirtschaften (vgl. 4/S. 110).

Die folgende Übersicht zeigt die Zersplitterung in der Gemeinde Soller (vgl. Karte 5):

| Anzahl der Teilstücke | 1 - 5 | 6 - 10 | 11 - 20 | 21 - 30 | über 30 |
|-----------------------|-------|--------|---------|---------|---------|
| Anzahl der Betriebe | 16 | 3 | 9 | 8 | 6 |
| „ in v. H. | 38 | 7 | 21 | 19 | 13 |

Auch diese Auswertung ist für die Beurteilung der Flurzersplitterung unzulänglich. Die Anzahl der Betriebe, die z. B. ihre Betriebsfläche in über 30 Teilstücken zersplittet haben, ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend für die Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist die Fläche, die durch eine starke Reduktion der Wirtschaftsstücke einer intensiveren Bewirtschaftung zugeführt werden kann. Sie bestimmt auch das Ausmaß der Produktionskostensenkung, die durch eine starke Zusammenlegung erreicht wird.

In der nächsten Tabelle ist für die Gemeinde Soller die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe nach dem Grad der Zersplitterung aufgeteilt worden:

| Landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe mit | | | | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------|---------|---------|---------|
| | 1 - 5 | 6 - 10 | 11 - 20 | 21 - 30 | über 30 |
| | getrennt voneinander liegenden Teilstücken der L. N. | | | | |
| ha | 44 | 15 | 93 | 138 | 227 |
| v. H. | 8 | 3 | 18 | 27 | 44 |

Die Übersicht zeigt, daß die 16 Betriebe mit geringer Zersplitterung, die zwar nach der Anzahl 38 v. H. einnehmen, nur mit 8 v. H. an der Fläche beteiligt sind und demnach nur ein geringes Gewicht bei der Beurteilung der Zersplitterung haben, sie zeigt aber auch die Bedeutung der 6 Betriebe mit je über 30 Teilstücken, die fast die Hälfte der Gemeindefläche einnehmen, obwohl sie nur mit 13 v. H. an der Anzahl der Betriebe beteiligt sind. Diese Art der Auswertung gibt daher in einfacher Form einen umfassenden Einblick in die Betriebszersplitterung einer Gemeinde (vgl. Karte 5).

Eine entsprechende Spezialauswertung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1949 wurde im Jahre 1954 von den Statistischen Landesämtern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für alle Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier und Montabaur vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, daß die in den schon flurbereinigten Gemeinden noch vorhandene Flurzersplitterung gebietsweise sehr unterschiedlich ist. Im überwiegenden Teil der vor 1920 bereinigten Gemeinden liegt der flächenmäßige Anteil der Betriebe mit über 10 getrennt liegenden Teilstücken über 50 v. H., so daß allein schon wegen der noch möglichen Zusammenlegung eine Zweitbereinigung lohnend erscheint. Auch in manchen nach 1920 bereinigten Gemeinden nehmen die Betriebe mit über 10 Teilstücken noch den meisten Raum ein, wenn auch eine Entwicklung zur stärkeren Zusammenlegung zu erkennen ist.

Bei den ältesten rheinischen Flurbereinigungen wird die aus der Betriebszersplitterung hergeleitete Dringlichkeit einer Zweitbereinigung noch dadurch erhöht, daß die Ackergrundstücke in größerem Umfang in der Pflugrichtung nicht parallel geformt wurden und die Furchenrichtung im Bergland nicht immer möglichst horizontal gelegt wurde (vgl. S. 21 f.).

Durch Zweitbereinigungen wird auch die Streulage der Wirtschaftsstücke beseitigt werden können. Besonders in der Ebene wird es möglich sein, bei stärkster Zusammenlegung die Wirtschaftsstücke eines Betriebes in einer Richtung vom Hofe und möglichst an einem Wege auszuweisen. Da abgesehen von einigen größeren Höfen im Norden des rheinischen Realteilungsgebietes bei den älteren Flurbereinigungen die Wirtschaftsstücke aller Betriebe in Anlehnung an den Altbesitz gleichmäßig über die ganze Gemarkung verteilt wurden, wird die Dringlichkeit von Zweitbereinigungen dadurch zwar erheblich erhöht, jedoch so gleichmäßig, daß sich eine statistische Erfassung der Unterschiede in der Streulage erübrigt.

Bei den örtlichen Erhebungen konnte festgestellt werden, daß der Landwirt gerade die Streulage seiner Wirtschaftsstücke als besonders nachteilig empfindet und immer bestrebt ist, bei günstigen Gelegenheiten seinen Besitz in einem Gemarkungsteil zu konzentrieren. So hat z. B. in der Gemeinde Werthhoven¹⁾ ein Landwirt in den letzten zwei Jahrzehnten nur in einem ihm günstig gelegenen Gemarkungsteil mehrere Grundstücke zur Vergrößerung seines Betriebes hinzugekauft. Wenn er sie auch nicht geschlossen bewirtschaften konnte, da sie durch Wege und Zwischenstücke voneinander getrennt lagen, wollte er doch wenigstens den Vorteil der benachbarten Lage ausnutzen.

In der gleichen Gemeinde wurden vor 4 Jahrzehnten 2 Betriebe²⁾, deren Wirtschaftsstücke über die ganze Gemarkung verstreut lagen, durch Vererbung in einer Hand vereinigt. Als vor 8 Jahren dieser vergrößerte Betrieb mit zwei Hofstellen unter zwei Söhnen aufgeteilt wurde, erhielt einer alle Grundstücke in der einen Hälfte der Gemarkung und der andere den Rest, wodurch die Streulage schon erheblich verbessert werden konnte.

Im Kreise Düren, vor allem in der Gemeinde Kelz (Karte 9), konnte festgestellt werden, daß die Landwirte zum Teil in großem Umfange Grundstücke zur Bewirtschaftung untereinander austauschen, um die Nachteile der Streulage herabzumindern. Gerade die Besitzer der größten Höfe machen von diesem „Pflugtausch“ den stärksten Gebrauch und nehmen sogar Nachteile in der Bodengüte oder der Grundstücksgröße in Kauf, wenn sie ihre Wirtschaftsfläche arrondieren können. Obwohl die getauschten Wirtschaftsstücke oft mehrere Hektar groß sind, ist der Vorteil bedeutend. Schon durch die Errichtung einer Feldscheune im Schwerpunkt der durch Pflugtausch arrondierten Wirtschaftsfläche können erhebliche Einsparungen an Transportkosten erzielt

¹⁾ Karte 7, Betrieb 8.

²⁾ Karte 7, Betriebe 1 u. 5.

werden. Andererseits bringt auch die erleichterte Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeitskräfte große Vorteile, wie überhaupt der Vorteil nicht hoch genug bewertet werden kann, wenn der Leiter eines großen landwirtschaftlichen Betriebes seinen Besitz täglich unter Augen hat.

Der „Pflugtausch“ ist selbstverständlich nur ein Notbehelf für eine Übergangszeit und nur ein Symptom für die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen.

Wenn in Gemeinden, die schon vor Jahrzehnten flurbereinigt worden sind, die Landwirte befragt werden, wie sie über die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenlegung denken, sind die Meinungen in der Regel geteilt. Alle sind sich aber darin einig, daß seit der Umstellung von der Tieranspannung auf den Traktor der schlechte Zustand der Wirtschaftswege das Hauptübel sei. Um die Vorteile des Traktors voll ausnutzen zu können, ist eine Befestigung der Wirtschaftswege erforderlich, die auch heute bei der Flurbereinigung in immer größerem Umfang vorgenommen wird. Gerade diese notwendige Wegebefestigung erhöht aber die Dringlichkeit von Zweitbereinigungen ganz beträchtlich, denn ohne eine starke Zusammenlegung der Grundstücke müßten unnötig viele Wirtschaftswege befestigt werden. Wenn auch bei einer Zweitbereinigung das vorhandene Wegenetz in den Grundzügen häufig beibehalten werden kann, so können doch viele Wege wegfallen, und zwar um so mehr, je stärker zusammengelegt wird. Es fallen zwar in erster Linie untergeordnete Wendewege weg; besonders in der Ebene können aber auch Zufahrtswege hinfällig werden, die vorher vielleicht von größter Bedeutung waren (vgl. Karte 9). In vielen Fällen wird man aber erst nach der Aufstellung eines Flurbereinigungsplanes angeben können, welche Wirtschaftswege bestehen bleiben müssen und welche davon für den zukünftigen landwirtschaftlichen Verkehr von der größten Bedeutung und daher zu befestigen sind. Bevor in solchen Gebieten in größerem Umfang Wegebefestigungen vorgenommen werden, sollte man sorgfältig prüfen, ob eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich und möglich ist. Mit weniger Kosten für Wegebefestigungen könnte dann mehr erreicht werden. Hinzu kommt noch, daß bei Wegebefestigungen vor einer notwendigen Zweitbereinigung Gelder vergeudet sein können, wenn sich später bei einer starken Zusammenlegung herausstellt, daß ein Teil der befestigten Wege hinfällig wird.

In den Gemeinden, die vor 1920 bereinigt worden sind, wird die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen noch dadurch erhöht, daß die damals vom Verfahren ausgeschlossenen Ortslagen reguliert werden müssen. Durch Vergrößerung beengter Hofstellen können noch große Vorteile erzielt werden.

Die Dringlichkeit von Zweitbereinigungen wird noch erheblich gesteigert, wo sie in größerem Umfang mit Aussiedlungen verbunden werden können. Vielleicht wird auch im Rheinland die Erfahrung des Dänen Koefoed (18) bestätigt, daß in Gebieten, die schon einmal flurbereinigt worden sind, die Landwirte viel eher zur Aussiedlung geneigt sind als anderswo, weil sie die Vorteile einer Grundstückszusammenlegung schon einmal erlebt haben und die noch größeren Vorteile eines vollkommen arrondierten Betriebes leichter abschätzen können.

Noch besser wirkt natürlich das Beispiel eines gut bewirtschafteten Einzelhofes:

Die Feldflur der Ortschaft Stromberg an der Sieg wurde im Jahre 1908 flurbereinigt. Der Ort liegt im engen Tal an einer Siegschleife und die Feldflur oberhalb eines Steilhanges auf einer 100 m höher gelegenen Hochfläche. Schon vor der Flurbereinigung lag im entlegensten Teil der Hochfläche ein 8 ha großer Betrieb, der vollkommen arrondiert wurde. In der Zwischenzeit gelang es dem Besitzer, die Betriebsgröße durch allmählichen Zukauf benachbarter Grundstücke zu verdoppeln. Er teilte den Hof dann unter seine beiden Söhne auf und war sogar in der Lage, eine zweite Hofstelle mit den entsprechenden Wirtschaftsgebäuden zu errichten.

In Stromberg wird, abgesehen von den kleinen Nebenerwerbsbetrieben, von allen Landwirten eine Zweitflurbereinigung befürwortet. 6 Landwirte, die fast ein Drittel der Feldflur bewirtschaften, möchten bei dieser Gelegenheit auf die Hochfläche aussiedeln. Als Begründung führen sie etwas übertrieben an: „Wenn wir vormittags gegen 10 Uhr mit dem Gespann unsere 100 m höher gelegenen Felder erreichen, dann sind die Besitzer der beiden Einzelhöfe schon mit ihrer Arbeit fertig.“ Gerade die Tatsache, daß den Stromberger Landwirten die betriebswirtschaftlichen Vorteile eines arrondierten Betriebes jeden Tag vor Augen geführt werden, mag sie so aussiedlungsfreudig gestimmt haben.

Gegen die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen wird häufig als Grund angeführt, der Hauptvorteil, die starke Zusammenlegung der Grundstücke, würde durch die Realteilung alsbald wieder zunichte gemacht. Wenn die Wiederzersplitterung nach Flurbereinigungen in der Vergangenheit nicht groß gewesen sei, dann nur deshalb, weil jeder Landwirt die Möglichkeit gehabt habe, aus seinen verhältnismäßig zahlreichen Besitzstücken gleichwertige Erbteile zusammenzustellen, ohne einzelne Grundstücke aufteilen zu müssen.

Es wurde schon nachgewiesen, daß in Zukunft die Wiederzersplitterung auch bei stärkster Zusammenlegung nicht groß sein wird, da die rheinischen Landwirte, von den größeren Betrieben angefangen, immer mehr von der Realteilungssitte abgehen. Selbst wenn aber bei überwiegendem Kleinbesitz weiterhin geteilt werden sollte, werden die Vorteile einer starken Zusammenlegung erst nach mehreren Generationen merkbar abnehmen. In solchen Fällen werden sich natürlich auch Drittbereinigungen nicht vermeiden lassen. Soweit dabei jedoch ausschließlich die durch die Wiederzersplitterung entstandenen Nachteile durch eine neue Feldeinteilung zu beseitigen sind, werden die Kosten so niedrig bleiben, daß sie schon nach einigen Jahren durch die damit erkaufte Vorteile amortisiert werden.

Von Landwirten wird manchmal der Einwand erhoben, daß bei örtlichem Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen, wie auch bei Hagelschlag die stark zusammengelegten Besitzstände und besonders Einplanbetriebe größeren Schaden erleiden können, als es bei einer Streulage der Wirtschaftsstücke zu befürchten ist.

Diese Argumente dürfen natürlich nicht von Zweitbereinigungen abhalten, denn in stark zusammengelegten Betrieben kann doch auch die Schädlingsbekämpfung am erfolgreichsten durchgeführt werden und gegen Hagelschlag kann sich jeder Landwirt versichern lassen. Außerdem wird auf Einzelhöfen das größere Risiko bei Unwetter-schäden in der Regel schon durch die erhöhte Sicherheit gegen Krankheiten im Viehstall aufgewogen.

In Gemeinden mit vorherrschend größeren landwirtschaftlichen Betrieben, die in der Mechanisierung weit fortgeschritten sind, wird häufig von den Besitzern der kleinsten Bauernstellen aus einem Grunde gegen Zweitflurbereinigungen Stellung genommen, der größere Beachtung verdient. Diese Kleinbauern besitzen meistens nur 1—3 ha eigenes Land und haben die abgelegenen und kleinen Splittergrundstücke der Großbauern hinzugepachtet. Sie fühlen sich durch eine Zweitbereinigung mit Recht in ihrer Existenz bedroht, denn nach einer starken Zusammenlegung der größeren Betriebe werden sie kein Pachtland mehr bekommen. Langfristige Pachtverträge bestehen in der Regel nicht und werden von den Besitzern der größeren Betriebe im Hinblick auf eine mögliche Zweitbereinigung auch nicht gewährt. Diese werden im Gegenteil die Pachtverhältnisse so rechtzeitig lösen, daß die Kleinbauern ihre als Pächter ohnehin schwache Rechtsstellung im Flurbereinigungsverfahren verlieren. Man kann zwar den Kleinbauern entgegenhalten, daß ihnen die Verpächter jeder Zeit auch aus einem anderen Anlaß das Pachtland nehmen können. Soweit jedoch eine Flurbereinigung der

Anlaß zum Entzug des Pachtlandes war, wird man versuchen müssen, den wirklich in ihrer Existenz bedrohten Kleinbetrieben durch Vermittlung von Ersatzpachtland oder, wenn möglich, durch Aufstockung der Betriebe zu helfen.

Diese Fälle sind zwar auch bei Erstbereinigungen anzutreffen; sie werden aber z. B. bei Zweitbereinigungen im Kreise Düren und überhaupt im Gebiet der Kölner Bucht weit häufiger vorkommen als bisher.

Von der Aufzählung weiterer Gründe für und gegen Flurbereinigungen, die gleichermaßen für Erst- und Zweitbereinigungen gelten, kann abgesehen werden. In den 16 speziell untersuchten Gemeinden (vgl. S. 6) wurde jedoch auch die Meinung der Landwirte über die Notwendigkeit von Zweitflurbereinigungen erforscht. Das Ergebnis läßt sich wie folgt zusammenfassen: Soweit zu ihren Betrieben mehr als 20 getrennt liegende Teilstücke gehörten, waren die Besitzer größtenteils mit einer Zweitflurbereinigung einverstanden. In den meisten Betrieben, besonders in den größeren, wurde sie sogar dringend herbeigesehnt. Bei den Landwirten mit 10 — 20 Teilstücken waren die Meinungen geteilt. Soweit sie mit Traktoren wirtschafteten, waren sie überwiegend positiv eingestellt, besonders wenn sie hörten, daß mit einer stärkeren Zusammenlegung auch eine Verbesserung der Wegeverhältnisse durch eine Befestigung der wichtigsten Wirtschaftswege verbunden werden könnte. Nur sehr wenig Landwirte stritten ab, daß auch bei 10 — 20 Teilstücken je Betrieb eine starke Zusammenlegung noch eine nennenswerte Ertragssteigerung zur Folge haben würde. Wenn sich trotzdem in dieser Gruppe etwa die Hälfte der Befragten gegen eine Zweitbereinigung ausgesprochen hat, dann meistens aus Angst, es könnten ihnen durch eine unrichtige Bewertung des Bodens Nachteile entstehen.

Unter den Landwirten mit weniger als 10 Teilstücken war nur noch eine kleine Minderheit mit einer Zweitbereinigung einverstanden. Meistens handelt es sich in dieser Gruppe um kleinere Betriebe, die auch in der Mechanisierung noch rückständig waren. Die Besitzer waren vielfach der Ansicht, daß eine stärkere Zusammenlegung kaum noch möglich wäre und auch keinen Erfolg versprechen würde. Ein großer Teil dieser Kleinbauern würde zwar einer Zweitbereinigung zustimmen, wenn sie Gewißheit hätten, daß ihr Grundbesitz näher an den Hof gelegt werden könnte.

Abschließend soll noch kurz zu dem mutmaßlichen Erfolg von Zweitflurbereinigungen Stellung genommen werden:

Eine sichere und zuverlässige Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Zweitbereinigungen kann natürlich erst später auf Grund vieler Buchhaltungsergebnisse erfolgen. Eine Untersuchung von Hüni (36/S. 211) kann aber dazu dienen, den Einfluß der Grundstückszusammenlegung auf die landwirtschaftliche Erzeugung abzuschätzen.

Hüni hat 658 buchführende schweizer Bauernbetriebe mit einer durchschnittlichen Größe von 5 — 10 ha nach Arrondierungsgraden geordnet und für jede Gruppe den durchschnittlichen Rohertrag sowie den Arbeitsaufwand je ha im Mittel der Jahre 1936/39 berechnet. Die Ergebnisse zeigt folgende Tabelle:

| Anzahl der Betriebe | Durchschnittliche Anzahl der Teilstücke je Betrieb | Arbeitsaufwand je ha Fr. | Rohrertrag je ha Fr. |
|---------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| 16 | 92 | 554 | 912 |
| 130 | 22 | 479 | 1034 |
| 187 | 15 | 469 | 1110 |
| 212 | 8 | 483 | 1242 |
| 113 | 3 | 534 | 1392 |

Da alle anderen Faktoren, die auf die Betriebsergebnisse einwirken, bei den einzelnen Gruppen im Durchschnitt gleich waren, sind die Unterschiede in den Erträgen allein auf den unterschiedlichen Zusammenlegungsgrad zurückzuführen. Nimmt man nun an, daß bei einem großen Teil der vor 1920 im Rheinland flurbereinigten Gemeinden die Anzahl der Teilstücke je Betrieb durch eine Zweitbereinigung im Mittel von 15 auf 3 gesenkt werden könnte, so wäre eine Steigerung der Roherträge um 25 v. H. zu erwarten. Diese Steigerung hat natürlich zur Voraussetzung, daß die Vorteile einer starken Zusammenlegung, insbesondere durch weitere Intensivierung der Landwirtschaft, im Rheinland in gleicher Weise ausgenutzt werden wie in der Schweiz.

Leider liegen aus deutschen Gebieten entsprechend umfangreiche Untersuchungen nicht vor. Die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen können nicht verallgemeinert werden, da sich eine Zusammenlegung der Grundstücke bei den einzelnen Betrieben zu unterschiedlich auswirkt und die zu erwartende Ertragssteigerung von zu vielen Faktoren abhängt, die schwer vorauszubestimmen sind und teilweise garnicht zahlenmäßig angegeben werden können.

Jede Zusammenlegung der Grundstücke wird zwar schon ohne Änderung der Betriebsweise eine Erhöhung der Roherträge, z. B. durch Verringerung der Furchenverluste sowie eine Senkung des Betriebsaufwandes, z. B. durch Abnahme der Zwischenfeldtransporte, und damit in zweifacher Hinsicht eine Erhöhung des Reinertrages zur Folge haben. Hierzu kommen besondere Vorteile, die bei einzelnen Betrieben ganz verschieden auftreten, aber von größter Bedeutung sind.

Bei manchen großen Betrieben werden nach Beseitigung der Streulage durch die Errichtung einer Feldscheune die Transportkosten ganz erheblich gesenkt. Die gestiegene Arbeitsproduktivität macht eine weitere Intensivierung der Betriebe, z. B. durch Ausweitung des Zwischenfruchtbaues, wirtschaftlich, womit wieder eine Erhöhung der Reinerträge und vor allem auch der Roherträge verbunden ist.

Bei den kleineren Betrieben wird dagegen durch die Schaffung großer Grundstücke häufig erst der Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen ermöglicht und auch dadurch die Arbeitsproduktivität gesteigert. Wo nach dem Ersatz der Pferde durch Traktoren die nicht mehr benötigte Haferfläche zur Ausweitung der Intensivkulturen benutzt werden kann, ist ebenfalls zusätzlich eine Steigerung der Roh- und Reinerträge zu erwarten. Wenn aber einer weiteren Intensivierung des Ackerbaues durch schlechte Böden Grenzen gesetzt sind, können frei werdende Arbeitskräfte in der Regel zur Intensivierung der Viehwirtschaft eingesetzt werden.

Besonders da, wo es auch bei Zweitbereinigungen in niederschlagsreichen Höhengebieten gelingt, die Voraussetzungen für die Anlage hofnaher Weiden zu schaffen, wird immer mit einer Intensivierung der Viehwirtschaft, vor allem der Milchwirtschaft, gerechnet werden können.

Im allgemeinen wird jedoch die Intensivierung der Betriebe nach einer Flurbereinigung in hohem Maße von der Initiative der einzelnen Landwirte, aber auch von der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Beratungsstellen abhängen. Die durch die Flurbereinigung wirtschaftlicher werdende Intensivierung ist aber volkswirtschaftlich so bedeutsam, weil erst durch sie eine nennenswerte Steigerung der Roherträge einsetzt.

Wenn hier an einigen Beispielen gezeigt wurde, wie unterschiedlich sich eine Flurbereinigung auf die einzelnen Betriebe auswirkt, so soll doch wenigstens versucht werden, den durchschnittlichen Erfolg einer Zweitbereinigung mit dem Erfolg einer Erstbereinigung zu vergleichen.

Dazu wurde für mehrere Betriebe, mit 15 bis 25 Teilstücken, die vor 1920 schon einmal „umgelegt“ worden waren, der Einfluß der inneren Verkehrslage auf den Rein-

ertrag nach den Richtlinien abgeschätzt, die von der Finanzverwaltung bei der Berechnung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe angewandt werden. Diese Richtlinien stützen sich auf jahrzehntelange Erfahrungen und basieren auf Untersuchungen Rothkegels (37).

Die gleichen Betriebe wurden dann nochmal abgeschätzt unter der Annahme, daß sich die innere Verkehrslage durch eine nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Zweitflurbereinigung geändert habe. Hierbei wurde angenommen, daß das Wegenetz bis auf kleine Änderungen in seinen Grundzügen beibehalten werden konnte, daß aber durch eine starke Zusammenlegung auf 2—4 Teilstücke je Betrieb ein großer Teil der Zwischenwege wegfallen wird. Durch die Zweitbereinigung würde nach dieser Berechnung eine durchschnittliche Reinertragssteigerung von 10—12 v. H. erzielt.

Die gleiche Berechnung bei Betrieben gleicher Größe und gleichen Zersplitterungsgrades in noch nicht flurbereinigten Gebieten durchgeführt, ergab, daß nach einer Erstbereinigung mit einer durchschnittlichen Ertragssteigerung von 20 v. H. zu rechnen ist.

In beiden Fällen wurden umfangreiche Meliorationen, Aussiedlungen und eine Befestigung von Wirtschaftswegen nicht berücksichtigt. Trotzdem erscheint die zu erwartende Reinertragssteigerung noch gering. Es ist jedoch zu bedenken, daß nach den Richtlinien der Finanzverwaltung z. B. bei Betrieben mit bis zu 10—12 getrennt liegenden Teilstücken die Anzahl der Teilstücke nicht unterschiedlich bewertet wird. Wahrscheinlich werden die zu erwartenden Ertragssteigerungen höher liegen, als sie nach diesen Richtlinien abgeschätzt worden sind.

Die Reinertragssteigerung nach einer Zweitbereinigung ohne Aussiedlung, Wegebefestigung und umfangreiche Wegeverlegungen wird aber mindestens halb so groß sein wie bei einer Erstumlegung — ebenfalls ohne Aussiedlung und Wegehärtung —, wenn die durchschnittliche Anzahl von Teilstücken je Betrieb die gleiche ist. Die Kosten einer solchen Zweitbereinigung werden aber weniger als die Hälfte der Kosten einer Erstbereinigung betragen, da hier allein schon die Kosten für den Wege- und Grabenbau, die bei einer Zweitbereinigung fast ganz wegfallen, im Durchschnitt über 50 v. H. der Gesamtkosten erreichen. Aussiedlungen und Wegebefestigungen konnten bei diesem Vergleich unberücksichtigt bleiben, da sie unabhängig davon, ob eine Gemeinde zum ersten oder zweiten Mal flurbereinigt wird, in gleichem Umfange notwendig sind, dieselben Kosten verursachen und auch den gleichen Erfolg bringen.

Bei der Durchführung von Zweitbereinigungen wird man häufig vor der Frage stehen, ob mit wenig Mitteln unter Beibehaltung der alten Wegführung nur eine neue Feldeinteilung mit starker Zusammenlegung der Grundstücke geschaffen werden soll, oder ob unter Aufwendung hoher Ausbaurkosten gleichzeitig auch die noch vorhandenen Mängel des Wegenetzes beseitigt werden sollen. Im ersten Fall wird man durch Aufhebung von Einteilungswegen an geeigneten Stellen große Blöcke mit genügender Furchenlänge für die größeren Betriebe schaffen und den Kleinbesitz da abfinden, wo eine größere Furchenlänge ohne Wegeverlegung nicht möglich ist. Die durch großzügige Änderung eines bestehenden mangelhaften Wegenetzes entstehenden Kosten werden zwar häufig durch die erzielten Vorteile aufgewogen; es ist jedoch bei der Verlegung von Wegen mit hohen Ausbaurkosten zu bedenken, daß die Vorteile in der Regel nicht mehr so groß sind wie bei einer Erstbereinigung. Während bei der Zweitbereinigung nur einzelne Mängel zu beseitigen sind, werden bei Erstbereinigungen viele Feldlagen überhaupt erst durch bequem fahrbare Wege zugänglich gemacht.

Soweit bei Zweitbereinigungen aber das Wegenetz in seinen Grundzügen beibehalten werden kann, wird bei gleicher Zersplitterung des Grundbesitzes im Vergleich zu den

Kosten in der Regel ein größerer Erfolg erzielt werden als bei Erstbereinigungen. Das trifft in erhöhtem Maße dann zu, wenn die Zweitbereinigungen überwiegend in Gebieten mit guten Böden durchzuführen sind, während die Gemeinden, die noch zum ersten Mal bereinigt werden müssen, größtenteils in weniger fruchtbaren Gebieten liegen, wie es z. B. in Nordrhein heute der Fall ist.

Die Statistik zeigt auch, daß in Nordrhein in allen Gemeinden, in denen noch eine stärkere Betriebszersplitterung anzutreffen war als in den früher am schwächsten „zusammengelegten“ Gebieten, inzwischen ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden ist. Trotzdem wäre es natürlich nicht zu verantworten, unter Zurückstellung von Erstbereinigungen zunächst überwiegend Zweitbereinigungen durchzuführen, weil hier im Vergleich zu den Kosten ein etwas größerer Erfolg zu erwarten ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß die Landwirte in vielen noch nicht bereinigten Gebieten eine Unterstützung des Staates erhoffen, die den Landwirten in Zweitbereinigungsgebieten schon einmal zuteil geworden ist.

Während aus diesen Gründen in Nordrhein Erst- und Zweitbereinigungen nebeneinander gerechtfertigt sind, müssen in den heute zum Land Rheinland-Pfalz gehörenden Gebieten des Rheinlandes Zweitbereinigungen zunächst noch zurücktreten. Man hat zwar auch hier bei den älteren Umlegungen den Grundbesitz nicht stärker zusammengelegt als in Nordrhein. Zweitflurbereinigungen werden auch durchaus noch Erfolge versprechen. Die Zersplitterung des Grundbesitzes ist aber in weiten noch nicht bereinigten Gebieten so groß, daß eine Staatshilfe für Zweitbereinigungen nicht verantwortet werden kann. In vielen Gemeinden nehmen die landwirtschaftlichen Betriebe mit über 50 getrennt liegenden Wirtschaftsstücken über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein (vgl. Karte 5), eine Zersplitterung, die in Nordrhein heute nicht mehr anzutreffen ist.

Literatur

1. F. v. Babo, Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung, Stuttgart 1950.
2. B. Schlitte: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, zweite Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1886.
3. Landwirtschaftliche Statistik für die Kreise der Rheinprovinz, bearbeitet von Dr. H. Hagemann, Bonn, 1929.
4. Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949, in: Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1951.
- 4a) Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 21, Heft 2, Größen- und Besitzverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden-Stuttgart-Köln, 1952.
5. H. Böker: Aktuelle betriebswirtschaftliche Fragen der Landwirtschaft, in: Vorträge der 8. Hochschultagung der Landw. Fak. der Universität Bonn, 1954.
6. G. L. von Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856.
7. G. Hanssen: Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880 und 1884.
8. A. Meitzen: Siedlungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, Berlin 1895.
9. F. Steinbach: Gewandorf und Einzelhof, in: „Historische Aufsätze. — Alois Schulte zum 70. Geburtstag“, S. 44—61, Düsseldorf 1927 und
Geschichtliche Siedlungsformen in der Rheinprovinz, in Zeitschr. d. Rhein. Vereins f. Denkmalpf. und Heimatschutz, Bonn 1937.
10. K. Wührer: Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, Jena 1935.
11. Die staatlichen Landeskulturbehörden für die Rheinprovinz und die hohenzollernschen Lande. Herausgegeben vom Landeskulturamt Düsseldorf, 1925/26.
12. G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1926.
13. R. Krzymowski: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart 1951.
14. W. Abel: Agrarpolitik, Göttingen 1951.
- 14a) F. Lütge: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin 1952.
15. A. Hüser: Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preußischen Verfahren, Kassel 1890.
16. A. Hömberg: Die Entstehung der westdeutschen Flurformen, Berlin 1935.
17. Reccius: Umwandlung eines Rundlings in ein Straßendorf, in der Zeitschrift „Die Kunde“, Jahrgang 1943, Seite 14ff.
18. C. A. Kœfoed: Einzelhof oder Dorf, in „Berichte über Landwirtschaft“, Band XX, Heft 3, Berlin 1935.
19. W. Henkelmann: Zur Frage der optimalen Betriebsgröße in der Rheinprovinz, Bonn 1928.
20. Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821, Preuß. Gesetzessammlung 1821, S. 53.
21. Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts v. 24. Mai 1885, Preuß. Gesetzessammlung 1885, S. 156.
22. Gesetz, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein v. 5. April 1869, Preuß. Gesetzessammlung S. 514.
23. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen.

24. Peltzer-Meinberg: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken, v. 21. September 1920, 2. Aufl., Berlin 1932.
25. Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neupommern und Rügen v. 19. Mai 1851, Preuß. Gesetzessammlung 1851 S. 371.
26. Hillebrandt-Engels-Geith: Reichsumlegungsordnung v. 16. Juli 1937, Berlin 1938.
27. R. Steuer: Das neue Flurbereinigungsrecht nach dem Bundesgesetz v. 14. Juli 1953. Aus der Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 5. Herausgegeben im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stuttgart 1954.
28. Küster: Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz, Berlin 1895.
29. Göbel: Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der preußischen Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung, Berlin 1910.
30. Spilker: Grundstücksteilungen in Gemarkungen des rheinischen Rechtsgebietes nach der Zusammenlegung, Berlin 1913.
31. Offenbergl: Umlegung und Grundstückszersplitterung, im Archiv für innere Kolonisation, Jahrg. 1929, Bd. 21, H. 3, S. 90.
32. Schweickert: Form und Auswirkung der Vererbungssitte des selbständigen ländlichen Grundbesitzes auf dem Hunsrück, Diss. Bonn 1931.
33. H. Schnura: Freiteilung und Grundstücksumlegung, Diss. Bonn 1930.
34. Faulstich: Die Umlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kreise Daun und der Einfluß der Freiteilbarkeit nach der Umlegung, Diss. Bonn 1934.
35. F. Welling: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa, Heft 6 der Schriftenreihe für Flurbereinigung, Stuttgart 1955.
36. Hüni: Der Einfluß der Arrondierung auf die Betriebsergebnisse mit spezieller Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Rohertrages (Schweizerische landw. Zeitschrift „Die Grüne“, Jahrgang 1941 ff.).
37. W. Rothkegel: Schätzungslehre für Grundbesitzungen, Berlin 1930.

A n h a n g

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse im Rheinland

Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) nach Betriebsgrößenklassen
und nach der Betriebszersplitterung

Den folgenden Tabellen liegt eine Spezialauswertung der
landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 zugrunde

| Verwaltungs- bezirk | Gesamtfläche (Katasterfläche) | Forsten u. Holzungen | Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche | | | | | Landwirtschaftlich benutzte | | | | | |
|------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|--------|--------------------------------|---------|----|
| | | | Anzahl der Betriebe | Betriebsfläche | Landwirtschaft- lich benutzte Fläche | Pachfläche (ohne Betriebe mit ausschließlich Pachtland) | 0,5 bis unter 2 ha LNF | | 2 bis unter 5 ha LNF | | 5 bis unter 10 ha LNF | | |
| | | | | | | | ha | % | ha | % | ha | % | |
| Landesteil Nordrh. | 1 251 160 | 258 920 | 97 446 | 872 019 | 688 170 | 179 453 | 26 | 35 917 | 6 | 69 933 | 10 | 133 047 | 19 |
| Reg.-Bez. Düsseldorf | 547 495 | 76 146 | 37 822 | 394 027 | 321 418 | 63 184 | 20 | 12 661 | 4 | 21 223 | 7 | 49 507 | 15 |
| Kreisfreie Städte: | | | | | | | | | | | | | |
| Düsseldorf | 15 845 | 5 168 | 750 | 10 258 | 5 443 | 1 610 | 30 | 306 | 6 | 776 | 14 | 618 | 11 |
| Duisburg | 14 396 | 1 040 | 281 | 3 666 | 2 976 | 1 120 | 37 | 109 | 4 | 160 | 5 | 284 | 10 |
| Essen | 18 847 | 1 428 | 780 | 6 118 | 5 081 | 790 | 15 | 393 | 8 | 332 | 7 | 524 | 10 |
| Krefeld | 11 264 | 645 | 659 | 6 098 | 5 195 | 1 342 | 26 | 223 | 4 | 371 | 7 | 729 | 14 |
| M.-Gladbach | 9 717 | 1 697 | 763 | 5 822 | 5 021 | 1 726 | 34 | 202 | 4 | 435 | 9 | 1 440 | 29 |
| Mülheim a. d. Ruhr | 8 812 | 1 638 | 501 | 3 947 | 3 267 | 444 | 14 | 228 | 7 | 201 | 6 | 296 | 9 |
| Neuß | 5 291 | 43 | 257 | 2 892 | 2 726 | 1 194 | 44 | 75 | 3 | 152 | 6 | 388 | 14 |
| Oberhausen | 7 705 | 1 284 | 565 | 1 731 | 1 564 | 392 | 25 | 357 | 22 | 264 | 17 | 345 | 22 |
| Remscheid | 6 462 | 1 970 | 582 | 3 582 | 2 382 | 327 | 14 | 216 | 9 | 323 | 14 | 725 | 30 |
| Rheydt | 4 490 | 316 | 252 | 2 280 | 2 144 | 914 | 43 | 80 | 4 | 155 | 7 | 344 | 16 |
| Solingen | 7 996 | 1 383 | 772 | 4 102 | 3 122 | 538 | 17 | 326 | 10 | 405 | 13 | 960 | 31 |
| Viersen | 3 137 | 296 | 214 | 1 859 | 1 680 | 400 | 24 | 63 | 4 | 80 | 5 | 408 | 24 |
| Wuppertal | 14 883 | 2 636 | 844 | 6 685 | 4 922 | 537 | 11 | 268 | 5 | 663 | 14 | 1 683 | 34 |
| Landkreise | | | | | | | | | | | | | |
| Dinslaken | 22 127 | 3 298 | 1 710 | 13 719 | 10 498 | 2 188 | 21 | 729 | 7 | 1 152 | 11 | 001 | 19 |
| D'orff-Mettmann | 43 320 | 7 509 | 2 323 | 34 503 | 26 449 | 2 280 | 8 | 807 | 3 | 1 002 | 4 | 1 572 | 6 |
| Geldern | 51 024 | 7 568 | 3 760 | 40 689 | 34 625 | 5 260 | 15 | 953 | 2 | 2 333 | 7 | 5 879 | 17 |
| Grevenbroich | 50 863 | 1 934 | 3 170 | 39 124 | 37 309 | 14 010 | 36 | 735 | 2 | 1 427 | 4 | 5 751 | 15 |
| Kempen-Krefeld | 53 094 | 6 275 | 4 066 | 42 292 | 36 736 | 7 056 | 19 | 1 028 | 3 | 1 894 | 5 | 5 760 | 16 |
| Kleve | 50 497 | 7 588 | 3 520 | 44 119 | 34 709 | 5 831 | 17 | 1 285 | 4 | 2 213 | 6 | 3 837 | 11 |
| Moers | 56 307 | 5 873 | 4 447 | 45 500 | 39 134 | 7 034 | 18 | 1 588 | 4 | 2 306 | 6 | 5 539 | 14 |
| Rees | 50 540 | 8 024 | 3 661 | 44 635 | 34 702 | 5 280 | 15 | 1 281 | 4 | 2 343 | 7 | 4 986 | 14 |
| Rhein-Wupper-Krs. | 40 876 | 8 533 | 3 945 | 30 206 | 21 733 | 2 911 | 13 | 1 409 | 6 | 2 236 | 10 | 5 437 | 25 |

| Fläche der Betriebe mit | | | | | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche der Betriebe mit | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------|----|------------------------|----|----------------|----|-----------------------------------------------------|----|---------|----|---------|----|---------|----|---------|---|--|
| 10 bis unter 20 ha LNF | | 20 bis unter 50 ha LNF | | über 50 ha LNF | | 1 - 5 | | 6 - 10 | | 11 - 20 | | 21 - 30 | | über 30 | | |
| getrennt voneinander liegenden Teilstücken der LNF | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | |
| 189 049 | 28 | 167 496 | 24 | 92 728 | 13 | 338 169 | 49 | 159 272 | 23 | 140 095 | 20 | 36 982 | 6 | 13 652 | 2 | |
| 95 614 | 30 | 108 652 | 34 | 33 761 | 10 | 203 658 | 63 | 65 244 | 20 | 40 095 | 13 | 10 489 | 3 | 1 932 | 1 | |
| 723 | 13 | 1 111 | 20 | 1 909 | 36 | 2 809 | 52 | 1 453 | 27 | 925 | 17 | 127 | 2 | 129 | 2 | |
| 496 | 17 | 1 318 | 44 | 609 | 20 | 1 478 | 49 | 838 | 28 | 612 | 21 | 18 | 1 | 30 | 1 | |
| 1 369 | 27 | 2 119 | 41 | 344 | 7 | 4 365 | 86 | 585 | 11 | 117 | 2 | — | — | 14 | 1 | |
| 1 839 | 36 | 1 796 | 34 | 237 | 5 | 2 744 | 53 | 1 366 | 26 | 899 | 17 | 186 | 4 | — | — | |
| 2 363 | 46 | 445 | 9 | 136 | 3 | 1 829 | 37 | 1 841 | 38 | 871 | 17 | 383 | 8 | 97 | 2 | |
| 966 | 30 | 1 213 | 37 | 363 | 11 | 2 500 | 76 | 674 | 21 | 93 | 3 | — | — | — | — | |
| 507 | 18 | 597 | 22 | 1 007 | 37 | 1 089 | 40 | 384 | 14 | 709 | 26 | 518 | 19 | 26 | 1 | |
| 461 | 30 | 137 | 9 | — | — | 1 374 | 87 | 181 | 12 | 9 | 1 | — | — | — | — | |
| 948 | 40 | 114 | 5 | 55 | 2 | 2 021 | 85 | 237 | 10 | 68 | 3 | — | — | 56 | 2 | |
| 767 | 36 | 650 | 30 | 148 | 7 | 554 | 26 | 798 | 37 | 606 | 28 | 164 | 8 | 22 | 1 | |
| 933 | 30 | 385 | 12 | 112 | 4 | 2 457 | 79 | 393 | 12 | 246 | 8 | 26 | 1 | — | — | |
| 721 | 43 | 408 | 24 | — | — | 509 | 30 | 527 | 31 | 479 | 29 | 127 | 8 | 38 | 2 | |
| 1 629 | 33 | 529 | 11 | 150 | 3 | 4 562 | 92 | 298 | 8 | 29 | 1 | 33 | 1 | — | — | |
| 3 350 | 32 | 2 854 | 27 | 412 | 4 | 7 089 | 67 | 2 375 | 22 | 1 023 | 10 | 100 | 1 | — | — | |
| 5 309 | 20 | 14 495 | 55 | 3 264 | 12 | 23 226 | 87 | 1 802 | 7 | 1 107 | 4 | 266 | 1 | 48 | 0 | |
| 11 623 | 34 | 12 701 | 37 | 1 136 | 3 | 21 607 | 62 | 7 665 | 22 | 4 501 | 13 | 822 | 3 | 30 | 0 | |
| 11 106 | 30 | 9 521 | 26 | 8 769 | 23 | 13 119 | 35 | 9 556 | 26 | 10 103 | 27 | 3 755 | 10 | 776 | 2 | |
| 14 418 | 39 | 12 185 | 33 | 1 451 | 4 | 17 343 | 47 | 9 309 | 25 | 8 388 | 23 | 1 461 | 4 | 235 | 1 | |
| 8 633 | 25 | 14 382 | 42 | 4 359 | 12 | 28 223 | 82 | 5 349 | 15 | 1 137 | 3 | — | — | — | — | |
| 11 598 | 30 | 14 870 | 38 | 3 233 | 8 | 25 292 | 65 | 8 105 | 21 | 4 708 | 12 | 866 | 2 | 163 | 0 | |
| 8 307 | 24 | 13 650 | 39 | 4 135 | 12 | 25 473 | 73 | 6 668 | 19 | 1 584 | 5 | 977 | 3 | — | — | |
| 7 548 | 35 | 3 172 | 15 | 1 931 | 9 | 14 085 | 65 | 4 840 | 22 | 1 880 | 9 | 660 | 3 | 268 | 1 | |

| Verwaltungs- bezirk | Gesamtfläche (Katasterfläche) | Forsten u. Holzungen | Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche | | | | | Landwirtschaftlich benutzte | | | | | |
|-----------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|--------|--------------------------------|--------|----|
| | | | Anzahl der Betriebe | Betriebsfläche | Landwirtschaft- lich benutzte Fläche | Pachtfläche (ohne Betriebe mit ausschließlich Pachtland) | 0,5 bis unter 2 ha LNF | | 2 bis unter 5 ha LNF | | 5 bis unter 10 ha LNF | | |
| | | | | | | | ha | % | ha | % | ha | % | |
| Reg.-Bez. Köln | 397 944 | 102 842 | 34 500 | 282 088 | 201 656 | 59 192 | 29 | 14 567 | 7 | 26 118 | 13 | 43 569 | 22 |
| Kreisfreie Städte: | | | | | | | | | | | | | |
| Bonn | 3 128 | 5 020 | 334 | 2 611 | 874 | 330 | 38 | 180 | 21 | 281 | 32 | 196 | 22 |
| Köln | 25 121 | 902 | 688 | 9 172 | 8 778 | 3 473 | 40 | 255 | 3 | 339 | 4 | 707 | 8 |
| Landkreise: | | | | | | | | | | | | | |
| Bergheim (Erft) | 36 458 | 3 868 | 1 775 | 26 809 | 25 353 | 10 824 | 43 | 394 | 2 | 559 | 2 | 2 654 | 10 |
| Bonn | 44 110 | 7 078 | 4 857 | 29 026 | 23 900 | 8 816 | 37 | 2 378 | 10 | 4 325 | 18 | 4 610 | 19 |
| Euskirchen | 58 631 | 10 866 | 3 947 | 44 596 | 36 482 | 13 183 | 36 | 1 243 | 3 | 2 594 | 7 | 6 165 | 17 |
| Köln | 29 252 | 2 648 | 1 355 | 21 504 | 17 618 | 8 014 | 46 | 425 | 2 | 967 | 6 | 1 588 | 9 |
| Oberb. Kreis | 56 521 | 22 830 | 7 986 | 42 717 | 23 483 | 3 364 | 14 | 3 831 | 17 | 7 261 | 31 | 8 022 | 34 |
| Rhein.-Berg. Kreis | 62 029 | 20 736 | 4 926 | 43 385 | 27 542 | 3 293 | 12 | 1 872 | 7 | 2 900 | 11 | 8 290 | 30 |
| Siegkreis | 82 694 | 28 894 | 8 632 | 62 268 | 37 626 | 7 895 | 21 | 3 983 | 11 | 6 892 | 18 | 11 337 | 30 |
| Reg.-Bez. Aachen | 305 721 | 79 932 | 25 124 | 195 904 | 165 096 | 57 075 | 35 | 8 689 | 5 | 22 592 | 14 | 39 971 | 24 |
| Kreisfreie Stadt: | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen | 5 603 | 1 751 | 281 | 3 171 | 1 710 | 213 | 12 | 94 | 6 | 242 | 14 | 496 | 29 |
| Landkreise: | | | | | | | | | | | | | |
| Aachen | 33 656 | 4 870 | 2 558 | 19 822 | 17 780 | 4 788 | 27 | 933 | 5 | 2 004 | 11 | 3 400 | 19 |
| Düren | 54 883 | 13 819 | 3 254 | 36 857 | 33 567 | 13 755 | 41 | 1 136 | 3 | 1 726 | 5 | 4 150 | 12 |
| Erkelenz | 32 052 | 6 395 | 2 686 | 23 285 | 19 535 | 8 066 | 41 | 758 | 4 | 1 430 | 7 | 5 216 | 27 |
| Jülich | 32 696 | 2 894 | 2 287 | 24 847 | 24 163 | 10 798 | 45 | 572 | 2 | 1 067 | 4 | 4 306 | 18 |
| Monschau | 28 514 | 13 523 | 2 951 | 12 615 | 10 308 | 2 452 | 24 | 1 297 | 13 | 4 515 | 44 | 3 240 | 31 |
| Schleiden | 82 596 | 34 264 | 6 482 | 48 102 | 33 075 | 7 345 | 22 | 2 106 | 6 | 7 353 | 22 | 11 610 | 35 |
| Geilenkirchen- Heinsberg | 35 721 | 2 416 | 4 625 | 27 205 | 24 958 | 9 658 | 39 | 1 793 | 7 | 4 255 | 17 | 7 553 | 30 |

| Fläche der Betriebe mit | | | | | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche der Betriebe mit | | | | | | | | | |
|-------------------------|----|------------------------|----|----------------|----|-----------------------------------------------------|----|--------|----|---------|----|---------|----|---------|---|
| 10 bis unter 20 ha LNF | | 20 bis unter 50 ha LNF | | über 50 ha LNF | | 1 - 5 | | 6 - 10 | | 11 - 20 | | 21 - 30 | | über 30 | |
| | | | | | | getrennt voneinander liegenden Teilstücken der LNF | | | | | | | | | |
| ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % |
| 46 939 | 23 | 31 869 | 16 | 38 594 | 19 | 77 698 | 39 | 50 268 | 25 | 52 894 | 26 | 14 265 | 7 | 6 531 | 3 |
| 63 | 7 | 66 | 8 | 88 | 10 | 295 | 34 | 161 | 18 | 309 | 35 | 84 | 10 | 25 | 3 |
| 1 270 | 14 | 1 807 | 21 | 4 400 | 50 | 2 690 | 31 | 2 272 | 26 | 2 903 | 33 | 729 | 8 | 184 | 2 |
| 7 133 | 28 | 6 836 | 27 | 7 777 | 31 | 8 775 | 35 | 7 456 | 29 | 7 632 | 30 | 1 102 | 4 | 388 | 2 |
| 5 233 | 22 | 3 436 | 14 | 3 918 | 17 | 7 627 | 37 | 6 370 | 27 | 7 068 | 29 | 2 049 | 9 | 786 | 3 |
| 10 054 | 28 | 7 361 | 20 | 9 065 | 25 | 82 91 | 23 | 7 977 | 22 | 13 201 | 36 | 4 209 | 11 | 2 804 | 8 |
| 2 488 | 14 | 4 196 | 24 | 7 954 | 45 | 6 301 | 36 | 4 443 | 25 | 5 258 | 30 | 1 421 | 8 | 195 | 1 |
| 3 731 | 16 | 533 | 2 | 105 | 0 | 9 750 | 41 | 7 184 | 31 | 5 022 | 21 | 1 074 | 5 | 453 | 2 |
| 8 901 | 32 | 3 571 | 13 | 2 002 | 7 | 18 814 | 68 | 5 601 | 20 | 2 446 | 9 | 488 | 2 | 193 | 1 |
| 8 066 | 21 | 4 063 | 11 | 3 285 | 9 | 15 155 | 40 | 8 804 | 24 | 9 055 | 24 | 3 109 | 8 | 1 503 | 4 |
| 46 496 | 28 | 26 975 | 17 | 20 373 | 12 | 56 813 | 34 | 43 760 | 27 | 47 106 | 29 | 12 228 | 7 | 5 189 | 3 |
| 580 | 34 | 298 | 17 | — | — | 1 446 | 84 | 253 | 15 | — | — | 11 | 1 | — | — |
| 6 308 | 36 | 3 211 | 18 | 1 924 | 11 | 10 334 | 58 | 4 903 | 28 | 2 371 | 13 | 172 | 1 | — | — |
| 9 247 | 28 | 8 869 | 27 | 8 439 | 25 | 8 001 | 24 | 6 475 | 19 | 11 947 | 36 | 5 172 | 15 | 1 972 | 6 |
| 6 456 | 33 | 3 398 | 17 | 2 277 | 12 | 7 776 | 40 | 5 104 | 26 | 4 505 | 23 | 1 521 | 8 | 629 | 3 |
| 8 700 | 36 | 5 014 | 21 | 4 504 | 19 | 7 383 | 30 | 8 698 | 36 | 7 671 | 32 | 384 | 2 | 27 | 0 |
| 976 | 9 | 159 | 2 | 121 | 1 | 4 038 | 39 | 3 273 | 32 | 2 462 | 24 | 363 | 3 | 172 | 2 |
| 7 572 | 23 | 3 152 | 10 | 1 282 | 4 | 10 522 | 32 | 7 632 | 23 | 9 547 | 29 | 3 332 | 10 | 2 042 | 6 |
| 6 657 | 27 | 2 874 | 12 | 1 826 | 7 | 7 313 | 29 | 7 422 | 30 | 8 603 | 35 | 1 273 | 5 | 347 | 1 |

| Verwaltungs- bezirk | Gesamtfläche (Katasterfläche) | Forsten u. Holzungen | Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche | | | | | | Landwirtschaftlich benutzte | | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|----|--------------------------------|----|--|
| | | | Anzahl der Betriebe | Betriebsfläche | Landwirtschaft- lich benutzte Fläche | Pachtfläche (ohne Betriebe mit ausschließlich Pachtland) | | 0,5 bis unter 2 ha LNF | | 2 bis unter 5 ha LNF | | 5 bis unter 10 ha LNF | | |
| | | | | | | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | |
| Reg.-Bez. Koblenz | 624 258 | 247 161 | 63 652 | 389 533 | 253 909 | 53 679 | 14 | 24 753 | 10 | 72 194 | 28 | 100 632 | 40 | |
| Reg.-Bez. Montabaur | 176 723 | 70 867 | 22 106 | 106 981 | 76 705 | 21 235 | 20 | 9 194 | 12 | 31 371 | 41 | 24 420 | 32 | |
| Reg.-Bez. Trier | 484 441 | 190 440 | 43 915 | 316 254 | 214 273 | 30 248 | 10 | 15 111 | 7 | 55 659 | 26 | 68 721 | 32 | |
| | 1 285 422 | 508 468 | 129 673 | 812 768 | 544 887 | 105 162 | 13 | 49 058 | 9 | 159 224 | 29 | 193 773 | 36 | |
| Kreise des Reg.-Bez. Koblenz: | | | | | | | | | | | | | | |
| Ahrweiler | 69 942 | 28 481 | 6 337 | 45 870 | 22 035 | 3 941 | 9 | 2 813 | 13 | 6 354 | 28 | 7 541 | 34 | |
| Altenkirchen | 58 755 | 27 045 | 6 822 | 37 254 | 21 659 | 3 744 | 10 | 3 755 | 17 | 6 353 | 29 | 7 116 | 33 | |
| Birkenfeld | 68 548 | 21 664 | 5 420 | 37 965 | 26 145 | 4 740 | 12 | 1 393 | 5 | 7 085 | 27 | 11 589 | 45 | |
| Cochem | 49 768 | 21 627 | 5 823 | 27 215 | 19 277 | 4 547 | 17 | 2 744 | 14 | 6 879 | 36 | 7 386 | 38 | |
| Koblenz-Stadt | 5 221 | 2 002 | 278 | 1 069 | 979 | 373 | 35 | 137 | 14 | 243 | 25 | 326 | 32 | |
| Koblenz-Land | 21 824 | 5 228 | 2 646 | 12 058 | 9 687 | 3 239 | 27 | 1 210 | 12 | 2 484 | 26 | 3 662 | 38 | |
| Kreuznach | 69 793 | 27 988 | 7 319 | 50 260 | 33 302 | 6 257 | 12 | 2 304 | 8 | 8 788 | 26 | 14 757 | 44 | |
| Mayen | 78 569 | 21 628 | 7 576 | 51 997 | 40 261 | 10 557 | 20 | 2 507 | 6 | 7 025 | 17 | 14 240 | 36 | |
| Neuwied | 63 190 | 28 037 | 6 459 | 34 559 | 22 622 | 6 711 | 19 | 2 567 | 11 | 7 828 | 35 | 8 372 | 37 | |
| St. Goar | 45 075 | 22 422 | 5 296 | 30 291 | 15 670 | 2 929 | 10 | 2 023 | 13 | 7 801 | 50 | 5 126 | 33 | |
| Simmern | 56 609 | 22 935 | 5 113 | 40 402 | 28 455 | 3 799 | 9 | 777 | 3 | 6 770 | 24 | 15 245 | 54 | |
| Zell | 36 964 | 18 094 | 4 563 | 20 593 | 13 817 | 2 842 | 14 | 2 523 | 18 | 4 583 | 33 | 5 272 | 38 | |

| Fläche der Betriebe mit | | | | | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche der Betriebe mit | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------|----|------------------------|----|----------------|----|-----------------------------------------------------|----|--------|----|---------|----|---------|----|---------|----|
| 10 bis unter 20 ha LNF | | 20 bis unter 50 ha LNF | | über 50 ha LNF | | 1 - 5 | | 6 - 10 | | 11 - 20 | | 21 - 30 | | über 30 | |
| getrennt voneinander liegenden Teilstücken der LNF | | | | | | | | | | | | | | | |
| ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % |
| 40 166 | 16 | 10 711 | 4 | 5 453 | 2 | 32 461 | 13 | 32 479 | 13 | 64 039 | 25 | 90 794 | 36 | 34 136 | 13 |
| 6 155 | 8 | 2 202 | 3 | 3 363 | 4 | 9 622 | 12 | 6 554 | 8 | 14 734 | 19 | 32 640 | 44 | 13 155 | 17 |
| 46 913 | 22 | 20 952 | 10 | 6 917 | 3 | 32 233 | 15 | 29 634 | 14 | 56 080 | 26 | 70 323 | 33 | 26 003 | 12 |
| 93 234 | 17 | 33 865 | 6 | 15 733 | 3 | 74 316 | 14 | 68 667 | 13 | 134 853 | 25 | 193 757 | 35 | 73 294 | 13 |
| 3 045 | 14 | 1 468 | 7 | 814 | 4 | 5 568 | 25 | 2 957 | 14 | 6 619 | 30 | 5 696 | 26 | 1 195 | 5 |
| 3 066 | 17 | 1 033 | 5 | 836 | 2 | 7 019 | 32 | 5 722 | 27 | 6 338 | 30 | 2 478 | 11 | 102 | — |
| 5 093 | 19 | 488 | 2 | 497 | 2 | 2 356 | 9 | 1 358 | 5 | 3 489 | 13 | 10 451 | 40 | 8 511 | 33 |
| 1 761 | 9 | 507 | 3 | — | — | 1 226 | 6 | 2 421 | 12 | 5 014 | 26 | 7 935 | 42 | 2 681 | 14 |
| 81 | 8 | 23 | 2 | 169 | 17 | 330 | 34 | 105 | 11 | 225 | 23 | 319 | 32 | — | — |
| 1 331 | 14 | 595 | 6 | 404 | 4 | 1 260 | 13 | 1 412 | 15 | 3 112 | 32 | 3 686 | 38 | 217 | 2 |
| 5 801 | 17 | 886 | 3 | 766 | 2 | 2 105 | 6 | 2 892 | 9 | 6 777 | 20 | 15 834 | 48 | 5 694 | 17 |
| 11 305 | 28 | 3 935 | 10 | 1 251 | 3 | 4 429 | 11 | 5 024 | 12 | 11 906 | 30 | 15 719 | 39 | 3 183 | 8 |
| 2 286 | 10 | 923 | 4 | 646 | 3 | 3 342 | 15 | 4 139 | 18 | 7 385 | 33 | 6 690 | 30 | 1 066 | 4 |
| 378 | 2 | 279 | 2 | 63 | — | 989 | 6 | 1 334 | 9 | 3 629 | 23 | 7 433 | 47 | 2 285 | 15 |
| 4 934 | 18 | 458 | 2 | 271 | 1 | 2 462 | 9 | 3 685 | 13 | 5 223 | 18 | 9 930 | 35 | 7 155 | 25 |
| 1 087 | 8 | 116 | — | 236 | 2 | 1 395 | 10 | 1 430 | 10 | 4 322 | 31 | 4 623 | 34 | 2 047 | 15 |

| Verwaltungs- bezirk | Gesamtfläche (Katasterfläche) | Forsten u. Holzungen | Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche | | | | Landwirtschaftlich benutzte | | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|----------------------|-----------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-------|-------------------------------|--------|--------------------------------|--------|----|
| | | | Anzahl der Betriebe | Betriebsfläche | Landwirtschaft- lich benutzte Fläche | Pachtfläche (ohne Betriebe mit ausschließlich Pachtland) | 0,5 bis unter 2 ha LNF | | 2 bis unter 5 ha LNF | | 5 bis unter 10 ha LNF | | |
| | | | | | | | ha | % | ha | % | ha | % | |
| Kreise des Reg.-Bez. Montabaur | | | | | | | | | | | | | |
| Unterlahnkreis | 39 873 | 17 417 | 3 660 | 24 991 | 16 352 | 5 385 | 22 | 1 126 | 7 | 4 096 | 25 | 7 328 | 45 |
| Unterwesterwald- kreis | 42 123 | 19 286 | 5 557 | 18 886 | 15 352 | 5 313 | 28 | 2 612 | 17 | 8 494 | 55 | 3 331 | 22 |
| St. Goarshausen | 37 131 | 15 721 | 3 743 | 22 643 | 15 430 | 4 550 | 20 | 1 206 | 8 | 4 413 | 28 | 7 133 | 46 |
| Oberwesterwald- kreis | 57 596 | 18 443 | 9 146 | 40 461 | 29 571 | 5 987 | 13 | 4 250 | 14 | 14 368 | 49 | 6 628 | 22 |
| Kreise des Reg.-Bez. Trier | | | | | | | | | | | | | |
| Bernkastel | 65 819 | 32 810 | 7 114 | 47 900 | 23 395 | 3 469 | 7 | 3 282 | 14 | 9 905 | 42 | 7 471 | 32 |
| Bitburg | 74 422 | 20 625 | 6 473 | 54 750 | 42 520 | 5 086 | 9 | 1 911 | 5 | 7 256 | 17 | 10 238 | 24 |
| Daun | 64 241 | 26 782 | 4 982 | 37 046 | 27 002 | 4 184 | 11 | 1 017 | 4 | 7 072 | 26 | 12 429 | 46 |
| Prüm | 88 866 | 28 835 | 5 487 | 61 080 | 41 545 | 3 977 | 6 | 1 069 | 3 | 5 459 | 13 | 11 180 | 27 |
| Saarburg | 39 186 | 14 134 | 4 571 | 25 002 | 18 411 | 2 406 | 10 | 2 118 | 12 | 4 965 | 27 | 5 748 | 31 |
| Trier-Stadt | 10 862 | 6 618 | 355 | 5 889 | 1 762 | 272 | 46 | 174 | 10 | 440 | 25 | 318 | 18 |
| Trier-Land | 78 604 | 32 996 | 8 739 | 45 937 | 34 243 | 5 915 | 13 | 3 236 | 9 | 12 209 | 36 | 11 477 | 34 |
| Wittlich | 62 441 | 27 640 | 6 194 | 38 650 | 25 395 | 4 939 | 13 | 2 304 | 9 | 8 353 | 33 | 9 862 | 39 |

| Fläche der Betriebe mit | | | | | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche der Betriebe mit | | | | | | | | | | |
|-------------------------|----|------------------------|----|----------------|----|-----------------------------------------------------|----|--------|----|---------|----|---------|----|---------|----|--|
| 10 bis unter 20 ha LNF | | 20 bis unter 50 ha LNF | | über 50 ha LNF | | 1 - 5 | | 6 - 10 | | 11 - 20 | | 21 - 30 | | über 30 | | |
| | | | | | | getrennt voneinander liegenden Teilstücken der LNF | | | | | | | | | | |
| ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | ha | % | |
| 3 009 | 18 | 344 | 2 | 449 | 3 | 1 940 | 12 | 851 | 5 | 1 913 | 12 | 8 238 | 50 | 3 410 | 21 | |
| 319 | 2 | 183 | 1 | 413 | 3 | 1 206 | 8 | 1 734 | 11 | 4 298 | 28 | 6 935 | 45 | 1 179 | 8 | |
| 1 929 | 13 | 499 | 3 | 260 | 2 | 1 485 | 10 | 703 | 4 | 2 361 | 15 | 5 644 | 37 | 5 237 | 34 | |
| 898 | 3 | 1 186 | 4 | 2 241 | 8 | 4 991 | 17 | 3 266 | 11 | 6 162 | 21 | 11 823 | 40 | 3 329 | 11 | |
| 2 173 | 9 | 402 | 2 | 162 | 1 | 1 789 | 8 | 2 581 | 11 | 6 335 | 27 | 8 143 | 35 | 4 542 | 19 | |
| 12 062 | 28 | 8 600 | 20 | 2 455 | 6 | 6 966 | 16 | 7 520 | 18 | 12 268 | 29 | 11 966 | 28 | 3 800 | 9 | |
| 4 380 | 16 | 975 | 4 | 1 129 | 4 | 3 254 | 12 | 2 600 | 10 | 6 957 | 26 | 9 800 | 36 | 4 391 | 16 | |
| 15 842 | 38 | 7 470 | 18 | 525 | 1 | 11 427 | 28 | 10 389 | 25 | 12 665 | 30 | 6 562 | 16 | 502 | 1 | |
| 4 486 | 24 | 832 | 5 | 262 | 1 | 2 234 | 12 | 1 472 | 8 | 3 313 | 18 | 7 868 | 43 | 3 524 | 19 | |
| 91 | 5 | 200 | 11 | 539 | 31 | 690 | 39 | 180 | 10 | 463 | 27 | 303 | 17 | 126 | 7 | |
| 4 709 | 14 | 1 820 | 5 | 792 | 2 | 4 264 | 12 | 3 099 | 9 | 7 217 | 21 | 12 855 | 38 | 6 808 | 20 | |
| 3 170 | 12 | 653 | 3 | 1 053 | 4 | 1 609 | 6 | 1 793 | 7 | 6 862 | 27 | 12 821 | 51 | 2 310 | 9 | |

Kartenbeilagen

- Karte 1: Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in Nordrhein mit Darstellung der Betriebsgrößenstruktur, der Betriebszersplitterung, des Anteils des Pachtlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Betriebszersplitterung in den einzelnen Betriebsgrößenklassen
- Karte 2: Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse im Gebiet der Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montaubaur mit Darstellungen wie in Karte 1
- Karte 3: Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in den Landkreisen Nordrheins
- Karte 4: Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in den Landkreisen der Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montaubaur
- Karte 5: Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse und der Stand der Flurbereinigung in den Gemeinden des Rheinlandes (zwei Kartenausschnitte)
- Karte 6: a) Unregelmäßige Gemengelage der Grundstücke in der Gemarkung Lichtenvoorde in Holland (Gelderland)
b) Planmäßige Gemengelage der Grundstücke in der Gemarkung Aarslev in Dänemark (Insel Seeland)
- Karte 7: Übersichtskarte der Gemarkung Oberkirn, Kreis Bernkastel, Besitzstand vor der Umlegung 1901
- Karte 8: Übersichtskarte der Gemarkung Werthhoven, Kreis Bonn-Land, Besitzstand nach der Umlegung 1894
- Karte 9: Übersichtskarte der Gemarkung Kelz, Kreis Düren, Besitzstand 1953

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

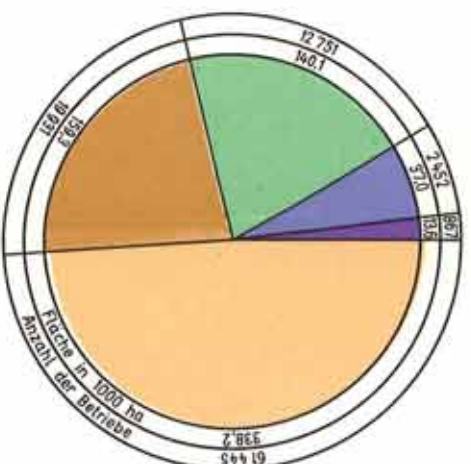
- Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg,
- Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)“, im Landbuch Verlag GmbH. in Hannover,
- Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken“, im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld,
- Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg,
- Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätag in Karlsruhe“, im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart,
- Heft 6: „Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg,
- Heft 7: „Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 8: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergemerkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen),
- Heft 9: „Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 10: „Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in Nordrhein

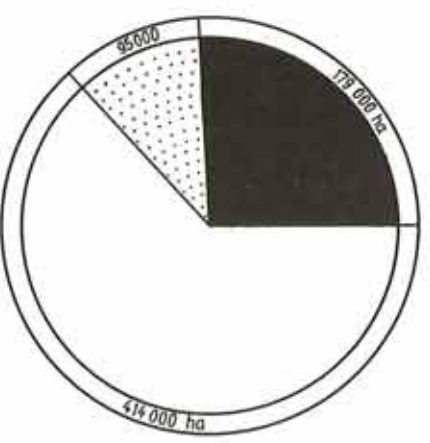
1. Aufteilung der LN (landw. Nutzfläche) nach Betriebsgrößenklassen



2. Betriebszersplitterung



3. Anteil des Pachtlandes an der LN

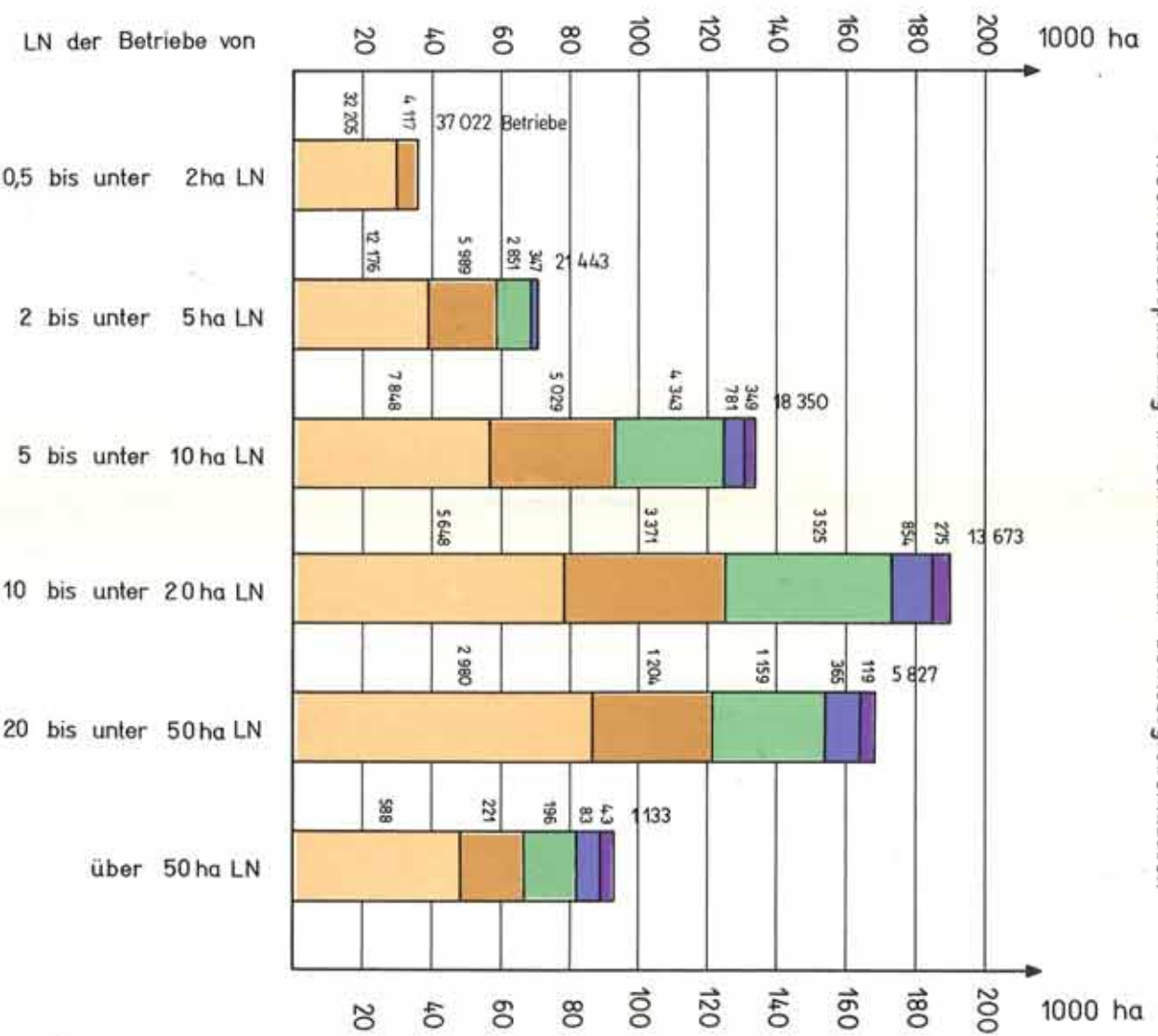


- Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha LN
- Betriebe mit 2 bis unter 5 ha LN
- Betriebe mit 5 bis unter 10 ha LN
- Betriebe mit 10 bis unter 20 ha LN
- Betriebe mit 20 bis unter 50 ha LN
- Betriebe mit über 50 ha LN

- Betriebe mit 1 - 5 ha LN
 - Betriebe mit 6 - 10 ha LN
 - Betriebe mit 11 - 20 ha LN
 - Betriebe mit 21 - 30 ha LN
 - Betriebe über 30 ha LN
- getrennt voneinander liegenden Teilstücken der LN

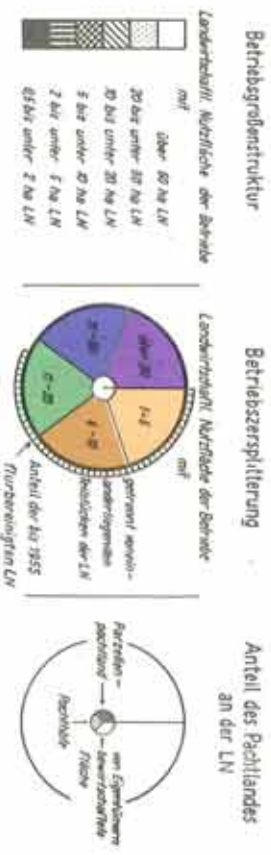
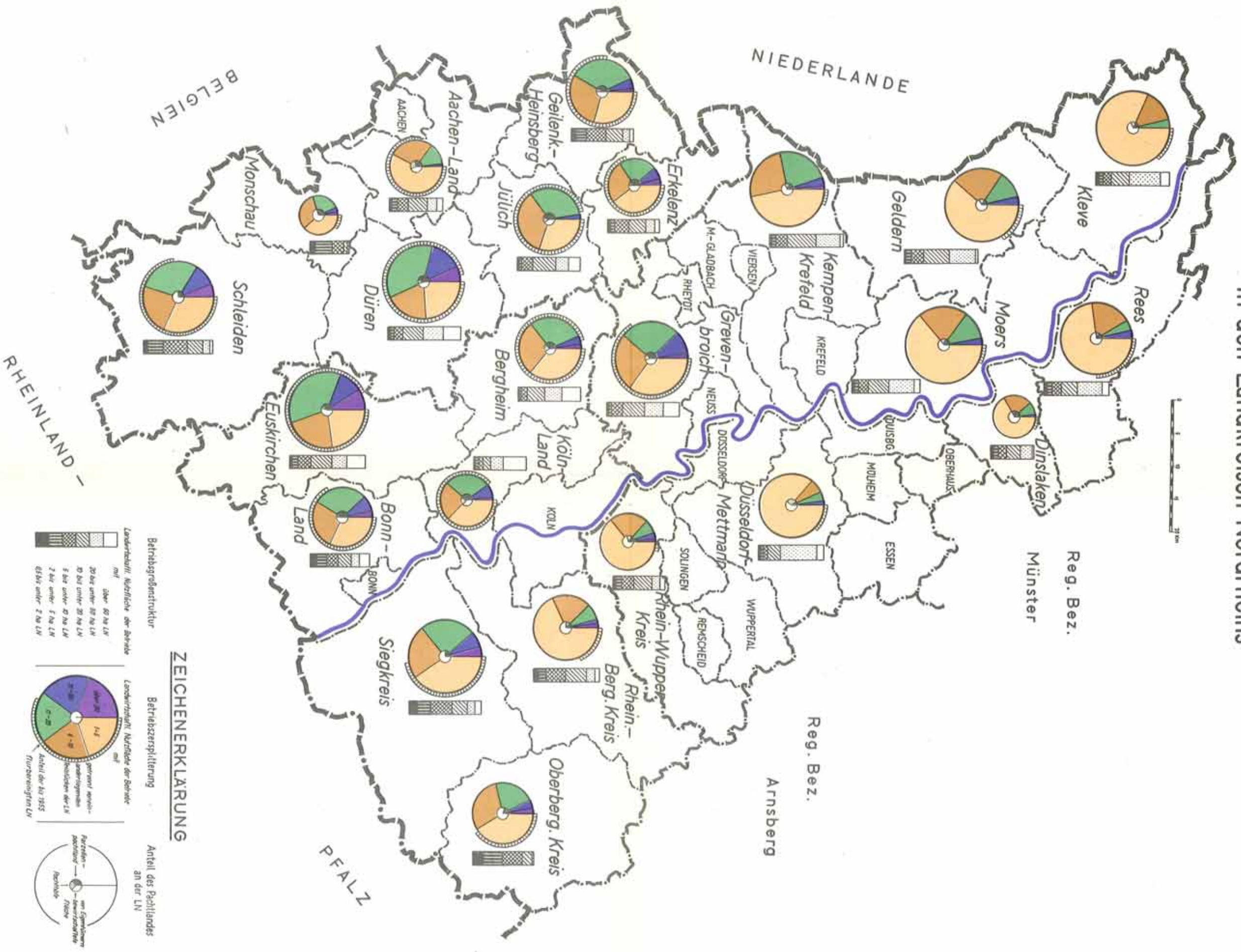
- Als Eigentum bewirtschaftete Fläche
- Betriebe mit ausschließlich Pachtland
- Parzellenpachtland

4. Betriebszersplitterung in den einzelnen Betriebsgrößenklassen



Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse

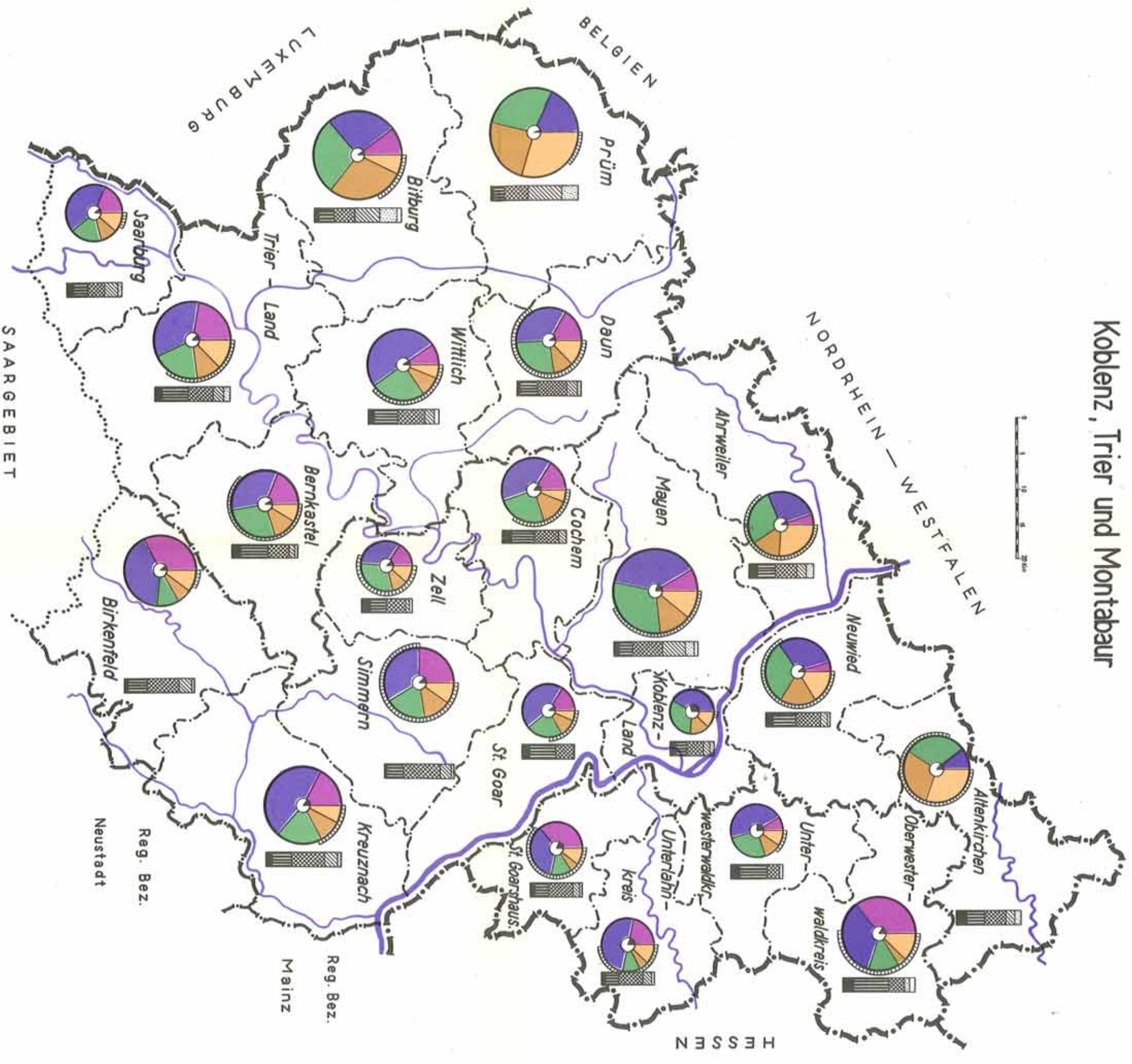
in den Landkreisen Nordrhein



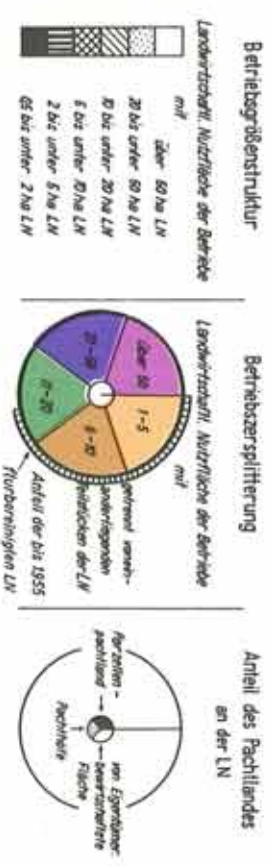
Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse

IN DEN LANDKREISEN DER REGIERUNGSBEZIRKE

Koblenz, Trier und Montaubaur

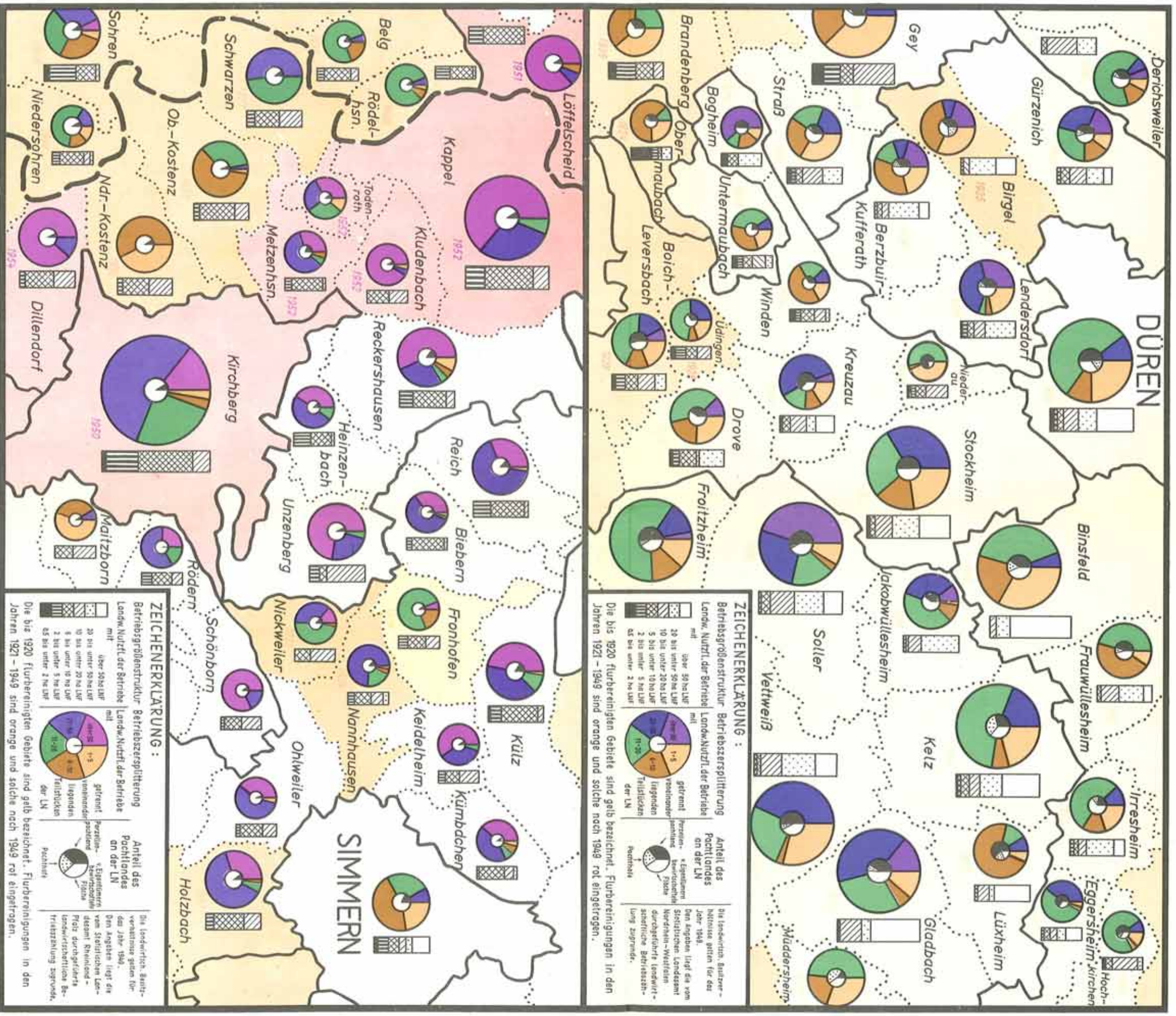


ZEICHENERKLÄRUNG

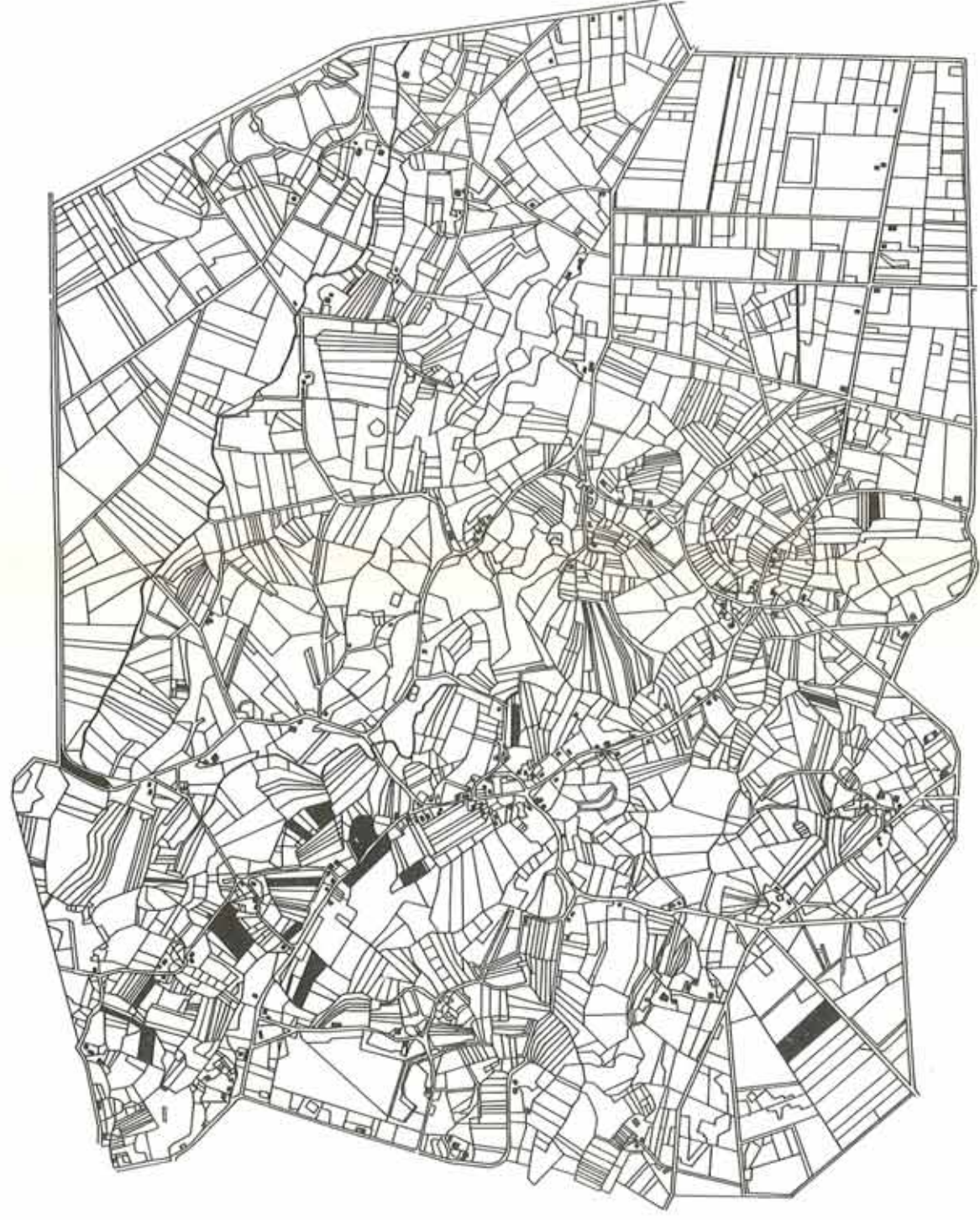


Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in den Gemeinden des Rheinlandes

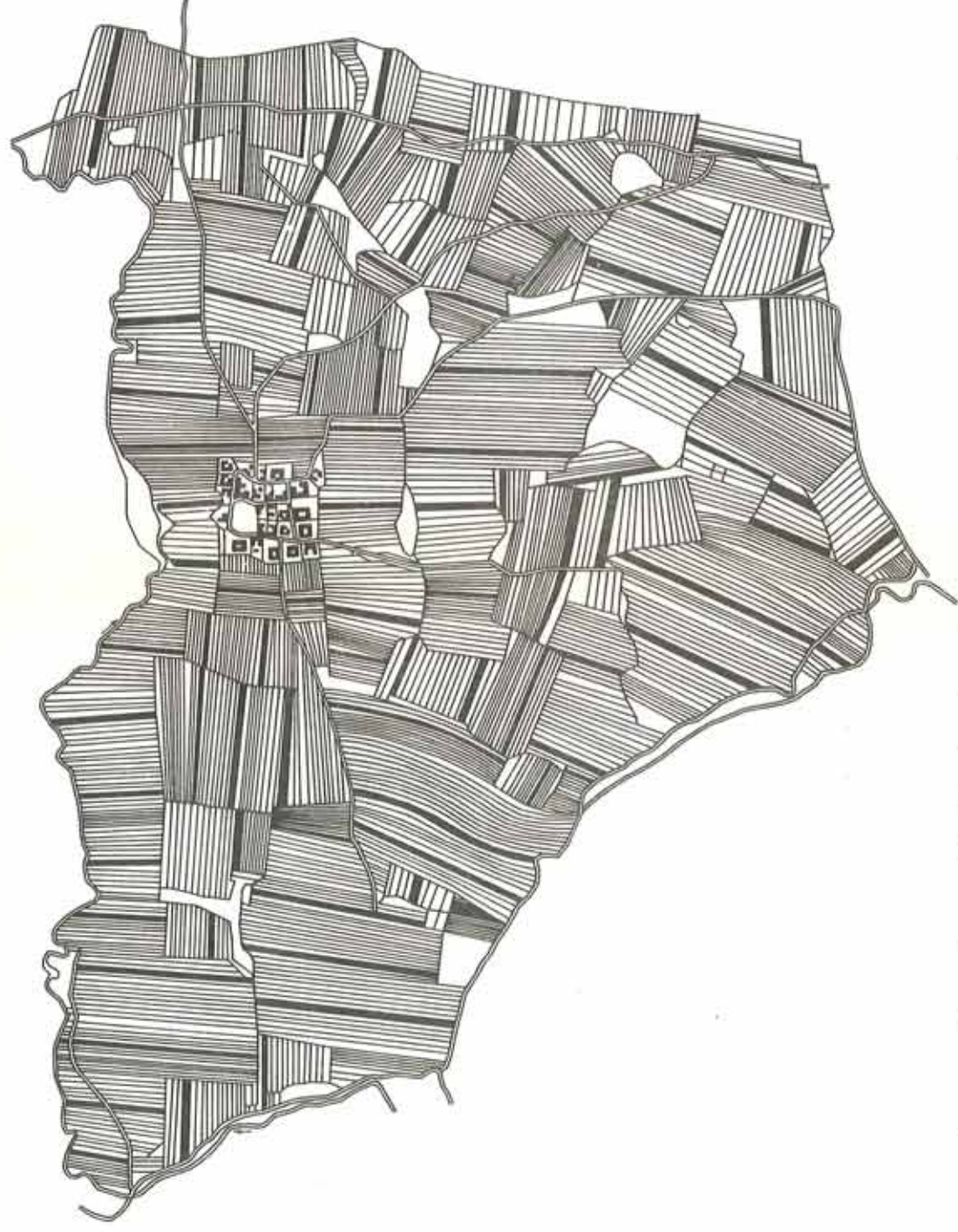
Ausschnitte aus Gemeindeübersichtskarten der Regierungsbezirke Aachen und Koblenz



Diese Karten sind in Originalzeichnung von den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz, Trier und Montabaur vorhanden.



Gemengelage der Grundstücke in einer nicht planmäßig aufgeteilten Gemarkung
Gemarkung Lichtenvoorde in Holland (Gelderland). Die schwarzen Grundstücke gehören zu einem der Höfe.



Gemengelage der Grundstücke in einer planmäßig aufgeteilten Gemarkung
Gemarkung Aarslev in Dänemark (Insel Seeland). Die schwarzen Grundstücke gehören zu einem der Höfe.

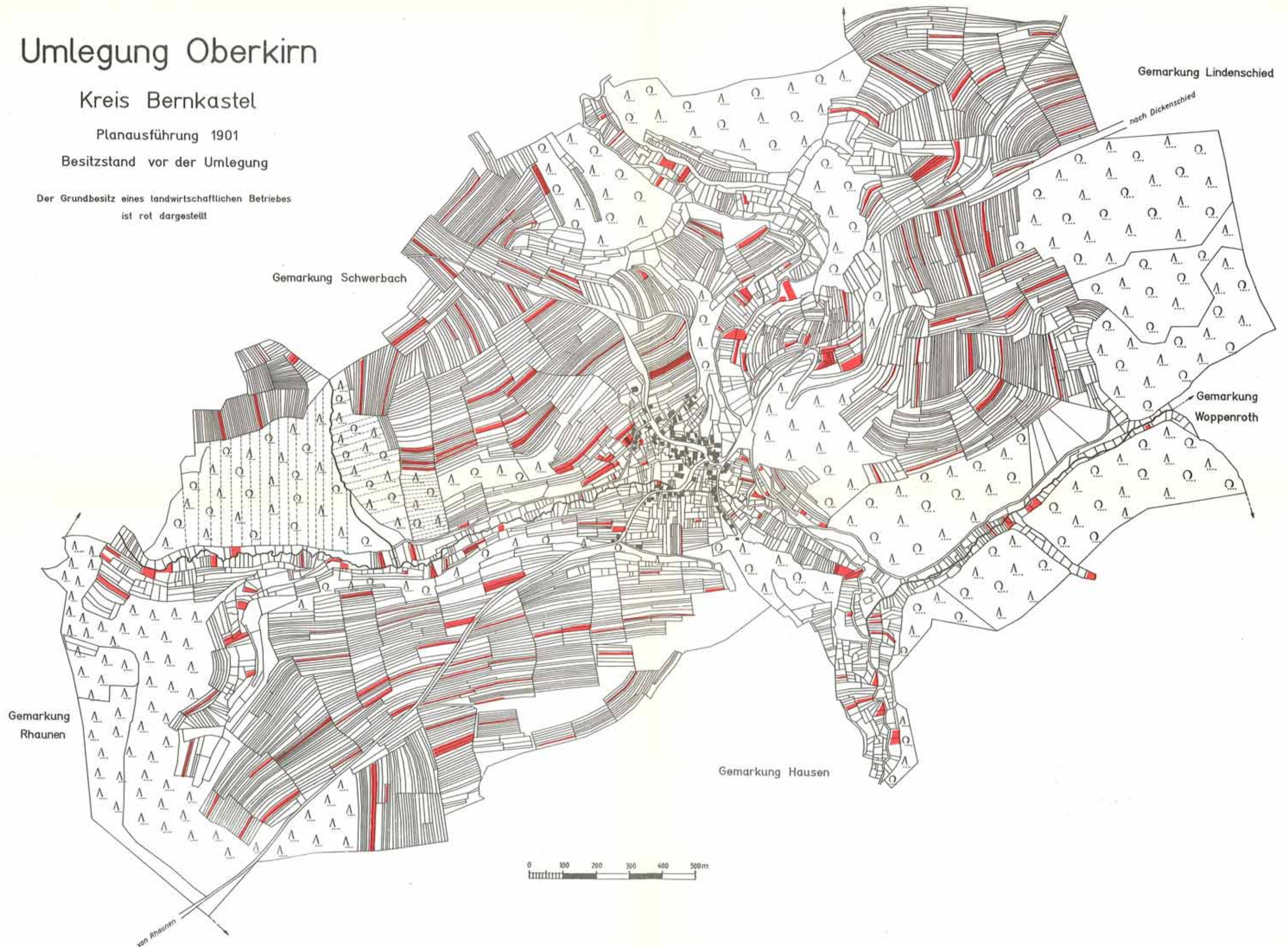
Umlegung Oberkirn

Kreis Bernkastel

Planausführung 1901

Besitzstand vor der Umlegung

Der Grundbesitz eines landwirtschaftlichen Betriebes
ist rot dargestellt

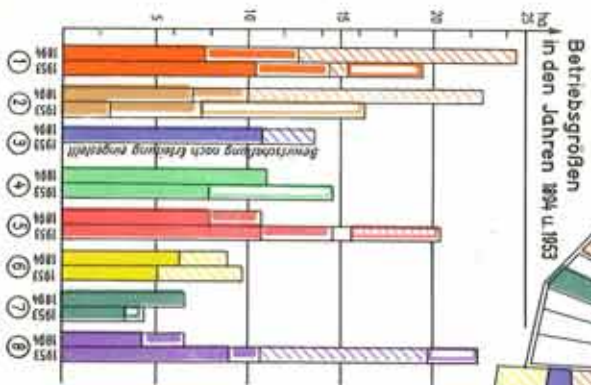


Umlegung Werthoven

Kreis Bonn - Land

Planausführung 1894

Besitzstand ^{nach} vor der Umlegung



ZEICHENERKLÄRUNG

Die Hofstellen von acht in verschiedenen Farben dargestellten landwirtschaftlichen Betrieben sind mit Nummern bezeichnet, die als Eigentum bewirtschafteten Grundstücke wurden voll gefügt und die vor dem Umlegen gepachteten Flächen die in der Regel vor einer Einteilung zum Hof gehörten in gleicher Farbe schraffiert. Sonstiges Pachtland ist nur in der Darstellung der Betriebsgrößen für das Jahr 1953 eingetragenen angegeben. Dort ist auch der außerhalb des Umlegungsgebietes gelegene Besitz durch Flächenstrichung im Kern mit weißer Umrandung besonders gekennzeichnet.

Umlegung Ketz

Kreis Düren

Planausführung 1895

Besitzstand 1953

